

# Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

Stand: 27.09.2018

Version 3.0

Deutsche Bundesbank

Zentralbereich Statistik

Abteilung Monetäre und Finanzielle Statistiken

# Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen gegenüber der Vorversion
1.0	05.02.2018	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erstveröffentlichung (Fokus: Meldeschema <i>Vertragspartner-Stammdaten</i>)</li></ul>
2.0	29.03.2018	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ergänzung um den Abschnitt „Datenfelder des Meldeschemas <i>Kreditdaten</i>“ in Teil IV</li><li>• Ergänzung um den Abschnitt „Meldung besonderer Geschäfte“ in Teil III</li></ul>
3.0	27.09.2018	<ul style="list-style-type: none"><li>• Überführung einzelner Begriffsbestimmungen aus Teil III in die „Allgemeinen Richtlinien“</li><li>• Ergänzung um die Abschnitte „II.6 Korrekturen“ und „II.7 Löschen und ausgelaufene Geschäfte“</li><li>• Ergänzung eines Unterabschnitts „Beginn der Berichtspflicht“ in Abschnitt III.7</li><li>• Umbenennung „Unternehmensinterne Kredite“ in „Kredite zwischen beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen“</li><li>• Umbenennung „Sondervermögen“ in „Investmentvermögen und Geldmarktfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit“</li><li>• Ergänzungen im Unterabschnitt „Internationale Organisationen“ im Abschnitt IV.2</li><li>• Anpassung zweier WZ-Schlüssel in der Tabelle im Datenfeld <i>Kundensystematikschlüssel</i> in Abschnitt IV.4</li><li>• Entfernen von „IE_VAT_CD“ als mögliche <i>nationale Kennung</i> in Abschnitt IV.4</li><li>• Aktualisierung der Erläuterung zum Datenfeld <i>Status von Gerichtsverfahren</i> in Abschnitt IV.4</li><li>• Klarstellung zum Datenfeld <i>Stundungs- und Neuverhandlungsstatus</i> in Abschnitt IV.5.5</li><li>• Klarstellung zum Datenfeld <i>Belegenheitsort der Immobiliensicherheit</i> in Abschnitt IV.5.5</li></ul>

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Gegenstand der Erhebung und berichtspflichtige Institute</b>	<b>5</b>
<b>II</b>	<b>Charakteristika der Erhebung</b>	<b>7</b>
II.1	Aufbau und Frequenz der Meldungen	7
II.2	Meldetermine	8
II.3	Meldeumfang	8
II.4	Meldung von Berichtspflichtigen ohne Geschäft	10
II.5	Meldestichtage	10
II.6	Korrekturen	11
II.7	Löschen und ausgelaufene Geschäfte	12
<b>III</b>	<b>Ausweisregelungen und Begriffsbestimmungen</b>	<b>14</b>
III.1	Konzepte und Begriffsbestimmungen	14
III.2	Berichtspflichtige und beobachtete Einheiten	15
III.3	Umgang mit personenbezogenen Daten	17
III.4	Vertragspartner	18
III.5	Vertragspartnerrollen	19
III.6	Vertrag und Instrument	21
III.7	Auslösekriterien der Berichtspflicht	22
III.8	Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen	26
III.9	Meldung besonderer Geschäfte	26
III.9.1	Konsortialkredite	26
III.9.2	Rahmenkredite	26
III.9.3	Forderungsverkauf und Verbriefungen	27
III.9.4	Kreditbeziehungen zwischen beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen	30
<b>IV</b>	<b>Meldepositionen zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)</b>	<b>31</b>
IV.1	Erläuterungen zu den Meldeschemata – allgemein	31
IV.2	Erläuterungen zum Meldeschema <i>Vertragspartner-Stammdaten</i>	32
IV.3	Identifikatoren	36
IV.4	Datenfelder des Meldeschemas <i>Vertragspartner-Stammdaten</i>	41
IV.5	Datenfelder des Meldeschemas <i>Kreditdaten</i>	53
IV.5.1	Tabelle <i>Instrumentendaten</i>	53
IV.5.2	Tabelle <i>Finanzdaten</i>	76
IV.5.3	Tabelle <i>Daten zu Vertragspartner – Instrument</i>	87
IV.5.4	Tabelle <i>Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung</i>	89
IV.5.5	Tabelle <i>Rechnungslegungsdaten</i>	90
IV.5.6	Tabelle <i>Daten empfangener Sicherheiten</i>	110
IV.5.7	Tabelle <i>Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit</i>	122
IV.5.8	Tabelle <i>Daten des Vertragspartnerrisikos</i>	125
IV.5.9	Tabelle <i>Daten des Vertragspartnerausfalls</i>	127
IV.5.10	Tabelle <i>Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten</i>	129
	<b>Referenzdokumente</b>	<b>130</b>

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abk.</b>	<b>Abkürzung</b>
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EZB	Europäische Zentralbank
LEI	Legal entity identifier
MFI	Monetäres Finanzinstitut
RIAD	Register of Institutions and Affiliates Data

Siehe auch „Referenzdokumente“.

## I Gegenstand der Erhebung und berichtspflichtige Institute

Die Bundesbank hat die Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13; im Folgenden: AnaCredit-Verordnung) in der Statistischen Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit) vom 14. Juli 2016 (im Folgenden: Anordnung) konkretisiert und an die Gegebenheiten des deutschen Rechtsrahmens angepasst bzw. entsprechend ausgestaltet. Darin spezifiziert die Bundesbank die AnaCredit-Meldeanforderungen, die von in Deutschland berichtspflichtigen Kreditinstituten zu erfüllen sind.

Im Rahmen von AnaCredit werden Angaben auf der Ebene der einzelnen Kreditnehmer und der einzelnen Kredite erhoben (Kredit-für-Kredit-Berichtssystem). Die Erhebung erfasst also in zweierlei Hinsicht die kleinstmögliche Beobachtungseinheit. Der Kreditbegriff von AnaCredit umfasst Buchforderungen und Wechsel, die im Folgenden mit dem Begriff „Kreditdaten“ beschrieben werden. Die Kreditdaten werden in Kreditstammdaten und dynamische Kreditdaten gegliedert erhoben.

Börsenfähige Wertpapiere sind nicht Inhalt von AnaCredit, sondern werden über die Statistik über Wertpapierinvestments erhoben; diese stellt den deutschen Beitrag zur Securities Holdings Statistics Database des ESZB dar.

Die Anordnung verweist auf die AnaCredit-Meldeschemata für Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten, in denen die Meldeanforderungen tabellarisch dargestellt sind. Auf der AnaCredit-Internetseite der Deutschen Bundesbank<sup>1</sup> können die Meldeschemata in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerufen werden.

Zur Meldung an die Deutsche Bundesbank sind in Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute sowie in Deutschland gebietsansässige Zweigniederlassungen von im Ausland gebietsansässigen Kreditinstituten verpflichtet. Als Kreditinstitute gelten die in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>2</sup> (im Folgenden: CRR) genannten Unternehmen, unabhängig davon, ob sie unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/36/EU<sup>3</sup> (im Folgenden: CRD IV-Richtlinie) fallen.

In Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute mit im Ausland gebietsansässigen Zweigniederlassungen haben neben der Meldung für den in Deutschland gebietsansässigen Teil des Instituts auch Meldungen für die im Ausland gebietsansässigen Zweigniederlassungen einzureichen. Für die einzelnen Sitzländer sind separate Meldungen zu erstatten; die Angaben für die in demselben Sitzland gebietsansässigen Zweigniederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen.

Eine Berichtspflicht besteht für Instrumente, bei denen der Betrag des Gesamtengagements des Schuldners zu irgendeinem Meldestichtag innerhalb des Referenzzeitraums mindestens 25 000 EUR beträgt. Dabei ist zu beachten, dass getroffene Nettingvereinbarungen (Aufrechnung von Soll- gegen Habenpositionen) unter AnaCredit nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls finden

---

<sup>1</sup> [www.bundesbank.de/anacredit](http://www.bundesbank.de/anacredit)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

<sup>3</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Kompensationsmöglichkeiten nach § 10 RechKredV im Gegensatz zur monatlichen Bilanzstatistik keine Anwendung. Ausgenommen von der Berichtspflicht sind Kredite, die ausschließlich an natürliche Personen vergeben werden. Werden Kredite an mehrere Parteien mit mitschuldnerischer Haftung vergeben, an welchen natürliche Personen als Schuldner beteiligt sind, oder sind natürliche Personen auf sonstige Weise mit Instrumenten verbunden, die im Rahmen von AnaCredit gemeldet werden müssen, ist für die natürliche Person kein Datensatz zu melden. Allerdings ist in einem solchen Fall die Existenz einer derartigen Verbindung sowie die Art der Verbindung zu einer natürlichen Person (Mitschuldner oder Sicherungsgeber) anzugeben. Daten natürlicher Personen dürfen dabei nicht gemeldet werden.

Gemäß dem in der AnaCredit-Verordnung spezifizierten Datenmodell sind die Meldeschemata in verschiedene Tabellen<sup>4</sup> aufgegliedert. Jede Tabelle beinhaltet eine Kombination aus unterschiedlichen Identifikatoren, die eine logische Verbindung der einzelnen Tabellen ermöglicht; über ein solches sogenanntes „logisches Datenmodell“ können tabellenübergreifend verschiedene Vertragspartner- und Kredit-Datenfelder miteinander verknüpft werden. Somit bedarf es beispielsweise nur einer einmaligen Erhebung von Informationen zu Instrumenten, Vertragspartnern oder Sicherheiten. Dieser Aufbau ermöglicht einen Mehrfachverwendungsansatz der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) und ist wesentlicher Teil der Zukunftsfähigkeit dieser Datenerhebung.

---

<sup>4</sup> Im Folgenden wird zwischen den Begriffen „Datensatz“ und „Tabelle“ unterschieden. Die im Rahmen von AnaCredit zu meldenden Daten sind gemäß den Meldeschemata in mehrere Tabellen aufgeteilt. Eine Tabelle kann mehrere Datensätze enthalten. Beispielsweise enthält die Tabelle *Instrumentendaten* einen Datensatz je zu meldendem Instrument.

## II Charakteristika der Erhebung

### II.1 Aufbau und Frequenz der Meldungen

Die Berichtspflichtigen haben bei der Deutschen Bundesbank folgende Meldungen abzugeben:

(a) Vertragspartner-Stammdaten

Meldung von Vertragspartner-Stammdaten, die sich in der Regel nicht oder nur selten ändern. Die Meldung hat einmalig bei Abschluss des zu meldenden Vertrags und jeweils bei Änderung eines oder mehrerer Datenfelder zu erfolgen. Bei Änderung eines oder mehrerer Datenfelder ist nicht nur das jeweilige geänderte Datenfeld zu melden, sondern es sind alle Datenfelder des betroffenen *Vertragspartner-Stammdatensatzes* zu melden.

(b) Kredit-Stammdaten

Meldung von Kredit-Stammdaten, die sich in der Regel nicht oder nur selten ändern. Die Meldung hat einmalig bei Abschluss des zu meldenden Vertrags oder dem Empfang der Sicherheit und jeweils bei Änderung eines oder mehrerer Datenfelder zu erfolgen. Bei Änderung eines oder mehrerer Datenfelder ist nicht nur das jeweilige geänderte Datenfeld zu melden, sondern es sind alle Datenfelder des betroffenen Kredit-Stammdatensatzes nach jeweils i) bis iv) zu melden.

Zu den Kredit-Stammdaten zählen folgende Tabellen:<sup>5</sup>

- i. *Instrumentendaten*
- ii. *Daten zu Vertragspartner – Instrument*
- iii. *Daten empfangener Sicherheiten*
- iv. *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten*<sup>6</sup>

(c) Dynamische Kreditdaten

Die Meldung der dynamischen Daten erfolgt regelmäßig, auch dann, wenn sie sich gegenüber der Vorperiode nicht geändert haben.

Zu den dynamischen Kreditdaten, die monatlich zu übermitteln sind, zählen folgende Tabellen:

- i. *Finanzdaten*
- ii. *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*
- iii. *Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit*
- iv. *Daten des Vertragspartnerrisikos*
- v. *Daten des Vertragspartnerausfalls*

Zu den dynamischen Kreditdaten, die vierteljährlich zu übermitteln sind, zählt die Tabelle:

- i. *Rechnungslegungsdaten*

---

<sup>5</sup> Kursiv dargestellt werden die Bezeichnungen von Meldeschemata, Tabellen, der zugehörigen Datensätze und Datenfelder.

<sup>6</sup> Abweichend vom Meldeschema *Kreditdaten* wurde hier die technische Darstellung gewählt, die die Datenfelder *Kennung des Sicherungsgebers* und *Typ der Kennung des Sicherungsgebers* statt in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* in einer gesonderten Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* aufführt. Dies entspricht der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank, siehe auch Einleitung zu Teil IV.

Die Meldung der Vertragspartner-Stammdaten erfolgt gebündelt für alle beobachteten Einheiten eines berichtspflichtigen Instituts. Dagegen erfolgt die Meldung der Kreditdaten getrennt je beobachteter Einheit eines Berichtspflichtigen.

## **II.2 Meldetermine**

Die Meldung von Vertragspartner-Stammdaten und Kredit-Stammdaten an die Deutsche Bundesbank ist täglich möglich, wobei sie für in Deutschland gebietsansässige beobachtete Einheiten jedoch spätestens bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats, in dem das die Berichtspflicht auslösende Ereignis eingetreten ist, an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln ist. Für im Ausland gebietsansässige beobachtete Einheiten ist diese Meldung spätestens bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats, in dem das die Berichtspflicht auslösende Ereignis eingetreten ist, an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Unabhängig von der gewählten Meldefrequenz ist sicherzustellen, dass innerhalb der genannten Meldetermine Vertragspartner-Stammdaten und Kredit-Stammdaten mit dem Stand des jeweils letzten Tages des Monats (Meldestichtag) an die Deutsche Bundesbank übermittelt wurden.

Die Meldung monatlich zu meldender Daten ist für in Deutschland gebietsansässige beobachtete Einheiten mit dem Stand des jeweils letzten Tages des Monats (Meldestichtag) bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Für im Ausland gebietsansässige beobachtete Einheiten ist diese Meldung bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln.

Die Meldung vierteljährlich zu meldender Daten mit dem Stand des jeweils letzten Tages im März, Juni, September und Dezember (Meldestichtage) ist folgendermaßen an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln: Daten des 1. Quartals sind bis zum Geschäftsschluss des 12. Mai; Daten des 2. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. August; Daten des 3. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. November jeweils des selben Jahres und Daten des 4. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. Februar des Folgejahres zu übermitteln. Fällt der Meldetermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, so sind die Daten bis zum Geschäftsschluss des darauffolgenden Geschäftstages zu übermitteln.

## **II.3 Meldeumfang**

### **(a) Vollumfängliche Berichtspflicht**

Der Meldeumfang ist in der AnaCredit-Verordnung definiert. Diesen Meldeumfang hat die Deutsche Bundesbank bei der Umsetzung in die Statistische Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit) als maximal mögliche Anforderungen beachtet. Allerdings sieht die AnaCredit-Verordnung in einer Vielzahl von Artikeln und den Anhängen nationale Ausgestaltungswahlrechte vor, die von den jeweiligen nationalen Zentralbanken auszufüllen sind. In der vorgenannten Anordnung sind diese weiter spezifiziert. Diese Berichtspflicht gilt grundsätzlich für alle Berichtspflichtigen („vollumfängliche Berichtspflicht“).

### **(b) Reduzierte Berichtspflicht**

Eines dieser vorgenannten Ausgestaltungswahlrechte sieht die Möglichkeit vor, bestimmten berichtspflichtigen Instituten Meldeerleichterungen gewähren zu können. Die Bundesbank gewährt



solchen Instituten, die gemäß Art. 16 Abs. 1 AnaCredit-Verordnung als klein klassifiziert werden, Meldeerleichterungen in Form einer reduzierten Berichtspflicht.<sup>7</sup> Institute, denen diese Meldeerleichterung gewährt wird, werden per Einzelbescheid informiert.<sup>8</sup>

### (c) Geringerer Meldeumfang für Instrumente des Bestandsgeschäfts

Um allen Instituten den Übergang auf die granulare Kreditdatenerhebung zu erleichtern, sind für nach AnaCredit berichtspflichtige Instrumente, die von berichtspflichtigen Instituten vor dem 1. September 2018 ausgereicht worden sind („Bestandsgeschäft“), weniger Informationen zu melden als für später vergebene Instrumente.<sup>9</sup>

### (d) Meldung von mehr Datenfeldern als durch Berichtspflicht gefordert

Bei der Meldung an die Deutsche Bundesbank ist es den Berichtspflichtigen erlaubt, zu mehr Datenfeldern als durch ihre Berichtspflicht festgelegt Daten an die Deutsche Bundesbank zu übertragen.

### (e) Vermeidung von Doppelmeldungen

Für den Fall, dass Servicer und Gläubiger eines Instruments jeweils unterschiedliche beobachtete Einheiten, beide aber berichtspflichtige Institute sind, obliegt die Berichtspflicht dem Gläubiger. Diese Regelung soll verhindern, dass das gleiche Instrument mehrfach gemeldet wird.

### (f) Beobachtete Einheiten, die keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen

Für beobachtete Einheiten, die keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen, gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß dem Meldeschema *Kreditdaten* in der jeweils geltenden Fassung.

### (g) Vollständig ausgebuchte, verwaltete Instrumente

Für nicht bilanziell erfasste, verwaltete Instrumente gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß dem Meldeschema *Kreditdaten* in der jeweils geltenden Fassung.

Siehe Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*“, „Tabelle *Rechnungslegungsdaten*“, „Bilanzieller Ansatz“.

### (h) Meldungen von Daten in Bezug auf ausländische Niederlassungen

Daten in Bezug auf ausländische Niederlassungen in einem anderen Berichtsmitgliedstaat sind vollumfänglich zu melden. Für Daten in Bezug auf ausländische Niederlassungen außerhalb der Berichtsmitgliedstaaten (z.B. in den USA) gelten die in den Meldeschemata ersichtlichen Meldeerleichterungen.

In Deutschland gebietsansässige Niederlassungen von ausländischen Kreditinstituten müssen in Bezug auf ihre eigene Aktivität als Gläubiger oder Servicer wie ein gebietsansässiges Kreditinstitut vollumfänglich melden.

---

<sup>7</sup> Abschnitt 7 Absatz 1 der Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit), BBk-Mitteilung 8001/2016.

<sup>8</sup> Diese Einteilung der Berichtspflichtigen in „große“ und „kleine“ Institute erfolgt bis auf Widerruf und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

<sup>9</sup> Abschnitt 7 Absatz 2 der Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit), BBk-Mitteilung 8001/2016.

(i) Meldungen von Daten in Bezug auf Tochterunternehmen

Daten in Bezug auf Tochterunternehmen von gebietsansässigen Kreditinstituten sollen von dem Berichtspflichtigen nicht gemeldet werden.

Die Meldeschemata berücksichtigen die verschiedenen dargestellten Berichtspflichten. Eine genauere Beschreibung ist in Teil IV vorzufinden.

## **II.4 Meldung von Berichtspflichtigen ohne Geschäft**

Institute, die zwar berichtspflichtig nach AnaCredit sind, jedoch kein zu meldendes Geschäft besitzen, sind zur Einreichung von Leermeldungen bzw. Fehlanzeigen an die Bundesbank verpflichtet. Konkret wird auf Ebene der beobachteten Einheit unterschieden, ob nur vorübergehend oder dauerhaft keine berichtspflichtigen Geschäfte vorliegen.

Hat der Berichtspflichtige eine oder mehrere beobachtete Einheiten, die nur vorübergehend keine berichtspflichtigen Geschäfte haben, so ist der Berichtspflichtige verpflichtet, für jede dieser beobachteten Einheiten Leermeldungen zu allen Templates der Kreditdaten (BBK\_ANCRDT\_T1M, BBK\_ANCRDT\_T2M, BBK\_ANCRDT\_T2Q) über das ExtraNet einzureichen. Hat der Berichtspflichtige als Ganzes vorübergehend keine berichtspflichtigen Geschäfte, ist auch eine Leermeldung für das Template der Vertragspartner-Stammdaten (BBK\_RIAD) einzureichen. Letzteres gilt auch, wenn bei einem Berichtspflichtigen zu einem Stichtag keinerlei Änderung irgendeines Vertragspartner-Stammdatensatzes vorliegt.

Berichtspflichtige sind verpflichtet, für jede ihrer beobachteten Einheiten, die dauerhaft keine berichtspflichtigen Geschäfte haben, einmal jährlich eine Fehlanzeige an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Die Fehlanzeige soll grundsätzlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres per Brief, E-Mail oder Fax an die Bundesbank gesandt werden. Bei erstmaligem Vorliegen von dauerhaft nicht berichtspflichtigen Instrumenten muss unverzüglich eine Fehlanzeige eingereicht werden. Anschließend muss, wie oben genannt, mittels Fehlanzeige zum 31. Dezember dieser Status bekräftigt werden. Das Formular zur Einreichung der Fehlanzeige wird auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank bereitgestellt. Der Berichtspflichtige muss sicherstellen, dass beim Wegfall des Tatbestands, der eine Fehlanzeige gerechtfertigt hat, die Berichtspflicht unverzüglich (d. h. auch im Verlauf des Jahres) erfüllt wird. Zur Einordnung der Geschäfte in nur vorübergehend nicht berichtspflichtig oder in dauerhaft nicht berichtspflichtig wird seitens der Deutschen Bundesbank keine Vorgabe gemacht.

## **II.5 Meldestichtage**

(a) Erstmeldung

Vertragspartner-Stammdaten sind erstmals für den Meldestichtag 31. Januar 2018 an die Bundesbank zu übermitteln. Kreditdaten sind erstmals zum Meldestichtag 31. März 2018 an die Bundesbank nach dem Meldeschema des Bestandsgeschäfts zu melden.

Während Institute mit reduzierter Berichtspflicht für ein Instrument des Bestandsgeschäfts im Zeitablauf immer denselben Umfang von Kreditdaten an die Bundesbank übermitteln müssen, gilt für alle Institute, die der vollumfänglichen Berichtspflicht unterliegen, Folgendes:

- Bis zum Meldestichtag 31. August 2018 sind die Kreditdaten von Instituten mit vollumfänglicher Berichtspflicht nach dem Meldeschema des Bestandsgeschäfts, jedoch mit reduziertem Meldeumfang zu übermitteln.
- Ab dem Meldestichtag 30. September 2018 dürfen Institute mit vollumfänglicher Berichtspflicht für das Bestandsgeschäft und für das ab diesem Datum zu meldende Neugeschäft das reduzierte Meldeschema nicht mehr anwenden. Das heißt, dass für alle Instrumente des Bestandsgeschäfts von Instituten mit vollumfänglicher Berichtspflicht alle weiteren, für diese Instrumente relevanten Kreditdatenfelder zu melden sind. Mit anderen Worten: Von diesem Zeitpunkt an dürfen Institute mit vollumfänglicher Berichtspflicht nur auf Datenfelder verzichten, deren Feld im Meldeschema „ausgeschwärzt“ ist.

### (b) Besonderheiten bei Stammdatenmeldungen

Stammdaten(änderungs)meldungen gelten als stichtagsbezogen. D. h. zu jedem Stichtag wird angenommen, dass die letztakzeptierte Meldung die aktuelle für den betreffenden Stichtag ist.

Sofern bei einem Berichtspflichtigen zu einem Stichtag keinerlei Änderung irgendeines Vertragspartner-Stammdatums vorliegt, wird dies der Bundesbank durch fristgerechte Abgabe einer Leermeldung angezeigt, vgl. die Abschnitte „Einreichungsdatei für die Vertragspartner-Stammdaten“ und „Leermeldung“ in der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank (im Folgenden: Technische Spezifikation).

Es ist zu beachten, dass die Tabelle *Vertragspartner-Stammdaten*, die der Berichtspflichtige an die Deutsche Bundesbank überträgt, am jeweiligen Meldetermin nur einen Eintrag (Datensatz) für jeden Vertragspartner enthält, unabhängig davon wie viele beobachtete Einheiten (des Berichtspflichtigen) tatsächlich in Beziehung zum jeweiligen Vertragspartner stehen und unabhängig davon wie viele Rollen der Vertragspartner über alle beobachteten Einheiten hinweg einnimmt.

Die Meldung der *Vertragspartner-Stammdaten* eines grenzüberschreitend tätigen Instituts kann damit in zwei Stufen erfolgen: (1) Aktualisierung aller Vertragspartner-Stammdaten des Inlandsteils bis zum 6. Geschäftstag des Monats nach dem jeweils relevanten Meldestichtag und (2) ergänzende Aktualisierung aller Stammdaten der Vertragspartner, die ausschließlich in Beziehung zu ausländischen beobachteten Einheiten des berichtspflichtigen Instituts stehen, bis zum 15. Geschäftstag des Monats nach dem jeweils relevanten Meldestichtag.

## II.6 Korrekturen

Die von der Deutschen Bundesbank an die Berichtspflichtigen übermittelten Rückmeldungen enthalten Validierungsergebnisse, siehe das Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln. Die von Validierungsfehlern betroffenen Datensätze sind umgehend zu korrigieren und erneut einzureichen, siehe Technische Spezifikation.

Bei Vertragspartner-Stammdaten sowie Kredit-Stammdaten ist Folgendes zu beachten. Bei rückwirkenden<sup>10</sup> Korrekturen von Stammdatensätzen müssen etwaige Änderungsmeldungen, die es in

---

<sup>10</sup> Korrekturen werden als „rückwirkend“ bezeichnet, wenn sie sich auf einen anderen als den jüngsten Meldestichtag beziehen.

der Zwischenzeit<sup>11</sup> für diese Datensätze gegeben hat, in chronologischer Reihenfolge erneut eingereicht werden.

## II.7 Löschen und ausgelaufene Geschäfte

Zum Löschen von übermittelten Datensätzen steht das Aktionsattribut Löschung („Delete“) zur Verfügung, siehe Technische Spezifikation. Dieses wird für zwei unterschiedliche Zwecke genutzt: erstens für das Löschen von fälschlicherweise übertragenen Datensätzen und zweitens für ausgelaufene Geschäfte.

### (a) Löschen

Um einen fälschlicherweise übertragenen (Vertragspartner- oder Kredit-)Stammdatensatz aus dem AnaCredit-System zu löschen, muss der Meldestichtag (DT\_RFRNC) in der Meldedatei, in der die Löschung übermittelt wird, demjenigen Meldestichtag entsprechen, ab dem der jeweilige Datensatz gelöscht werden soll. Soll ein Stammdatensatz für sämtliche Meldestichtage gelöscht werden, so entspricht diese Angabe dem Meldestichtag, zu dem der Datensatz erstmalig an das AnaCredit-System übermittelt wurde. Für einen dynamischen Datensatz ist eine Löschung für jeden Meldestichtag zu übermitteln, zu dem dieser Datensatz fälschlicherweise gemeldet wurde.

Beispiel:

Ein nicht berichtspflichtiges Instrument wurde erstmalig zum Meldestichtag 31. März 2019 in der Tabelle *Instrumentendaten* fälschlicherweise gemeldet. In der später erfolgenden entsprechenden Löschmeldung muss als Meldestichtag der 31. März 2019 angegeben werden.

Zum Zeitpunkt t: *Instrumentendatensatz X* wird übermittelt mit der Standard-Aktion Ersetzung (data:action="Replace") und Meldestichtag 31.03.2019 (DT\_RFRNC = "201903").

Zum Zeitpunkt t + n: *Instrumentendatensatz X* wird übermittelt mit Aktion Löschung (data:action="Delete") und Meldestichtag 31.03.2019 (DT\_RFRNC = "201903").

Der mit *Instrumentendatensatz X* verbundene *Finanzdatensatz Y* ist im Gegensatz zu ersterem kein Stamm-, sondern ein dynamischer Datensatz. Die Löschung muss daher einzeln für jeden Meldestichtag erfolgen, zu dem der Datensatz gemeldet wurde:

Zum Zeitpunkt t: *Finanzdatensatz Y* wird übermittelt mit Aktion Ersetzung und Meldestichtag 31.03.2019.

Zum Zeitpunkt t + 1: *Finanzdatensatz Y* wird übermittelt mit Aktion Ersetzung und Meldestichtag 30.04.2019.

Zum Zeitpunkt t + 2: *Finanzdatensatz Y* wird übermittelt mit Aktion Ersetzung und Meldestichtag 31.05.2019.

Zum Zeitpunkt t + n: *Finanzdatensatz Y* wird übermittelt mit Aktion Löschung und Meldestichtag 31.03.2019.

---

<sup>11</sup> D. h. in dem Zeitraum nach dem Meldestichtag, auf den sich die Korrektur bezieht.

*Finanzdatensatz Y* wird übermittelt mit Aktion Löschung und Meldestichtag 30.04.2019.

*Finanzdatensatz Y* wird übermittelt mit Aktion Löschung und Meldestichtag 31.05.2019.

(b) Ausgelaufene Geschäfte

Das Aktionsattribut Löschung („Delete“) ist ebenfalls zu nutzen für (Vertragspartner- und Kredit-)Stammdaten, die in der Vergangenheit gemeldet wurden und inzwischen nicht mehr gültig sind, da die entsprechenden Geschäfte ausgelaufen sind. Der Meldestichtag (DT\_RFRNC), der in der Löschung genannt wird, gilt als der erste Meldestichtag, zu dem der / das / die jeweilige Vertragspartner / Instrument / Sicherheit ausgelaufen ist.

Beispiel:

Zum Zeitpunkt t: *Instrumentendatensatz X* wird übermittelt mit Aktion Ersetzung (data:action="Replace") und Meldestichtag 31.03.2019 (DT\_RFRNC = "201903").

Zum Zeitpunkt t + n: *Instrumentendatensatz X* wird übermittelt mit Aktion Löschung (data:action="Delete") und Meldestichtag 31.07.2019 (DT\_RFRNC = "201907").

Im Ergebnis ist *Instrumentendatensatz X* gültig für den Zeitraum 31.03.2019 bis 30.06.2019.

## III Ausweisregelungen und Begriffsbestimmungen

### III.1 Konzepte und Begriffsbestimmungen

#### (a) Berichtsmitgliedsstaat

Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion sind Berichtsmitgliedsstaaten. Darüber hinaus können sich Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Währung nicht der Euro ist, dafür entscheiden, ein Berichtsmitgliedsstaat zu werden, indem sie die Bestimmungen der AnaCredit-Verordnung in nationales Recht umsetzen.<sup>12</sup>

#### (b) Rechtsträger

Nach Art. 1 Nr. 5 AnaCredit-Verordnung ist ein Rechtsträger eine Entität, die nach dem nationalen Recht, dem sie unterliegt, Rechte und Pflichten erwerben kann. Die Erhebung von Daten zu natürlichen Personen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### (c) Hauptverwaltung

Die Hauptverwaltung im Sinne von AnaCredit ist der Rechtsträger, dessen rechtlich abhängige Teile der Inlandsteil und ggf. ausländische Niederlassungen sind.

In AnaCredit ist die Unterscheidung von Vertragspartnern nach ihrem Sitzland erforderlich. Dies gilt auch für Niederlassungen ein- und desselben Rechtsträgers in unterschiedlichen Ländern. Daher muss für ausländische Niederlassungen von Unternehmen, sofern diese Niederlassungen Vertragspartner sind, eine eigenständige Vertragspartner-Stammdatenmeldung erfolgen. Zusätzlich ist eine Vertragspartner-Stammdatenmeldung für den Rechtsträger als Ganzen, repräsentiert durch die Hauptverwaltung des Unternehmens, erforderlich.

#### (d) Inlandsteil eines Rechtsträgers

„Inlandsteil“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Für einen Vertragspartner, der den Inlandsteil eines Rechtsträgers darstellt, ist die *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* identisch mit der *Vertragspartnerkennung*. Mit anderen Worten: Neben den für den Inlandsteil relevanten Angaben sind im Datensatz des Inlandsteils auch sämtliche Datenfelder, die für den Rechtsträger zutreffen, anzugeben.

#### (e) Ausländische Niederlassungen

Eine ausländische Niederlassung ist eine institutionelle Einheit, die ein rechtlich abhängiger Teil eines Rechtsträgers und in einem anderen Land gebietsansässig ist als dem Land, in dem der Hauptsitz des Rechtsträgers eingetragen ist.

„Institutionelle Einheit“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

---

<sup>12</sup> Für eine aktuelle Liste der Berichtsmitgliedsstaaten siehe [www.bundesbank.de/anacredit](http://www.bundesbank.de/anacredit).

#### (f) Konzept der „einzigsten Niederlassung“

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“, „Ausland“, „Konzept der einzigen Niederlassung“

Für das Zusammenführen aller unterschiedlichen Auslandsfilialen ein- und desselben Rechtsträgers innerhalb eines Landes gilt Folgendes:

- i. In der Rolle des Berichtspflichtigen oder der beobachteten Einheit soll eine Zusammenführung der berichtspflichtigen Instrumente auf Ebene der beobachteten Einheit erfolgen, d. h. alle Kreditdatenmeldungen an die Deutsche Bundesbank erfolgen gesammelt je institutioneller Einheit innerhalb ein- und desselben Landes.
- ii. Für alle anderen Vertragspartnerrollen können die zugehörigen Vertragspartner-Stammdatensätze so an die Deutsche Bundesbank gemeldet werden, wie der jeweils dem Instrument zugeordnete Vertragspartner (z. B. Kreditkontoinhaber) im Stammdatensystem des Berichtspflichtigen hinterlegt ist. Die Zusammenführung zu institutionellen Einheiten (Konzept der „einzigsten Niederlassung“) erfolgt durch die Deutsche Bundesbank vor Weiterleitung an die EZB. Hierzu sind eine lückenlose und korrekte Befüllung des Datenfelds *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* sowie die Meldung eines entsprechenden *Vertragspartner-Stammdatensatzes* für die Hauptverwaltung des Unternehmens zwingende Voraussetzung.

Das Konzept einer „einzigsten Niederlassung“ ist folglich bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank stets für Berichtspflichtige und beobachtete Einheiten in ihrer Rolle als Kreditgeber oder Servicer anzuwenden, jedoch nicht für Vertragspartner im Allgemeinen.

## III.2 Berichtspflichtige und beobachtete Einheiten

### (a) Kreditinstitut

Ein Kreditinstitut ist in AnaCredit in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR definiert als „ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder aus der Öffentlichkeit entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung zu gewähren“. Tochterunternehmen von Kreditinstituten, welche die vorstehende Definition eines Kreditinstituts erfüllen, gelten als eigenständige Kreditinstitute.

Wie nachfolgend verdeutlicht finden die oben eingeführten Konzepte auch auf Kreditinstitute Anwendung.

### (b) Institutionelle Einheiten von Kreditinstituten

Ein Kreditinstitut besteht aus einer oder mehreren institutionellen Einheiten. Es wird zwischen dem im Inland gebietsansässigen Teil eines Kreditinstituts und seinen im Ausland gebietsansässigen Niederlassungen unterschieden.

„Institutionelle Einheit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“.

### (c) Inlandsteil eines Kreditinstituts

„Inländische Banken“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

#### (d) Berichtspflichtiger

Zur Meldung an die Deutsche Bundesbank sind in Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute sowie in Deutschland gebietsansässige Zweigniederlassungen von im Ausland gebietsansässigen Kreditinstituten verpflichtet. Sie sind unabhängig davon berichtspflichtig, ob es sich bei ihnen um gemäß der CRD-IV-Richtlinie beaufsichtigte Institute handelt oder nicht. Folglich besteht die Berichtspflicht einer gebietsansässigen Niederlassung unabhängig davon, ob die zugehörige Hauptverwaltung ihren Sitz in einem Berichtsmitgliedsstaat hat oder nicht. Ein Berichtspflichtiger ist immer nur in einem einzigen Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässig.

#### (e) Beobachtete Einheit

Eine institutionelle Einheit, über deren Aktivität als Gläubiger oder Servicer der Berichtspflichtige berichtet. Die beobachtete Einheit ist entweder:

- i. der Inlandsteil des Berichtspflichtigen, oder
- ii. eine ausländische Niederlassung des Berichtspflichtigen, die in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässig ist (vgl. in der monatlichen Bilanzstatistik: Zweigstelle in einem EWU-Mitgliedsstaat), oder
- iii. eine ausländische Niederlassung des Berichtspflichtigen, die nicht in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässig ist (vgl. in der monatlichen Bilanzstatistik: Zweigstelle außerhalb der EWU).

Eine beobachtete Einheit ist immer mit genau einem Berichtspflichtigen verbunden. Abhängig von dem Berichtspflichtigen selbst können eine oder mehrere beobachtete Einheiten mit ihm verbunden sein. Die Anzahl der beobachteten Einheiten eines Berichtspflichtigen entspricht genau der Anzahl der institutionellen Einheiten des Berichtspflichtigen. Die Anzahl der beobachteten Einheiten ist abhängig von Folgendem:

- i. ob der Berichtspflichtige ein Kreditinstitut oder eine ausländische Niederlassung eines Kreditinstituts ist, und
- ii. der Anzahl ausländischer Niederlassungen des Kreditinstituts.

Ist der Berichtspflichtige ein gebietsansässiges Kreditinstitut, gibt es zur Bestimmung der beobachteten Einheiten zwei Möglichkeiten:

- i. Besteht das Kreditinstitut nur aus dem Inlandsteil, gibt es für diesen Berichtspflichtigen (d. h. den Inlandsteil des Kreditinstituts) nur eine einzige beobachtete Einheit, die sich mit dem Kreditinstitut deckt. In diesem Fall ist die beobachtete Einheit die institutionelle Einheit, die in demselben Land wie der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, zu dem sie zugehörig ist.
- ii. Hat das Kreditinstitut auch eine ausländische Niederlassung, umfasst der Berichtspflichtige zwei beobachtete Einheiten: den Inlandsteil des Kreditinstituts und die ausländische Niederlassung. Die Anzahl der beobachteten Einheiten in Bezug auf den Berichtspflichtigen nimmt entsprechend zu, wenn das Kreditinstitut in mehr als einem weiteren Land Niederlassungen unterhält.



### III.3 Umgang mit personenbezogenen Daten

Instrumente, die ausschließlich an natürliche Personen (inkl. Einzelkaufleute) vergeben werden, gehören nicht zum Meldeumfang. Für den Fall, dass natürliche Personen zusammen mit Unternehmen Kredite aufnehmen, als Sicherungsgeber agieren oder als direkte oder oberste Muttergesellschaft auftreten, gelten nachfolgend aufgeführte Meldeanforderungen:

Personengesellschaften (auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts) und Partnerschaften:

- Die Vertragspartner-Stammdaten der Entitäten mit diesen Rechtsformen werden erhoben, auch wenn beispielsweise der Name der Gesellschaft dem Namen einer natürlichen Person entspricht. Die Vertragspartner-Stammdaten der Gesellschafter sind nicht nach AnaCredit berichtspflichtig.

Sicherungsgeber, Vertragspartner, die mit Schuldnern und Sicherungsgebern verbunden sind, und Kreditnehmer bei Krediten mit mehreren Schuldnern:

- Wenn natürliche Personen als Sicherungsgeber in einen Kreditvertrag involviert oder mit Schuldnern und Sicherungsgebern verbunden sind, so muss dies in der Meldung ersichtlich sein. Gleiches gilt, wenn ein Kredit an mehrere Kreditnehmer vergeben wird, unter denen sich auch natürliche Personen befinden. Der Anteil der Verbindlichkeit mit mitschuldnerischer Haftung von natürlichen Personen ist nicht anzugeben. Es ist somit möglich, dass die Summe über das Feld *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischen Haftung* kleiner ist als der gemeldete *ausstehende Nominalwert*.

Meldung der Existenz einer natürlichen Person als Vertragspartner:

- Für eine natürliche Person, die wie oben beschrieben als einer von mehreren Kreditnehmern, als Sicherungsgeber, als Vertragspartner, der mit Schuldnern und Sicherungsgebern verbunden ist, oder als direkte oder oberste Muttergesellschaft auftritt, sind *Vertragspartner-Stammdaten*, *Daten des Vertragspartnerrisikos*, *Daten des Vertragspartnerausfalls* und *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* nicht zu melden. Daten natürlicher Personen sind folglich nicht an die Bundesbank zu übertragen.
- In der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* wird im Datenfeld *Typ der Vertragspartnererkennung* der Wert „geschützt“ angegeben. Als *Vertragspartnererkennung* wird der Wert „nicht zutreffend“ angegeben.
- Im Datenfeld *Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft*, *Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft* in der Tabelle *Vertragspartner-Stammdaten* ist jeweils der Wert „geschützt“ anzugeben. Als *Kennung der direkten Muttergesellschaft*, *Kennung der obersten Muttergesellschaft* wird jeweils der Wert „nicht zutreffend“ angegeben.
- Auch für das Datenfeld *Typ der Kennung des Sicherungsgebers* in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* ist der Wert „geschützt“ anzugeben. Als *Kennung des Sicherungsgebers* wird der Wert „nicht zutreffend“ angegeben. Wenn mehrere natürliche Personen als Sicherungsgeber derselben Sicherheit auftreten, ist nur einmal der Wert „geschützt“ zu melden. Es muss nicht zwischen den verschiedenen natürlichen Personen, die als Sicherungsgeber derselben Sicherheit auftreten, unterschieden werden.

### III.4 Vertragspartner

Im Kontext von AnaCredit bezeichnet Vertragspartner eine institutionelle Einheit, die ein Rechtsträger oder Teil eines Rechtsträgers ist und die Vertragspartei eines Instruments ist oder mit einer Vertragspartei eines Instruments verbunden ist.

„Institutionelle Einheit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“.

- (a) Für die Meldung eines Instruments zu einem bestimmten Meldestichtag ist es erforderlich, dass alle Vertragspartner identifiziert werden, die folgende Rollen einnehmen:
- i. Schuldner des Instruments,
  - ii. Gläubiger des Instruments,
  - iii. Servicer des Instruments,
  - iv. Originator des Instruments, falls das Instrument Gegenstand einer Verbriefung ist,
  - v. Sicherungsgeber, der Sicherheiten für das Instrument stellt (falls vorhanden).
- (b) Nach der Identifizierung aller Vertragspartner mit der Rolle als Schuldner von Instrumenten, die nach dem 31. August 2018 vergeben wurden, ist für jeden von ihnen Folgendes zu melden:
- vi. die Hauptverwaltung des Schuldners,
  - vii. die direkte Muttergesellschaft des Schuldners (falls vorhanden),
  - viii. die oberste Muttergesellschaft des Schuldners (falls vorhanden).
- (c) Für jeden der in den Schritten (a) und (b) ermittelten Vertragspartner muss sichergestellt werden, dass ein zum jeweiligen Meldestichtag gültiger *Vertragspartner-Stammdatensatz* gemeldet wurde.
- (d) Wurde ein Vertragspartner aus i. bis viii. einmal mit einer bestimmten *Kennung* und *Typ der Kennung* gemeldet, so ist er mit der gleichen Kombination aus *Kennung* und *Typ der Kennung* auch an jeder anderen Stelle<sup>13</sup> in der AnaCredit-Meldung zu referenzieren. Dies gilt für folgende Datenfelder:

<i>Vertragspartnerkennung</i>	und <i>Typ der Vertragspartnerkennung,</i>
<i>Kennung des Sicherungsgebers</i>	und <i>Typ der Kennung des Sicherungsgebers,</i>
<i>Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens</i>	und <i>Typ der Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens,</i>

---

<sup>13</sup> Dies könnte ein anderes Datenfeld des gleichen Datensatzes oder in einem anderen Datensatz der gleichen Tabelle oder auch einer anderen Tabelle sein.

*Kennung der direkten Muttergesellschaft* und *Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft*,

*Kennung der obersten Muttergesellschaft* und *Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft*.

Andernfalls können Bezüge zwischen verschiedenen Datensätzen nicht hergestellt werden, etwa der Bezug zwischen dem im Datenfeld *Kennung der direkten Muttergesellschaft* (+ *Typ*) gemeldeten Mutterunternehmen eines Vertragspartners und dem separat zu meldenden Vertragspartner-Stammdatensatz für dieses Mutterunternehmen. In diesem Beispiel müssen die Datenfelder *Kennung der direkten Muttergesellschaft* und *Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft* im *Vertragspartner-Stammdatensatz* des direkt mit der beobachteten Einheit verbundenen Vertragspartners übereinstimmen mit den Datenfeldern *Vertragspartnerkennung* und *Typ der Vertragspartnerkennung* im getrennt zu meldenden *Vertragspartner-Stammdatensatz* der direkten Muttergesellschaft.

- (e) Jedoch treffen die Anforderungen in Punkt c) nicht auf Vertragspartner zu, welche natürliche Personen sind, da in AnaCredit keine personenbezogenen Daten und damit keine natürlichen Personen erfasst werden.

Im Folgenden werden die einzelnen Vertragspartnerrollen i. bis viii. näher beschrieben.

### III.5 Vertragspartnerrollen

Siehe auch Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*“, „Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument*“

#### i. Schuldner

Der Schuldner ist definiert als der Vertragspartner, der die unbedingte Verpflichtung zu Rückzahlungen aus dem zugrunde liegenden Instrument hat. Dementsprechend ist der Schuldner der Vertragspartner, der das Kreditrisiko des Instruments verursacht.

Ein Instrument kann einen oder mehrere Schuldner haben, denen gegenüber der Gläubiger einen Anspruch auf den Erhalt einer Zahlung oder einer Reihe von Zahlungen hat. Eine Schuldnermehrheit liegt dann vor, wenn zwei oder mehr Vertragspartner die uneingeschränkte Pflicht haben, Rückzahlungen bezüglich desselben Instruments zu tätigen, unabhängig davon, ob der jeweilige Schuldner (a) vollumfänglich oder (b) teilweise für das betreffende Instrument haftet. Im Zusammenhang mit AnaCredit sind Schuldner vollumfänglich oder teilweise haftende Schuldner, wenn sie durch den Vertrag gemeinsam (ggf. quotal) die Zahlungsverpflichtungen, die unter dem gleichen Vertrag entstehen, erfüllen müssen.<sup>14</sup> Im Fall einer Schuldnermehrheit müssen alle Schuldner im Rahmen von AnaCredit erfasst werden.

Zur Behandlung von natürlichen Personen als Schuldner siehe Abschnitt III.3 „Umgang mit personenbezogenen Daten“.

---

<sup>14</sup> Ob der Fall eines vollumfänglich oder nur teilweise haftenden Schuldners zutrifft, hängt davon ab, wie der Vertrag die Zahlungsverpflichtungen regelt. Weitere Details darüber, wie die unterschiedlichen Fälle berichtet werden müssen, werden in Teil IV der Richtlinien beschrieben. Im Besonderen wird dort auf Daten, die über die Tabellen *Daten zu Vertragspartner – Instrument* und *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* erhoben werden, eingegangen.

#### ii. Gläubiger

Der Gläubiger ist der Vertragspartner, der das Kreditrisiko eines Instruments trägt, soweit es sich nicht um einen Sicherungsgeber handelt. Der Gläubiger hat Anspruch auf den Erhalt der Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Instrument, zu denen der Schuldner unbedingt verpflichtet ist, unabhängig davon, ob der Gläubiger selbst diese einzieht oder dies durch Dritte geschieht, sowie unabhängig davon, ob ein eventuell eintretender Zahlungsausfall durch eine Absicherung gemindert wird.

Bei Instrumenten mit mehr als einem Gläubiger (z. B. bei teilweise verbrieften Aktiva) sind alle Gläubiger zu melden.

#### iii. Servicer

Der Servicer ist der für das administrative und finanzielle Management eines Instruments verantwortliche Vertragspartner unabhängig davon, ob das Instrument im Rahmen einer Verbriefung oder einer sonstigen Kreditübertragung weitergegeben wurde, oder noch „regulär“ als Vermögensgegenstand bilanziert wird.

In der Regel werden die Rollen des Gläubigers und Servicers von ein und demselben Vertragspartner übernommen, sie können aber auch von unterschiedlichen Vertragspartnern wahrgenommen werden.

Beispielsweise verliert der bisherige Eigentümer bei einer Veräußerung oder anderweitigen Übertragung des Instruments in der Regel seinen Status als Gläubiger, nimmt aber üblicherweise weiter die Rolle als Servicer wahr.

Da jedes in AnaCredit berichtspflichtige Instrument entweder ein Kreditrisiko für die beobachtete Einheit birgt oder von dieser als Servicer verwaltet wird, hat die beobachtete Einheit zu jeder Zeit mindestens eine dieser beiden Rollen inne.

#### iv. Originator

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

#### v. Sicherungsgeber

Der Sicherungsgeber ist der Vertragspartner, der Absicherung gegen ein vertraglich vereinbartes negatives Kreditereignis gewährt und das Kreditrisiko des negativen Kreditereignisses trägt.

Im Kontext der AnaCredit-Meldungen ist zu jedem Sicherungsgegenstand ein Sicherungsgeber anzugeben. Wenn z. B. eine Wohnimmobilie als Sicherheit dient, ist der Sicherungsgeber der Eigentümer der Wohnimmobilie. Wenn z. B. eine Bundesanleihe, die einem Rechtsträger gehört, zur Sicherung eines Kredits verpfändet wird, ist dieser Rechtsträger der Sicherungsgeber.

Zu einer Sicherheit kann es mehrere Sicherungsgeber geben. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde das Meldeschema der Deutschen Bundesbank ergänzt um die Angabe beliebig vieler Sicherungsgeber zu einer einzelnen Sicherheit. Alle Sicherungsgeber einer Sicherheit, soweit sie keine natürlichen Personen sind, müssen in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* gemeldet werden. In der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten*

müssen diese durch die jeweilige Kennung und den jeweiligen Typ der Kennung identifiziert und erfasst werden. Für Sicherungsgeber, die natürliche Personen sind, wird als *Typ der Kennung des Sicherungsgebers* der Wert „geschützt“ eingetragen.

Der Unterschied zwischen einem Gläubiger und einem Sicherungsgeber besteht darin, dass ein Gläubiger durch einen Kreditvertrag das Recht auf Erhalt einer oder mehrerer Zahlungen eines Schuldners erhält, während ein Sicherungsgeber entweder eine Besicherung mit Sicherheitsleistung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 58 CRR gewährt oder zusagt, bei Ausfall des Schuldners dessen Verpflichtungen zu übernehmen, d. h. eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 59 der CRR gewährt.

#### vi. Hauptverwaltungen

Siehe „Konzepte und Begriffsbestimmungen“

#### vii. Direkte Muttergesellschaft

Der Begriff „direkte Muttergesellschaft“ ist in Anhang IV AnaCredit-Verordnung definiert als der „Rechtsträger, der die direkte Muttergesellschaft des Vertragspartners ist.“

In AnaCredit bezeichnet Muttergesellschaft in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a CRR „ein Mutterunternehmen im Sinne der Art. 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG“<sup>15</sup> (im Folgenden: Konsolidierungsrichtlinie). Dies sind insbesondere solche Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 290 Abs. 2 HGB<sup>16</sup> erfüllen.

#### viii. Oberste Muttergesellschaft

Der Begriff „oberste Muttergesellschaft“ ist in Anhang IV AnaCredit-Verordnung definiert als „der Rechtsträger, der die oberste Muttergesellschaft des Vertragspartners ist. Diese oberste Muttergesellschaft hat keine Muttergesellschaft.“

Siehe auch „Direkte Muttergesellschaft“

## III.6 Vertrag und Instrument

### (a) Vertrag

Gemäß Art. 1 Abs. 22 AnaCredit-Verordnung ist ein Vertrag ein rechtlich bindendes Abkommen zwischen zwei oder mehr Vertragspartnern, mit dem ein oder mehrere Instrumente geschaffen werden.

In AnaCredit wird ein Kredit als jedwede Art von Finanzdienstleistung definiert, welche von einem Gläubiger an einen Schuldner unter einem Kreditvertrag bereitgestellt wird.

---

<sup>15</sup> Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Art. 54 Abs. 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß.

<sup>16</sup> Handelsgesetzbuch; § 290 Pflicht zur Aufstellung; Abs. 2 Beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens.

#### (b) Instrument

Ein Instrument bezeichnet eine der in der Aufzählung zum Datenfeld *Art des Instruments* genannten Arten von Krediten.

Siehe „Auslösekriterien der Berichtspflicht“

In AnaCredit werden Instrumente (Finanzprodukte) mit ausstehenden Beträgen bzw. Kreditlimit berücksichtigt. Im Rahmen von AnaCredit werden Instrumente so erfasst, wie sie üblicherweise von den Kreditinstituten verwaltet werden, d. h. als Bankprodukte mit offenen Salden und Kreditlimits. Dementsprechend sind Instrumente in der Regel mit einem Konto verbunden. Bei AnaCredit liegt der Fokus auf der Aktivseite der (Kreditinstituts-)Bilanz.

„Finanzinstrumente“; siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

#### (c) Instrumente mit außerbilanziellem Wert

Ob ein Instrument nach AnaCredit zu melden ist, hängt insbesondere davon ab, ob es einen inhärenten außerbilanziellen Wert (d. h. einen nicht in Anspruch genommenen Betrag) hat oder aber eine rein außerbilanzielle Position darstellt. Bei Instrumenten mit inhärentem außerbilanziellem Wert sind der bereits in Anspruch genommene Betrag (d. h. der *ausstehende Nominalwert*) und der noch nicht in Anspruch genommene Betrag Teil desselben Instruments.

Ein Instrument kann in AnaCredit beispielsweise einen *ausstehenden Nominalwert* von Null und einen positiven *außerbilanziellen Wert* haben, wenn auf Grundlage des Kreditvertrags, aus dem das Instrument hervorgeht, ein positiver *ausstehender Nominalwert* in Anspruch genommen werden kann (z. B. bei nicht belasteten Kreditkarten).

#### (d) Rein außerbilanzielle Positionen

Als rein außerbilanzielle Positionen gelten dagegen solche Instrumente, bei denen in Kombination mit dem außerbilanziellen Wert kein ausstehender Betrag existieren kann, sodass das Instrument jederzeit und unter allen Bedingungen gänzlich außerbilanziell bleibt. Hierbei handelt es sich um Zusagen, die unter bestimmten Umständen in Anspruch genommen und in Instrumente umgewandelt werden können, für die dann ein *ausstehender Nominalwert* ausgewiesen werden kann (z. B. von Kreditinstituten abgegebene Garantien).

Rein außerbilanzielle Positionen wie Darlehenszusagen, Finanzgarantien, Bürgschaften und sonstige Zusagen gemäß der Definition in Anhang V Teil 2 Abschnitt 57, 58 und 59 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 („implementing technical standards“, im Folgenden: ITS), die keine ausstehenden Salden haben, zählen nicht zu den Instrumentenarten gemäß AnaCredit-Verordnung.

## III.7 Auslösekriterien der Berichtspflicht

#### (a) Allgemeines

Das Instrument ist insofern das zentrale Element der Berichtspflicht, als dass der Berichtspflichtige, sobald festgestellt wird, dass ein von der beobachteten Einheit gehaltenes (Gläubiger) oder verwaltetes (Servicer) Instrument gemäß der AnaCredit-Verordnung berichtspflichtig ist, grundsätzlich verpflichtet ist, einen Satz von Informationen mit den folgenden Inhalten zu melden:

- i. Instrument,
- ii. Sicherheiten für das Instrument,

- iii. Vertragspartner des Instruments oder anderweitig mit dem Instrument in Verbindung stehend.

(b) Berücksichtigungsfähiges Instrument

Ein Instrument gilt als berücksichtigungsfähig, wenn es zu einem Monatsultimo<sup>17</sup> alle der folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt:

i. Die *Art des Instruments* entspricht einer der folgenden Arten von Instrumenten:

- Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte
- Überziehung
- Kreditkartenforderung
- Revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)
- Kreditlinien außer revolvierende Kredite
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte
- Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen
- Finanzierungsleasing
- Andere Kredite.

Die Arten von Instrumenten werden in Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*“ „Tabelle *Instrumentendaten*“, „Art des Instruments“ näher beschrieben.

ii. Das Instrument erfüllt eine der Bedingungen von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iv AnaCredit-Verordnung (siehe Abbildung 1). Diese Bedingungen sind:

- i) das Instrument stellt für die beobachtete Einheit ein Kreditrisiko dar oder
- ii) ist ein Aktivum der beobachteten Einheit oder
- iii) wird nach dem jeweiligen vom Rechtsträger der beobachteten Einheit verwendeten Rechnungslegungsstandard erfasst und hat in der Vergangenheit ein Kreditrisiko für die beobachtete Einheit dargestellt<sup>18</sup> oder
- iv) wird durch die in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässige beobachtete Einheit verwaltet und
  - i. wurde anderen institutionellen Einheiten desselben Rechtsträgers, dem die beobachtete Einheit angehört, gewährt, oder
  - ii. wird von einem Rechtsträger gehalten, der kein in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässiges Kreditinstitut ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass Instrumente, die Aktiva der beobachteten Einheit sind und bei denen die beobachtete Einheit als Servicer (nicht jedoch als Gläubiger) auftritt, unabhängig davon berichtspflichtig sind, ob die beobachtete Einheit in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässig ist oder nicht, vgl. Ziff. ii.

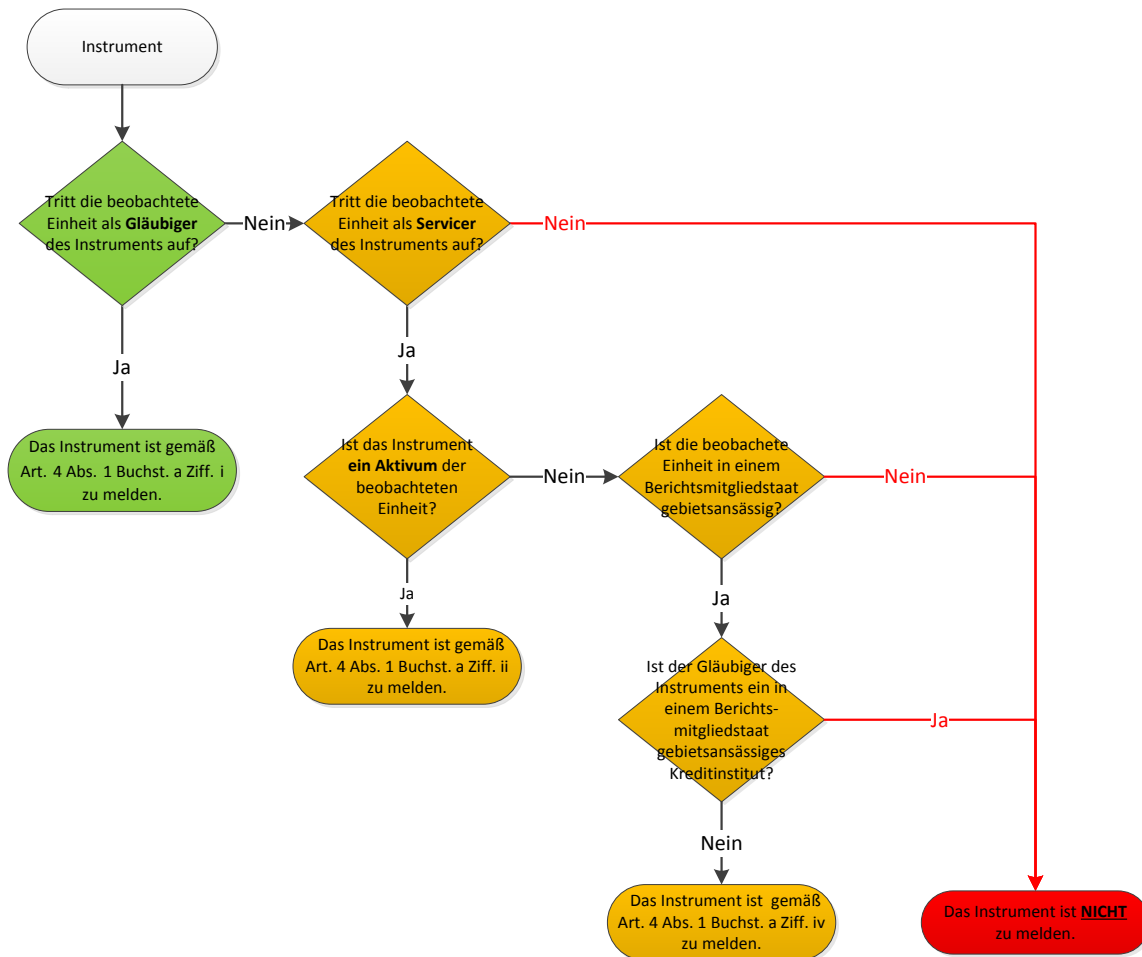
---

<sup>17</sup> Monatsultimo ist definiert als der letzte Kalendertag eines Monats.

<sup>18</sup> Der erste Teil von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iii („wird nach dem jeweiligen vom Rechtsträger der beobachteten Einheit verwendeten Rechnungslegungsstandard erfasst“) gilt als gleichbedeutend mit der Formulierung „[ist] ein Aktivum der beobachteten Einheit“ in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii. Dementsprechend hat Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iii keinen weiteren Erklärungsinhalt, der über Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii hinausgeht (der beide Arten von Vermögenswerten abdeckt – d. h. sowohl diejenigen, die Kreditrisiken darstellen als auch diejenigen, die keine Kreditrisiken darstellen).

- iii. Mindestens ein Schuldner des Instruments ist ein Rechtsträger oder Teil eines Rechtsträgers.

Siehe „Rechtsträger“ unter „Konzepte und Begriffsbestimmungen“.



**Abbildung 1: Rolle der beobachteten Einheit als Gläubiger (grün) oder ausschließlich Servicer (orange)**

(c) Betrag des Engagements

Der Betrag des Engagements für ein bestimmtes berücksichtigungsfähiges Instrument ist definiert als die Summe der Datenfelder *ausstehender Nominalwert* und *außerbilanzieller Wert*.

(d) Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners

Der Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners ist definiert als die Summe der Beträge des Engagements des Schuldners in allen berücksichtigungsfähigen Instrumenten (in Bezug auf die jeweilige beobachtete Einheit).

(e) Berichtspflichtiges Instrument

Ein Instrument ist zum Monatsultimo berichtspflichtig, wenn es sich um ein berücksichtigungsfähiges Instrument handelt und der Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners 25 000 € oder den Gegenwert in einer Fremdwährung erreicht oder übersteigt.

(f) Referenzzeitraum

Der Referenzzeitraum für einen Meldestichtag wird wie folgt bestimmt:



- i. Der Berichtspflichtige bestimmt den letzten Tag des Quartals vor dem Meldestichtag.
- ii. Beginnend mit dem letzten Tag des Quartals vor dem Meldestichtag wählt der Berichtspflichtige alle Monatsultimos vor dem Meldestichtag (einschließlich des Meldestichtags) aus. Alle entsprechend ausgewählten Monatsultimos gelten als Referenzzeitraum für den Meldestichtag.

#### (g) Berichtspflicht

Die Berichtspflicht wird in Bezug auf eine bestimmte beobachtete Einheit für einen bestimmten Meldestichtag ausgelöst, wenn zu einem Monatsultimo innerhalb des Referenzzeitraums das von der beobachteten Einheit gehaltene oder verwaltete Instrument ein berichtspflichtiges Instrument ist.

#### (h) Beginn der Berichtspflicht

Ein Instrument ist ab dem Zeitpunkt berichtspflichtig, ab dem der Gläubiger den Schuldner nach Vertragsabschluss in die Lage versetzt, Mittel zu ziehen oder ihm Mittel ausreicht. Dies geht in der Regel mit der Einrichtung eines Kontos sowie der Vergabe einer *Instrumentenkennung* einher.

#### (i) Ende der Berichtspflicht

Durch die Verwendung des Referenzzeitraums wird sichergestellt, dass jedes berichtspflichtige Instrument stets bis zum Quartalsultimo eines Quartals gemeldet wird, in dem der Betrag des Engagements des Schuldners unter die Meldeschwelle fällt.<sup>19</sup> Dadurch ist gewährleistet, dass Forderungsverkäufe als solche erkennbar sind (durch einen entsprechenden Wert im Datenfeld *übertragener Betrag*) und dass Informationen aus der vierteljährlich zu meldenden Tabelle *Rechnungslegungsdaten* erhalten werden. Diese geben Aufschluss über den Grund, warum ein Instrument später nicht mehr gemeldet wird. Dies ist von besonderer Bedeutung bei abgeschrieben Instrumenten, bei denen der Betrag des Engagements des Schuldners nach der Abschreibung unter die Meldeschwelle fällt.

#### (j) Abgeschriebene Instrumente

Abgeschriebene Instrumente, bei denen der Betrag des Gesamtengagements des Schuldners weiterhin 25 000 € erreicht oder übersteigt, sind auch über das Quartalsende nach der (vollständigen oder teilweisen) Abschreibung hinaus zu melden. Dies liegt darin begründet, dass das Kreditinstitut Instrumente hält, bei denen der Schuldner noch eine Zahlungsverpflichtung hat und – solange das abgeschriebene Instrument den Schuldner von seiner Verpflichtung nicht befreit – das Kreditinstitut das Kreditrisiko trägt.

Abgeschriebene Instrumente, für die die beobachtete Einheit nach der Abschreibung weder Gläubiger noch Servicer ist (z. B. wegen Schuldenerlass oder Verkauf des Instruments an einen Dritten), werden nur bis zum Ende des Quartals gemeldet, in dem die Abschreibung erfolgt; es sind nur die Datenfelder *ausstehender Nominalbetrag*, *kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall*, und *kumulierte Abschreibungen* zu melden.

---

<sup>19</sup> Eine Ausnahme hierzu stellen die vertragsgemäß vollständig abbezahlten Instrumente dar. Diese müssen nach dem Rückzahlungsdatum nicht mehr gemeldet werden.

## III.8 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Geldbeträge sind in Euro und gerundet auf zwei Nachkommastellen zu erfassen. Handelt es sich um ein Datenfeld der Vertragspartner- oder Kredit-Stammdaten, so wird der jeweilige Wechselkurs des Tages verwendet, auf den sich der Betrag bezieht. Es erfolgt keine Aktualisierung dieser Datenfelder aufgrund von Wechselkursschwankungen.

„Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

## III.9 Meldung besonderer Geschäfte

### III.9.1 Konsortialkredite

Im Rahmen von AnaCredit sind Konsortialkredite Einzelkreditvereinbarungen, an denen mehrere Institute als Gläubiger beteiligt sind. Ein Konsortialkredit wird in der Regel von einem einzigen Institut („Konsortialführer“) organisiert und koordiniert, aber von mehreren Instituten („Konsorten“) gewährt.

„Gemeinschaftsgeschäfte“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Die Konsorten, darunter der Konsortialführer, melden ihren jeweiligen Kreditanteil gegenüber dem Schuldner, nicht gegenüber dem Konsortialführer. Jeder dieser Anteile gilt im Rahmen von AnaCredit als separates Instrument.

Es wird zwischen Konsortialkrediten und anderen Krediten, bei denen eine Gläubigermehrheit besteht, unterschieden. Nur offen gewährte Konsortialkredite sind als solche für die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) zu kennzeichnen. Bei offen gewährten Konsortialkrediten ist dem Schuldner aus dem Vertragstext bekannt, dass der gewährte Kredit als Gemeinschaftskredit vergeben worden ist.

Vgl. „Gemeinschaftsgeschäfte“, „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Für Konsortialkredite wird eine entsprechende Kennung im Datenfeld *Konsortialvertragskennung* der Tabelle *Instrumentendaten* angegeben. Alle beobachteten Einheiten, die an einem Konsortialkredit teilnehmen, melden die gleiche *Konsortialvertragskennung*.

Siehe Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*“, „Tabelle *Instrumentendaten*“, „Konsortialvertragskennung“

Instrumente, die Teile eines Konsortialkredits darstellen, dürften bestimmte gemeinsame Eigenschaften aufweisen. Beispielsweise haben die getrennt gemeldeten Teile des Konsortialkredits das gleiche *Datum des Vertragsabschlusses*.

### III.9.2 Rahmenkredite

Rahmenkredite sind Kredite mit einer vertraglich fest vereinbarten Kreditobergrenze, die durch verschiedene Instrumente (Produkte) und/oder durch verschiedene Schuldner in Anspruch genommen werden können. Eventuelle Teillimite auf Instrument- und/oder Schuldner Ebene können vertraglich vereinbart werden.

Für die Meldung von Rahmenkrediten gelten folgende Besonderheiten:

- Ein Kreditrahmen, für sich selbst genommen, entspricht keiner definierten *Art des Instruments* und wird dementsprechend nicht gemeldet.

- Alle berichtspflichtigen Instrumente, die unter einem Rahmenkredit in Anspruch genommen werden können, müssen unter Angabe einer identischen *Vertragskennung* gemeldet werden.
- Für jedes einzelne Instrument unter dem Rahmenkredit darf die Summe des *außerbilanziellen Werts* und des *ausstehenden Nominalwerts* ein etwaiges Teillimit für diese entsprechende Instrumentenart nicht überschreiten. Die Summe dieser Datenfelder für sämtliche Instrumente unter dem Rahmenkredit darf die vereinbarte Kreditobergrenze nicht überschreiten.
- Für die Aufteilung des *außerbilanziellen Werts* des Rahmenkredits auf die einzelnen Instrumente und/oder Schuldner gibt es keine feste Vorgabe. Die Vorgehensweise sollte jedoch die *ausstehenden Nominalwerte* der einzelnen Instrumente und den verbleibenden außerbilanziellen Wert des Rahmenkredits berücksichtigen. Die Vorgehensweise richtet sich nach dem internen Risikomanagement der beobachteten Einheit.
- Hat ein Instrument unter dem Rahmenkredit einen inhärenten *außerbilanziellen Wert*, so ist der Wert „nicht zutreffend“ im Datenfeld *Anfangsbetrag des Engagements* zu melden.

Siehe Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*“, „Tabelle *Finanzdaten*“, „Außerbilanzieller Wert“

- Nicht berichtspflichtige Instrumente dürfen nicht gemeldet werden. Diese müssen jedoch berücksichtigt werden bei der Aufteilung des *außerbilanziellen Werts* des Rahmenkredits auf die berichtspflichtigen Instrumente.
- Die allgemeinen Meldeanforderungen gelten auch für die Instrumente unter einem Rahmenkredit, sofern keine Ausnahme beschrieben wurde.

### III.9.3 Forderungsverkauf und Verbriefungen

#### Verbriefungen<sup>20</sup>

##### **Traditionelle Verbriefung**

Eine traditionelle Verbriefung geht mit der wirtschaftlichen Übertragung der verbrieften Forderungen einher. Dabei überträgt der Originator das Eigentum an den verbrieften Forderungen an eine Verbriefungszweckgesellschaft oder gibt Unterbeteiligungen an eine Verbriefungszweckgesellschaft ab. Die von der Verbriefungszweckgesellschaft ausgegebenen Wertpapiere stellen für das als Originator auftretende Institut keine Zahlungsverpflichtung dar.

##### **Synthetische Verbriefung**

Unter einer synthetischen Verbriefung versteht man hingegen eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Forderungen weiterhin Forderungen der beobachteten Einheit sind.

##### **Meldevorgaben**

Sind Instrumente Gegenstand eines Verbriefungsgeschäfts im Sinne der Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften gemäß Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 (EZB/2013/40)<sup>21</sup> (im Folgenden: FVC-Verordnung), ist es erforderlich, den Vertragspartner zu identifizieren, der als Originator dieses Verbriefungsgeschäfts auftritt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Instrument im Datenfeld *Verbriefungsart* gemäß der CRR als „verbrieft“ gemeldet wird oder nicht.

<sup>20</sup> Siehe auch „Verbriefung“ in den „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“.

<sup>21</sup> Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (Neufassung) (EZB/2013/40) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 107), Bundesbank-Mitteilung Nr. 8003/2014 – Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften.

Siehe „Vertragspartnerrollen“, „Originator“

Zur Definition zum Verbriefungsgeschäft im Sinne der Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften siehe „Verbriefung“ in „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Jedoch sind nur Verbriefungen im Sinne der CRR, d. h. bei denen es zu einer Unterteilung des Kreditrisikos in Tranchen kommt, im Datenfeld *Verbriefungsart* als „traditionelle Verbriefung“ oder „synthetische Verbriefung“ zu melden. Andernfalls ist hier der Wert „nicht verbrieft“ zu melden.

Wird im Datenfeld *Verbriefungsart* der Wert „traditionelle Verbriefung“ gemeldet, so ist im Datenfeld *übertragener Betrag* ein positiver Wert anzugeben.

Wird im Datenfeld *Verbriefungsart* „synthetische Verbriefung“ gemeldet, gilt Folgendes:

- Das Datenfeld *bilanzieller Ansatz* darf nicht mit dem Wert „vollständig ausgebucht“ befüllt werden.
- Der im Datenfeld *übertragener Betrag* angegebene Wert bleibt unverändert. D. h., wenn der *übertragene Betrag* vor der Verbriefung null war, wird er nach der Verbriefung ebenfalls mit null gemeldet.
- Die beobachtete Einheit meldet die zum Risikotransfer verwendeten Kreditderivate oder Garantien als Sicherheit in den Tabellen *Daten empfangener Sicherheiten* und *Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit*, es sei denn diese wurden durch den Berichtspflichtigen emittiert.

Ein verbrieftes Instrument sollte im Allgemeinen nicht als ein „auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument“ gekennzeichnet werden. Unter bestimmten Bedingungen können jedoch auf Treuhandbasis gehaltene Instrumente Gegenstand einer Verbriefung sein und werden dann als verbrieft gekennzeichnet.

#### **Übertragene Instrumente**

Als übertragene Instrumente gelten solche, die von der beobachteten Einheit gewährt oder erworben und anschließend rechtsgültig an Dritte übertragen (veräußert) wurden, aber weiterhin im Rahmen von AnaCredit von der beobachteten Einheit zu melden sind, weil diese nach wie vor die Rolle als Servicer wahrnimmt. Dabei ist es unerheblich, ob der gemeldete Betrag weiterhin in der Bilanz der beobachteten Einheit erscheint.

Allerdings sind vollständig übertragene Instrumente, die abgeschrieben wurden, von der beobachteten Einheit bis zum Ende des Quartals zu melden, in dem die Übertragung erfolgt. Dieses Vorgehen ist erforderlich, um den für die Übertragung eines abgeschrieben Instruments erhaltenen Betrag (Preis) zu erfassen. Der erhaltene Betrag (d. h. der Verkaufspreis) wird in solchen Fällen als Rückfluss eingestuft und ist im Datenfeld *Kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall* einzutragen.

Die Meldung rechnungslegungsbezogener Datenfelder (wie z. B. *Buchwert* oder auch *aufgelaufene Zinsen* in der Tabelle *Finanzdaten*) beschränkt sich auf den Teil des Instruments, den die beobachtete Einheit in ihrer Bilanz erfasst.

Die folgenden Instrumente gelten als übertragen, unabhängig davon, welcher Wert im Datenfeld *bilanzieller Ansatz* angegeben ist:

- traditionelle Verbriefungen, bei denen die beobachtete Einheit als Servicer fungiert,
- sonstige veräußerte Instrumente, sofern die beobachtete Einheit sie weiterhin als Servicer verwaltet.

Im Gegensatz dazu werden die folgenden Instrumente grundsätzlich nicht als übertragen angesehen:

- Instrumente, die einer synthetischen Verbriefung unterliegen,
- Instrumente, die als Sicherheiten für die Begebung gedeckter Schuldverschreibungen verwendet werden,
- Treuhandkredite,
- Konsortialkredite.<sup>22</sup>

#### **Teilweise übertragene Instrumente**

Für die Meldung teilweise übertragener Instrumente stehen grundsätzlich zwei Ansätze zur Verfügung:

- Die Bank erfasst ein teilweise übertragenes Instrument in mehreren Teilen, die bei der Übertragung als einzelne Instrumente betrachtet werden.
- Ein teilweise übertragenes Instrument wird von der Bank nicht in mehreren Teilen erfasst, sondern stellt weiterhin ein einziges Instrument dar.

##### **Die Bank erfasst ein teilweise übertragenes Instrument in mehreren Teilen**

Wenn die beobachtete Einheit jeden übertragenen Teil als separates Instrument betrachtet, ist jeder Teil entsprechend als einzelnes Instrument zu melden. Die beobachtete Einheit meldet jeden Teil so lange, wie sie die Rolle als Servicer für diesen Teil wahrnimmt.<sup>23</sup> Der *übertragene Betrag* entspricht dem für diesen Teil gemeldeten *ausstehenden Nominalwert*.

Hinsichtlich des nicht übertragenen Teils des ursprünglichen Instruments, bei dem die beobachtete Einheit sowohl die Rolle des Gläubigers als auch die des Servicer einnimmt, ist als *übertragener Betrag* null anzugeben.

##### **Die Bank erfasst ein teilweise übertragenes Instrument nicht in mehreren Teilen**

Wird das teilweise übertragene Instrument nicht aufgeteilt, so stellt der übertragene Betrag des Instruments die Summe aller übertragenen Teile dar, unabhängig davon, an welche Gläubiger Teile des Instruments übertragen wurden.

Generell gilt, dass aus Sicht der beobachteten Einheit, die ein Instrument an andere Gläubiger überträgt und weiterhin als Servicer des Instruments auftritt, sämtliche Gläubiger, denen Teile des Instruments übertragen werden, grundsätzlich in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* zu melden sind.

Zudem haben die Gläubiger, denen die Teile des Instruments übertragen werden und die für die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) selbst beobachtete Einheiten sind, die von ihnen gehaltenen Teile des übertragenen Instruments zu melden.

---

<sup>22</sup> Konsortialkredite gelten nicht als übertragene Instrumente, da jedes an einem Konsortialkredit beteiligte Institut, das eine beobachtete Einheit ist, lediglich seinen eigenen Anteil am Konsortialkredit meldet.

<sup>23</sup> Siehe „Auslösekriterien der Berichtspflicht“.

#### **III.9.4 Kreditbeziehungen zwischen beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen**

Die Definition des Kreditrisikos in der AnaCredit-Verordnung erfolgt auf Ebene der institutionellen Einheit. Ist die beobachtete Einheit Gläubiger eines Kredits an eine andere institutionelle Einheit innerhalb des gleichen Rechtsträgers, so ist dieser Kredit berichtspflichtig.

Solche Kredite bleiben auch dann berichtspflichtig, wenn die beobachtete Einheit nur als Servicer auftritt, sofern die beobachtete Einheit in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässig ist.

Darlehen, die zwischen Zweigstellen eines Kreditinstituts in demselben Land vergeben werden (im Gegensatz zu ausländischen Niederlassungen in anderen Ländern), gelten nicht als berichtspflichtig, da sie innerhalb einer institutionellen Einheit vergeben werden.

## IV Meldepositionen zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

Auf der AnaCredit-Internetseite der Deutschen Bundesbank<sup>24</sup> können die fachlichen und technischen Meldeschemata in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerufen werden. Am Ende dieser Richtlinien finden Sie eine zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuelle Version der beiden fachlichen Meldeschemata (*Vertragspartner-Stammdaten* sowie *Kreditdaten*).

Die zu meldenden Tabellen umfassen grundsätzlich die zehn in den fachlichen Meldeschemata spezifizierten Tabellen, wobei die *Kenntung des Sicherungsgebers (+ Typ)* in den technischen Meldeschemata in einer separaten (elften) Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* erfasst wird.

Die Tabellen sind gruppiert in Meldevorlage 1 und Meldevorlage 2.

Bestandteil von Meldevorlage 1 sind die folgenden Tabellen.

- *Vertragspartner-Stammdaten*
- *Instrumentendaten*
- *Daten zu Vertragspartner – Instrument*
- *Finanzdaten*
- *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*

Bestandteil von Meldevorlage 2 sind die folgenden Tabellen.

- *Daten empfangener Sicherheiten*
- *Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit*
- *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten*
- *Daten des Vertragspartnerausfalls*
- *Daten des Vertragspartnerrisikos*
- *Rechnungslegungsdaten*

### IV.1 Erläuterungen zu den Meldeschemata – allgemein

- (a) Mögliche reduzierte Meldung
- Datenfelder, die weder von großen noch von kleinen Berichtspflichtigen zu melden sind, sind ausgeschwärzt.
  - Datenfelder, die ausschließlich von kleinen Berichtspflichtigen nicht zu melden sind, sind ausgekreuzt.
  - Datenfelder, die von allen Berichtspflichtigen zu melden sind, sind weder ausgekreuzt noch ausgeschwärzt.

Kleine Institute müssen demzufolge nur die unter iii. genannten Felder melden, während große Institute die unter ii. und iii. beschriebenen Datenfelder zu übermitteln haben. Die Einstufung als große oder kleine berichtspflichtige Einheit ergibt sich aus der Anwendung des in Art. 16 Abs. 1 AnaCredit-Verordnung beschriebenen Verfahrens. Kleinen Instituten wird durch einen Meldebescheid die Zugehörigkeit zu den 2 % kleinsten berichtspflichtigen Instituten mitgeteilt. Große Institute erhalten hingegen nur ein Informationsschreiben.

---

<sup>24</sup> [www.bundesbank.de/anacredit](http://www.bundesbank.de/anacredit)

In diesen Richtlinien wird stets von der vollumfänglichen Berichtspflicht ausgegangen. Die einzelnen Fälle, in denen bestimmte Datenfelder für bestimmte Institute oder Vertragspartner oder unter bestimmten Bedingungen befreit sind, werden nicht wiederholt, sondern sind den fachlichen Meldeschemata zu entnehmen.

(b) Unterteilung des Meldeschemas in Bestandsgeschäft / Neugeschäft

Zum Bestandsgeschäft gehören diejenigen Instrumente, die vor dem 1. September 2018 vertraglich vereinbart wurden. Diese Instrumente behalten diesen Status bis zu dem Zeitpunkt, an dem die vertraglich vereinbarten Bedingungen geändert werden. Gleiches gilt für den zu meldenden Schuldner. Zum Neugeschäft gehören (neben den zuvor beschriebenen Fällen) alle Instrumente, die nach dem 31. August 2018 abgeschlossen werden.

## IV.2 Erläuterungen zum Meldeschema *Vertragspartner-Stammdaten*

Das Meldeschema *Vertragspartner-Stammdaten* ist in insgesamt fünf Abschnitte unterteilt, die vom Berichtspflichtigen in Abhängigkeit der Rolle des Vertragspartners des betrachteten Instruments und/oder der Sicherheit zu befüllen sind:

1. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Berichtspflichtigen und der beobachteten Einheit
2. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Schuldners
3. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Sicherungsgebers
4. Berichtspflichten zu den Stammdaten der Unternehmensstruktur, d. h. Hauptverwaltung des Unternehmens, direkte Muttergesellschaft und oberste Muttergesellschaft
5. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Gläubigers, Originators und Servicers

Ein einzelner Vertragspartner kann mit mehreren Instrumenten in Verbindung stehen oder in Bezug auf ein Instrument verschiedene Rollen einnehmen. Dennoch werden die Vertragspartner-Stammdaten für einen Vertragspartner nur einmal gemeldet. Damit wird die Eindeutigkeit des jeweiligen *Vertragspartner-Stammdatensatzes* garantiert.

Die jeweils durch den Berichtspflichtigen auszufüllenden Datenfelder ergeben sich nach den folgenden Prinzipien:

(a) Berichtspflichten zu Vertragspartner-Stammdaten von (nicht) in einem Berichtsmitgliedsstaat ansässigen Vertragspartnern

Alle fünf oben genannten Abschnitte des *Vertragspartner-Stammdaten* Meldeschemas sind jeweils unterteilt in:

- i. Berichtspflichten zu Vertragspartner-Stammdaten von in einem Berichtsmitgliedsstaat ansässigen Vertragspartnern und
- ii. Berichtspflichten zu Vertragspartner-Stammdaten von nicht in einem Berichtsmitgliedsstaat ansässigen Vertragspartnern.

(b) Rollenkonzept

Jeder Vertragspartner wird von jedem berichtspflichtigen Institut einmal gemeldet, unabhängig davon mit wie vielen beobachteten Einheiten des berichtspflichtigen Instituts der Vertragspartner in Beziehung steht. Die unterschiedlichen Rollen als Gläubiger, Schuldner, Servicer und Originator, die ein Vertragspartner einnehmen kann, werden in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* eingetragen. Die Rolle des Sicherungsgebers wird durch die Angabe in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* erfasst.



Ist ein Vertragspartner beispielsweise gleichzeitig Gläubiger und Servicer bezüglich eines Instruments, gibt es in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* für das gleiche Instrument zwei Einträge, genau einen je Rolle.

(c) In Abschnitt „1. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Berichtspflichtigen und der beobachteten Einheit“ ist jeweils nach dem Berichtspflichtigen und der beobachteten Einheit zu unterscheiden.

(d) Rechtsträger

Für Rechtsträger nach Gesellschaftsrecht ist zu beachten, dass sich die Datenfelder *Kennung der direkten Muttergesellschaft (+ Typ)*, *Kennung der obersten Muttergesellschaft (+ Typ)*, *Rechtsform*, *Status von Gerichtsverfahren (+ Datum)*, *Unternehmensgröße (+ Datum)*, *Beschäftigtenzahl*, *Bilanzsumme* und *Jahresumsatz* jeweils auf den gesamten Rechtsträger beziehen. Z. B. ist die Bilanzsumme für den gesamten Rechtsträger einschließlich der ausländischen Filialen anzugeben. Die Datenfelder *Kennung der direkten Muttergesellschaft (+ Typ)*, *Kennung der obersten Muttergesellschaft (+ Typ)* entfallen für Vertragspartner, die rechtlich unselbständige Niederlassungen sind. Die weiteren oben genannten Datenfelder sind – sofern sie gemäß Meldeschema zu melden sind – für Vertragspartner, die rechtlich unselbständige Niederlassungen sind, mit „nicht zutreffend“ zu befüllen. Da diese Angaben jedoch für den Rechtsträger als Ganzes vorliegen sollen, muss ein zusätzlicher *Vertragspartner-Stammdatensatz* für die Hauptverwaltung des Unternehmens gemeldet werden. Der Datensatz der unselbständigen Niederlassung wird mit demjenigen des gesamten Rechtsträgers durch die *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* verknüpft.

Siehe Teil III, „Vertragspartner“, Buchst. (d).

(e) Besondere Berichtspflichten bezüglich einiger Vertragspartnertypen

Zusätzlich zu dem Meldeschema *Vertragspartner-Stammdaten* sind für die folgenden Vertragspartnertypen einige Vorgaben zu beachten:

i. Ausländische Niederlassung

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um eine ausländische Niederlassung, so ist sowohl ein *Vertragspartner-Stammdatensatz* für die Niederlassung zu melden als auch ein separater *Vertragspartner-Stammdatensatz* für die Hauptverwaltung. Diese stellt den Rechtsträger als Ganzes dar.

Siehe Teil III, „Konzepte und Begriffsbestimmungen“

ii. Direkte und oberste Muttergesellschaft

Bei der Ermittlung der direkten und obersten Muttergesellschaft ist für ausländische Niederlassungen auf die direkte / oberste Muttergesellschaft der Hauptverwaltung abzustellen, sodass die betreffenden Datenfelder nicht im Datensatz der ausländischen Niederlassung gemeldet, sondern im Datensatz der Hauptverwaltung zu melden sind. Im Datensatz der Niederlassung entfällt die Angabe dieser Datenfelder.

Hat ein Vertragspartner keine Muttergesellschaft, ist die Kennung des Vertragspartners selbst zu melden.

- iii. Investmentvermögen und Geldmarktfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit  
Investmentvermögen (*institutioneller Sektor S.1240* gemäß ESVG 2010) sowie Geldmarktfonds (*institutioneller Sektor S.1230* gemäß ESVG 2010) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (im Folgenden: Investmentvermögen) werden üblicherweise als von ihren Verwaltungsgesellschaften getrennte Einheiten betrachtet. Die fünf Datenfelder der *Anschrift* des Vertragspartners sind für diese Einheiten nicht zu melden.

Obwohl Investmentvermögen nicht unter das Gesellschaftsrecht fallen und deren Verwaltungsgesellschaften strikt betrachtet nicht deren Hauptverwaltungen sind, ist für Investmentvermögen auch das Datenfeld *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* zu verwenden, um deren Verwaltungsgesellschaften auszuweisen. Das Datenfeld *Rechtsform* ist gemäß der Liste der Rechtsformen im Falle eines Investmentvermögens mit dem (Platzhalter-)Wert „SPFUND“ auszufüllen, sofern das Investmentvermögen nicht in Form einer Entität mit in der Codeliste enthaltener Rechtsform verfasst ist

Siehe Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Vertragspartner-Stammdaten*“, „Rechtsform“

- iv. Öffentliche Hand  
Einheiten der öffentlichen Hand (*institutioneller Sektor S.13* gemäß ESVG 2010), ausgenommen Unternehmen der Liste der Extrahaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern: Die Datenfelder *Unternehmensgröße (+ Datum)*, *Beschäftigtenzahl*, *Bilanzsumme* und *Jahresumsatz* sind mit „nicht zutreffend“ zu befüllen.
- v. Internationale Organisationen  
Internationale Organisationen außer Rechtsträgern nach Gesellschaftsrecht: Die Meldeanforderungen beschränken sich in den meisten Fällen auf die Übermittlung einer eindeutigen *Vertragspartnerkennung* mit „RIAD Code“ als *Typ der Vertragspartnerkennung*. Dies betrifft diejenigen internationalen Organisationen, die in der von der Bundesbank veröffentlichten Liste aufgeführt sind. Für diese ist es möglich, lediglich die dort vorgegebene *Vertragspartnerkennung* zu verwenden.<sup>25</sup> Für andere internationale Organisationen ist ein vollständiger Vertragspartner-Stammdatensatz zu melden. In diesen Fällen sollen neben dem *Namen* und einer *Vertragspartnerkennung (+ Typ)* regelmäßig die *Rechtsträgerkennung (LEI)* statt einer *nationalen Kennung* enthalten sein sowie im Datenfeld *Adresse: Land* die Länderkennzeichen „E\$“ für europäische und „N\$“ für nichteuropäische internationale Organisationen angegeben werden.

(f) Schwerwiegendste Berichtspflicht

Hat ein Vertragspartner mehr als eine Rolle entsprechend des Datenmodells, so ist genau eine Meldung nach der schwerwiegendsten Berichtspflicht einzureichen, mit anderen Worten: Alle Datenfelder, die aufgrund irgendeiner Rolle, die der Vertragspartner bei dem Berichtspflichtigen hat, sind zu melden. Zum Beispiel: Ein berichtspflichtiges Institut, welches nicht zu den kleinen Berichtspflichtigen gehört, meldet bezogen auf Abschnitt „5. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Gläubigers, Originators, Servicers“ einen

---

<sup>25</sup> Siehe [www.bundesbank.de/anacredit](http://www.bundesbank.de/anacredit) > Ausweissvorschriften und Validierungsregeln.

Vertragspartner, welcher gleichzeitig Servicer und Originator ist. In diesem Fall sind alle zu meldenden Datenfelder aus beiden Spalten des Abschnitts „5. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Gläubigers, Originators, Servicers“ für den Vertragspartner einzureichen. In diesem Beispiel wären also auch die Datenfelder *Anschrift: Straße*, *Anschrift: Stadt / Gemeinde / Ortschaft*, *Anschrift: Kreis / Verwaltungseinheit*, *Anschrift: Postleitzahl*, *Anschrift: Land*, *Rechtsform* und *Institutioneller Sektor* zu melden.

(g) Vermeidung von Doppelmeldungen der Vertragspartner-Stammdaten

Um Doppelmeldungen zu vermeiden, müssen Institute, die nach § 24 KWG bereits Meldungen über ihr eigenes Institut bei der Bundesbank einreichen, nur eine eingeschränkte Auswahl an Datenfeldern im Rahmen der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) melden, siehe Abschnitt „1. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Berichtspflichtigen und der beobachteten Einheit“ des Meldeschemas *Vertragspartner-Stammdaten*. Es wird insbesondere das Datenfeld *Rechnungslegungsstandard* für Berichtspflichtige benötigt.

Dies entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, für jede beobachtete Einheit mit berichtspflichtigen Instrumenten einen Vertragspartner-Stammdatensatz zu melden, der zumindest die Identifikatoren *Typ der Vertragspartnerkennung* sowie *Vertragspartnerkennung* enthält.

Jeder Datensatz in der Tabelle *Vertragspartner-Stammdaten* wird durch die *Vertragspartnerkennung* und den *Typ der Vertragspartnerkennung* auf Ebene des Berichtspflichtigen eindeutig identifiziert.

Die Vertragspartner-Stammdaten sind spätestens mit der monatlichen Übermittlung der Kreditdaten zu melden, die für den Meldestichtag relevant sind, zu dem der Vertragspartner einen in AnaCredit registrierten Vertrag abgeschlossen hat. Wenn eine Änderung eintritt, müssen alle Datenfelder des betroffenen Datensatzes spätestens mit der monatlichen Übermittlung der Kreditdaten zu dem Meldestichtag aktualisiert werden, an dem die Änderung wirksam wurde.

Siehe Teil II, „Aufbau und Frequenz der Meldungen“

### IV.3 Identifikatoren

Neben den Datenfeldern enthält jede zu meldende Tabelle eine Reihe von Identifikatoren („keys“). Diese ermöglichen die eindeutige Kennzeichnung der in den Tabellen enthaltenen Datensätze und die Feststellung der Beziehungen zwischen den Datensätzen unterschiedlicher Tabellen. Die Identifikatoren gewährleisten somit die Datenintegrität.

**Tabelle 1: Identifikatoren**

Identifikator	Tabelle											
	Vertragspartner-Stammdaten	Instrumentendaten	Finanzdaten	Daten zu Vertragspartner – Instrument	Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung	Rechnungslegungsdaten	Daten empfangener Sicherheiten	Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit	Daten des Vertragspartnerrisikos	Daten des Vertragspartnerausfalls	Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten	
Kennung des Berichtspflichtigen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kennung der beobachteten Einheit		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Typ der Vertragspartnerkennung	✓			✓	✓					✓	✓	✓*
Vertragspartnerkennung	✓			✓	✓					✓	✓	✓*
Vertragskennung		✓	✓	✓	✓	✓		✓				
Instrumentenkennung		✓	✓	✓	✓	✓		✓				
Typ der Kennung des Sicherungsgebers												✓*
Kennung des Sicherungsgebers												✓*
Kennung der Sicherheit							✓	✓				✓

(\*) Die *Kennung des Sicherungsgebers*, die in *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* erscheint, entspricht der *Vertragspartnerkennung* des Sicherungsgebers. Dies gilt analog für den *Typ*.

Im Folgenden sind die einzelnen Identifikatoren beschrieben.

Identifikator: **Kennung des Berichtspflichtigen**

Die *Kennung des Berichtspflichtigen* ist die *Vertragspartnerkennung* des Berichtspflichtigen, der die Daten meldet.

Als *Kennung des Berichtspflichtigen* ist die Bankleitzahl zu verwenden.

Identifikator:	Kennung der beobachteten Einheit
----------------	----------------------------------

Die *Kennung der beobachteten Einheit* ist die *Vertragspartnerkennung* der beobachteten Einheit, deren Daten vom Berichtspflichtigen gemeldet werden. Für den Inlandsteil eines Berichtspflichtigen sind die *Kennung des Berichtspflichtigen* und die *Kennung der beobachteten Einheit* identisch.

Als *Kennung der beobachteten Einheit* ist die Bankleitzahl bzw. die Pseudobankleitzahl zu verwenden.

Identifikator:	Typ der Vertragspartnerkennung
----------------	--------------------------------

Es ist eine eigene, vom Institut festgelegte Kennung, die Bankleitzahl bzw. Pseudobankleitzahl, die Kreditnehmernummer der Millionenkreditmeldung oder der sog. „RIAD<sup>26</sup> Code“ anzugeben. Der RIAD Code wird von der zuständigen Nationalen Zentralbank des Sitzlandes des Vertragspartners vergeben.

Für die Erfüllung der Berichtspflicht an die Bundesbank gilt, dass für Vertragspartner der beobachteten Einheiten bevorzugt der RIAD Code als *Vertragspartnerkennung* zu verwenden ist. Die RIAD Codes für in- und ausländische Vertragspartner werden dem jeweiligen Berichtspflichtigen von der Bundesbank im Rahmen einer monatlichen Rückmeldung mitgeteilt, sobald die Codes vergeben wurden.

Soweit der RIAD Code noch nicht bekannt oder noch nicht vergeben ist, kann alternativ die Kreditnehmernummer des Millionenkreditmeldewesens (sofern die Abgrenzung der Entität mit der in AnaCredit übereinstimmt) oder eine interne Kundennummer des berichtspflichtigen Instituts als *Vertragspartnerkennung* zu verwenden. Diese muss eindeutig und im Zeitablauf stabil sein.

Die Verwendung der Bankleitzahl oder Pseudobankleitzahl ist auf die Meldung des Berichtspflichtigen über sich selbst und seine beobachteten Einheiten beschränkt.

Sofern ein Vertragspartner einmal mit einer Kreditnehmernummer, einer (Pseudo-)Bankleitzahl oder einem RIAD Code gemeldet wurde, soll dieser anschließend nicht mehr mit einer internen Kennung des Instituts als *Vertragspartnerkennung* gemeldet werden.

Zusätzlich, um die Identifikation zu erleichtern, können Berichtspflichtige neben der *Vertragspartnerkennung* weitere Identifikatoren übermitteln.

Siehe „Datenfelder des Meldeschemas *Vertragspartner-Stammdaten*“.

---

<sup>26</sup> RIAD bezeichnet das Register of Institutions and Affiliates Data des ESZB und ist eine Stammdatenbank über Beteiligungs- und Verflechtungsinformationen finanzieller und nichtfinanzieller Unternehmen. In RIAD verfügbare Stammdaten umfassen für jedes Unternehmen eine Reihe von Identifikatoren (nationale und europäische Identifikationscodes), Angaben zum Unternehmen (Name, Adresse, Wirtschaftszweig, Unternehmenssektor, Unternehmensgröße, Gründungs- und Schließungsdatum) und weitere wichtige Daten wie z. B. Beteiligungsinformationen.

Identifikator: **Vertragspartnerkennung**

Die *Vertragspartnerkennung* ist eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Vertragspartners. Jeder Vertragspartner verfügt über eine eindeutige und ausschließlich für ihn bestimmte Kennung. Somit bleibt dieser Wert im Laufe der Zeit unveränderlich und kann weder gleichzeitig noch irgendwann später wieder als *Vertragspartnerkennung* für einen anderen Vertragspartner verwendet werden.

In der Regel wird die *Vertragspartnerkennung* vom Berichtspflichtigen festgelegt, der dabei auch sicherstellt, dass die genannten Kriterien erfüllt sind.

Entsprechend der im Datenfeld *Typ der Vertragspartnerkennung* vorgenommenen Angabe soll hier die jeweilige Kennung des Vertragspartners angegeben werden. Die Kennung muss den jeweiligen Formatvorgaben entsprechen, die für den gewählten Typ bestehen.

Identifikator: **Vertragskennung**

In diesem Datenfeld ist eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Vertrags anzugeben. Jeder Vertrag muss eine *Vertragskennung* haben. Diese bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und darf weder gleichzeitig noch irgendwann später wieder als *Vertragskennung* für einen anderen Vertrag der gleichen beobachteten Einheit verwendet werden.

Die *Vertragskennung* bezieht sich auf die zwischen zwei oder mehr Vertragspartnern geschlossene Kreditvereinbarung zur Schaffung des Instruments, d. h. auf den rechtlichen Vertrag, durch den der Gläubiger dem Schuldner Instrumente gewährt und in dem die Bedingungen des Instruments festgelegt sind.

Identifikator: **Instrumentenkennung**

Bei der *Instrumentenkennung* handelt es sich um eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Instruments eines einzelnen Vertrags. Jedes Instrument muss eine *Instrumentenkennung* haben. Diese bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und darf nicht als *Instrumentenkennung* für ein anderes Instrument des gleichen Vertrags verwendet werden.

Die *Instrumentenkennung* bezieht sich auf ein Instrument, das durch einen mit einer bestimmten *Vertragskennung* versehenen Vertrag geschaffen wurde. In Kombination mit der *Vertragskennung* identifiziert die *Instrumentenkennung* ein in AnaCredit gemeldetes Instrument auf Ebene einer beobachteten Einheit eindeutig, denn die *Instrumentenkennung* kann sich immer nur auf ein Instrument innerhalb desselben Vertrags beziehen.

Wird ein Instrument durch mehrere Verträge begründet, erfolgt die Datenmeldung auf Instrumentenebene und das Instrument wird mit einem einzigen Vertrag verbunden (d. h. nur einer der Verträge wird genannt).

Identifikator: **Typ der Kennung des Sicherungsgebers**

Hier kann vom berichtspflichtigen Institut ausgewählt werden, ob eine eigene, vom Institut festgelegte Kennung, die Bankleitzahl bzw. die Pseudobankleitzahl oder der RIAD Code angegeben wird. Im Falle von natürlichen Personen ist der Wert „geschützt“ anzugeben.

Identifikator: **Kennung des Sicherungsgebers**

In diesem Datenfeld ist die *Vertragspartnerkennung* für den Sicherungsgeber anzugeben. Die hier angegebene *Kennung des Sicherungsgebers* muss mit dem *Typ der Kennung des Sicherungsgebers* übereinstimmen. Wenn der Sicherungsgeber eine natürliche Person ist, wird der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet.

Siehe Teil III, „Umgang mit personenbezogenen Daten“

Der Vertragspartner, der eine Sicherheit zur Besicherung eines Instruments bereitstellt, wird in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* gemeldet. Zur Rolle des Sicherungsgebers werden keine Daten in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* eingetragen.

Die *Kennung des Sicherungsgebers* ist die *Vertragspartnerkennung* des Vertragspartners, der Absicherung gegen ein vertraglich vereinbartes negatives Kreditereignis gewährt und/oder zu Zahlungen an den Gläubiger verpflichtet ist, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen zur Rückzahlung im Zusammenhang mit dem durch die Sicherheit besicherten Instrument nicht nachkommt (d. h. wenn das vertraglich vereinbarte negative Kreditereignis eintritt).

#### *Meldung bei mehreren Sicherungsgebern für dieselbe Sicherheit*

In einigen Fällen wird die Sicherheit von mehreren Sicherungsgebern bereitgestellt (z. B. durch gemeinsame Garantiegeber oder im Falle von Vermögenswerten, die sich im gemeinschaftlichen Besitz von zwei oder mehr Vertragspartnern befinden). Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde das Meldeschema der Deutschen Bundesbank um die Angabe beliebig vieler Sicherungsgeber zu einer einzelnen Sicherheit ergänzt. Alle Sicherungsgeber einer Sicherheit, soweit sie keine natürlichen Personen sind, müssen in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* gemeldet werden.

Der Fall mehrerer Sicherungsgeber zur selben Sicherheit ist zu unterscheiden von dem Fall mehrerer Sicherheiten. Nicht betroffen vom Fall mehrerer Sicherungsgeber zur selben Sicherheit sind auch die Fälle, in denen aufgrund klar begrenzter Haftungen und/oder anderer Besonderheiten faktisch mehrere Sicherheiten bestehen, die jeweils einen eigenen Sicherungsgeber haben, statt eine einzelne

Sicherheit mit mehreren Sicherungsgebern. Beispielsweise wird eine Garantie von 100 €, die von zwei gemeinsamen Garantiegebern gewährt wird, von denen jeder nur für 50 € haftet, faktisch als zwei einzelne Garantien über je 50 € gemeldet.

Welcher Vertragspartner als Sicherungsgeber für eine bestimmte Sicherheit zu behandeln ist, hängt weitgehend von der *Art der Sicherheit* selbst ab. Bei physischen Vermögenswerten, Aktien und Immobilien gilt im Allgemeinen, dass der Sicherungsgeber der Eigentümer der Sicherheit ist. Beispielsweise ist in diesen spezifischen Fällen der Sicherungsgeber:

- der Eigentümer der Sachsicherheit, der üblicherweise berechtigt ist, die Sicherheit zu stellen;
- der rechtliche Eigentümer des physischen Gegenstands/der Immobilie;
- der wirtschaftliche Eigentümer des physischen Gegenstands/der Immobilie im Falle eines Finanzierungsleasing;
- der Inhaber des als Sicherheit gestellten Wertpapiers, im Gegensatz zum Emittenten des Wertpapiers;
- bei von einer Versicherungsgesellschaft ausgestellten Lebensversicherungen der Versicherungsnehmer.

Sachsicherheiten werden üblicherweise vom Schuldner gestellt. Der Sicherungsgeber kann jedoch auch eine dritte Partei sein, wenn die Sicherheit von jemand anderem als dem Schuldner gestellt wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Gesellschaft, die sich im Besitz einer Muttergesellschaft befindet, einen Kredit erhält, dessen Rückzahlung durch eine Immobilie im Besitz der Muttergesellschaft besichert ist. In dem Fall wird nicht der Schuldner, sondern der Eigentümer der Immobilie, d. h. die Muttergesellschaft, als Sicherungsgeber gemeldet.

Identifikator:

**Kennung der Sicherheit**

Hierbei handelt es sich um eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jeder zur Absicherung des Instruments verwendeten Sicherheit. Jede Sicherheit muss eine *Kennung der Sicherheit* haben. Diese Kennung bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich.

Ein Berichtspflichtiger identifiziert einen bestimmten Sicherungsgegenstand stets durch dieselbe *Kennung der Sicherheit*, unerheblich, auf welche beobachtete Einheit sich die gemeldeten Daten beziehen. Diese *Kennung der Sicherheit* darf von diesem Berichtspflichtigen niemals für die Kennzeichnung eines anderen Sicherungsgegenstands verwendet werden, auch nicht, wenn dieser einer anderen beobachteten Einheit zugeordnet ist.



#### IV.4 Datenfelder des Meldeschemas *Vertragspartner-Stammdaten*

Datenfeld: **Typ der Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Rechtsträgerkennung (LEI)**

Ein Legal Entity Identifier (LEI)<sup>27</sup> ist für Vertragspartner zu melden, die bereits einen LEI besitzen. Die Verpflichtung, einen LEI zu beschaffen, wird hierdurch nicht begründet.

Der LEI wird gemeldet, sofern ein solcher Code verfügbar ist und sein Status entweder „issued“ (ausgestellt), „lapsed“ (abgelaufen) oder „merged“ (zusammengeführt) lautet. Ein Code mit dem Status „pending“ (schwebend), „retired“ (zurückgezogen) oder „annulled“ (annulliert) wird für die Zwecke von AnaCredit nicht akzeptiert. In den letztgenannten Fällen oder falls kein LEI vorhanden ist, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

LEIs wurden zunächst lediglich juristischen Personen zugewiesen; mittlerweile kann jedoch jede ausländische Niederlassung eines Rechtsträgers einen separaten LEI erhalten. Die Anzahl der LEIs, die für Zweigniederlassungen pro Land vergeben werden, ist auf einen begrenzt.

Datenfelder: **Nationale Kennung**

Um bei der Vielfalt an Kennungen im nationalen wie internationalen Kontext eine eindeutige Zuordnung innerhalb des Systems zu gewährleisten, wird jede der nationalen Kennungen in einem separaten Datenfeld erhoben (siehe dazu auch das auf der Bundesbank-Internetseite veröffentlichte technische Meldeschema).

Die nationale Kennung setzt sich für in Deutschland gebietsansässige Vertragspartner gemäß Technischer Spezifikation aus der Registernummer (Handelsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister oder Partnerschaftsregister) und dem zugehörigen Registergericht zusammen. Die Angabe des Registersitzes erfolgt mittels einer der von der Bundesbank im Dokument

---

<sup>27</sup> Der LEI ist die gemäß ISO-Norm 17442 der Internationalen Organisation für Normung zugewiesene Rechtsträgerkennung des Vertragspartners.

„Code List“ veröffentlichten XJustiz-IDs.<sup>28</sup> Ein Beispiel für den Aufbau einer solchen Kennung ist: HRB112-M1202. Sofern für einen Vertragspartner keine dieser Kennungen existiert, ist das Datenfeld DE\_NOTAP\_CD zu melden.

Bei ausländischen Vertragspartnern, die in einem anderen Berichtsmitgliedsstaat ansässig sind, ist die von der jeweiligen nationalen Zentralbank festgelegte nationale Kennung zu verwenden. Für ausländische Vertragspartner, die außerhalb der Berichtsmitgliedsstaaten ansässig sind, ist entweder eine in diesem Land übliche Kennung zu melden, die von der Europäischen Zentralbank festgelegt wird oder es wird eine der mit der Zeichenfolge „GEN“ beginnenden Kennungen verwendet. Diese Kennungen finden sich in der Technischen Spezifikation (siehe dort in der Tabelle im Abschnitt „Attribute“).<sup>29</sup>

Maßgeblich für die Meldung einer nationalen Kennung ist die Liste der Bundesbank, die in der Technischen Spezifikation veröffentlicht wurde (siehe dort in der Tabelle der Attribute im Abschnitt „Attribute“). Hierbei gilt: Alle Kennungen, die mit einer zweibuchstabigen Länderkennung nach ISO-3166 beginnen, gelten als *nationale Kennung*, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- BE\_KBO\_BCE\_CD
- DE\_BAK\_CD
- DE\_BAKISG\_CD
- DE\_BAKISN\_CD (dieser entspricht einer der möglichen *Vertragspartnerkennungen*)
- DE\_BLZ (diese entspricht der *Vertragspartnerkennung* für Berichtspflichtige und beobachtete Einheiten)
- DE\_DESTATIS\_CD
- DE\_TAX\_CD
- DE\_VAT\_CD
- IT\_ABI\_CD

Die vorstehend als Ausnahmen genannten Kennungen können als *weitere Kennung* gemeldet werden, gelten jedoch nicht als *nationale Kennung*.

Für Vertragspartner in Ländern, für die keine länderspezifischen Werte in der genannten Liste aufgeführt sind, sind die mit der Zeichenfolge „GEN“ beginnenden Kennungen zu verwenden. Eine zulässige *nationale Kennung* für Vertragspartner des finanziellen Sektors ist der BIC.

Datenfelder:

**Weitere Kennung**

Weitere Datenfelder, die zur Unterstützung der Identifikation von Vertragspartnern verwendet werden können, sowie die im vorigen Abschnitt beschriebenen länderspezifischen Kennungen finden sich in der Technischen Spezifikation (siehe dort in der Tabelle im Abschnitt „Attribute“).<sup>30</sup>

<sup>28</sup> Siehe zu beiden Dokumenten: [www.bundesbank.de/anacredit](http://www.bundesbank.de/anacredit) > Formate XML.

<sup>29</sup> [www.bundesbank.de/anacredit](http://www.bundesbank.de/anacredit) > Formate XML.

<sup>30</sup> [www.bundesbank.de/anacredit](http://www.bundesbank.de/anacredit) > Formate XML.

Datenfeld: **Typ der Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens**

Hier kann vom berichtspflichtigen Institut ausgewählt werden, ob eine eigene, vom Institut festgelegte Kennung, die Bankleitzahl, die Pseudobankleitzahl oder der RIAD Code angegeben wird. Die Kennung muss den jeweiligen Formatvorgaben entsprechen, die für den gewählten Typ bestehen.

Datenfeld: **Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens**

Bei Vertragspartnern, bei denen es sich um ausländische Niederlassungen handelt, ermöglicht es die *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens*, eine Verbindung zwischen der ausländischen Niederlassung und dem betreffenden Rechtsträger (dargestellt durch die Hauptverwaltung) herzustellen.

Wenn der Schuldner ein Rechtsträger (dargestellt durch die Hauptverwaltung) ist, ist die *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* mit demselben Wert wie die *Vertragspartnerkennung* der fraglichen Entität zu melden. Aus diesem Grund gilt: Wenn in einem Datensatz die *Vertragspartnerkennung* mit der *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* übereinstimmt, bezieht sich der Datensatz auf den Rechtsträger und nicht auf eine ausländische Niederlassung. Im Umkehrschluss gilt: Stimmt die *Vertragspartnerkennung* nicht mit der *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* überein, dann beziehen sich die Vertragspartner-Stammdaten auf eine ausländische Niederlassung (oder ein Investmentvermögen).

Datenfeld: **Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft**

Hier kann vom berichtspflichtigen Institut ausgewählt werden, ob eine eigene, vom Institut festgelegte Kennung, die Bankleitzahl, die Pseudobankleitzahl, der RIAD Code oder bei natürlichen Personen der Wert „geschützt“ angegeben wird. Die Kennung muss den jeweiligen Formatvorgaben entsprechen, die für den gewählten Typ bestehen.

Datenfeld: **Kennung der direkten Muttergesellschaft**

Entsprechend der im Datenfeld *Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft* vorgenommenen Auswahl soll hier vom berichtspflichtigen Institut die jeweilige Kennung angegeben werden.

Die Kennung der direkten Muttergesellschaft ist die *Vertragspartnerkennung* für den Rechtsträger, der die direkte Muttergesellschaft des Vertragspartners ist. Hat der Vertragspartner keine Muttergesellschaft, ist die *Vertragspartnerkennung* für den Vertragspartner selbst zu melden. Dies gilt auch für Vertragspartner, die den Sektoren Bund (Zentralstaat), Länder und Gemeinden angehören.

Siehe Teil III, „Vertragspartnerrollen“, „Direkte Muttergesellschaft“

Da sich das Konzept der direkten Muttergesellschaft nur auf Rechtsträger bezieht, werden in den Vertragspartner-Stammdaten einer ausländischen Niederlassung (oder eines Investmentvermögens) keine Informationen über die direkte Muttergesellschaft erfasst. Stattdessen wird dieses Datenfeld im Datensatz der Hauptverwaltung gemeldet. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ansatz ist die direkte Muttergesellschaft eines Vertragspartners der Rechtsträger, der die direkte Muttergesellschaft des Rechtsträgers ist, dessen Teil der Vertragspartner ist.

Es ist zu beachten, dass die *Kennung der direkten Muttergesellschaft* und die dazugehörigen Vertragspartner-Stammdaten unabhängig davon zu melden sind, ob zwischen der beobachteten Einheit und der direkten Muttergesellschaft eine Geschäftsbeziehung besteht oder nicht.

Bei natürlichen Personen (für die der Typ der Kennung „geschützt“ ist, vgl. „Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft“) wird stets der Wert „nicht zutreffend“ als Kennung gemeldet.

Datenfeld: **Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft**

Hier kann vom berichtspflichtigen Institut ausgewählt werden, ob eine eigene, vom Institut festgelegte Kennung, die Bankleitzahl, die Pseudobankleitzahl, der RIAD Code oder bei natürlichen Personen der Wert „geschützt“ angegeben wird. Die Kennung muss den jeweiligen Formatvorgaben entsprechen, die für den gewählten Typ bestehen.

Datenfeld: **Kennung der obersten Muttergesellschaft**

Entsprechend der im Datenfeld *Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft* vorgenommenen Auswahl soll hier vom berichtspflichtigen Institut die jeweilige Kennung angegeben werden.

Es ist zu beachten, dass die Kennung der obersten Muttergesellschaft und die dazugehörigen Vertragspartner-Stammdaten unabhängig davon zu melden sind, ob zwischen der beobachteten Einheit und der obersten Muttergesellschaft eine Geschäftsbeziehung besteht.

Bei natürlichen Personen (für die der Typ der Kennung „geschützt“ ist, vgl. „Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft“) wird stets der Wert „nicht zutreffend“ als Kennung gemeldet.

Datenfeld: **Name**

Der vollständige Name ist für alle Vertragspartner, unabhängig von ihrer Rolle oder ihrem Sitzland, zu melden.

Der Name wird in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Registereintrag (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister) – sofern vorhanden – gemeldet. Eine Übersetzung des Namens aus der Sprache des Sitzlandes ist nicht erforderlich.

Für einen Rechtsträger (dargestellt durch die Hauptverwaltung) ist der juristische Name, sofern anwendbar, analog zum Handelsregistereintrag zu melden.

Datenfeld: **Anschrift: Straße**

Anzugeben sind der möglichst ausgeschriebene Name der Straße und die Hausnummer, in der sich der gesetzlich festgelegte Sitz des Vertragspartners, beispielsweise gemäß einer etwaigen Eintragung im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, befindet. Es ist eine endliche Folge von Zeichen, bei denen auf den Straßennamen die Hausnummer folgen soll. Sind zusätzliche Angaben notwendig um die Straße bzw. das Gebäude zu spezifizieren (z. B. Hochhaus A) kann diese Angabe hinter der Hausnummer angefügt werden.

Die Anschrift wird in Übereinstimmung mit der Gebietsansässigkeit des Vertragspartners gemäß Art. 1 Abs. 4 Ratsverordnung für die EZB-Statistiken gemeldet. Die Straße einer ausländischen Niederlassung unterscheidet sich von der des Rechtsträgers (dargestellt durch die Hauptverwaltung), zu dem sie zugehörig ist.

Datenfeld: **Anschrift: Stadt / Gemeinde / Ortschaft**

Anzugeben ist der amtliche Name der Gemeinde, in dem der Vertragspartner beispielsweise gemäß einer etwaigen Eintragung im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister gebietsansässig ist. Ist die Angabe eines Ortsteils notwendig um die Anschrift insgesamt zu spezifizieren, kann dieser zusätzlich mit der Bezeichnung „Ortsteil“ hinter den amtlichen Gemeinidenamen geschrieben werden.

Die Anschrift wird in Übereinstimmung mit der Gebietsansässigkeit des Vertragspartners gemäß Art. 1 Abs. 4 Ratsverordnung für die EZB-Statistiken gemeldet. Die Stadt, Gemeinde oder Ortschaft einer ausländischen Niederlassung unterscheidet sich von der des Rechtsträgers (dargestellt durch die Hauptverwaltung), zu dem sie zugehörig ist.

Datenfeld: **Anschrift: Kreis / Verwaltungseinheit**

Anzugeben ist der Kreis bzw. die Verwaltungseinheit (NUTS-3-Klassifikation) der amtlichen Gemeinde, in dem der Vertragspartner beispielsweise gemäß Eintragung im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister gebietsansässig ist.

Eine Zuordnung der meisten Postleitzahlen zu den jeweiligen NUTS-3-Kennungen findet sich auf der Eurostat-Internetseite.<sup>31</sup>

---

<sup>31</sup> [http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST\\_CLS\\_DLD&StrNom=NUTS\\_2013L&StrLanguageCode=EN&StrLayoutCode=HIERARCHIC](http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST_CLS_DLD&StrNom=NUTS_2013L&StrLanguageCode=EN&StrLayoutCode=HIERARCHIC)

Die Anschrift wird in Übereinstimmung mit der Gebietsansässigkeit des Vertragspartners gemäß Art. 1 Abs. 4 Ratsverordnung für die EZB-Statistiken gemeldet. Der Kreis bzw. die Verwaltungseinheit einer ausländischen Niederlassung unterscheidet sich von dem bzw. der des Rechtsträgers (dargestellt durch die Hauptverwaltung), zu dem sie zugehörig ist.

Datenfeld: **Anschrift: Postleitzahl**

Anzugeben ist die Postleitzahl der amtlichen Gemeinde (d. h. das Zustellgebiet innerhalb einer Stadt, Gemeinde oder Ortschaft), in dem der Vertragspartner beispielsweise gemäß der juristischen Eintragung im Handelsregister gebietsansässig ist.

Die Anschrift wird in Übereinstimmung mit der Gebietsansässigkeit des Vertragspartners gemäß Art. 1 Abs. 4 Ratsverordnung für die EZB-Statistiken gemeldet. Die Postleitzahl einer ausländischen Niederlassung unterscheidet sich von der des Rechtsträgers (dargestellt durch die Hauptverwaltung), zu dem sie zugehörig ist.

Datenfeld: **Anschrift: Land**

Dabei handelt es sich um das Land des Ortes (d. h. der Stadt, Gemeinde oder Ortschaft), in dem der Vertragspartner beispielsweise gemäß einer etwaigen Eintragung im Unternehmensregister registriert ist. Hierbei ist der ISO 3166-1: Alpha-2-Code des Landes zu wählen.

Die Anschrift wird in Übereinstimmung mit der Gebietsansässigkeit der institutionellen Einheit gemäß Art. 1 Abs. 4 Ratsverordnung für die EZB-Statistiken gemeldet. Das Sitzland einer ausländischen Niederlassung unterscheidet sich von dem des Rechtsträgers (dargestellt durch die Hauptverwaltung), zu dem sie zugehörig ist.

Datenfeld: **Rechtsform**

In diesem Datenfeld wird die Art des Unternehmens wie im nationalen Rechtssystem definiert gemeldet. Je nach Sitzland des Vertragspartners werden die zulässigen Optionen in der „Liste der Rechtsformen“<sup>32</sup> aufgeführt.

Dieses Datenfeld findet nur auf Ebene des Rechtsträgers Anwendung. Im Falle von Vertragspartnern, bei denen es sich um ausländische Niederlassungen handelt, werden die Angaben zu der *Rechtsform* daher nur in den *Vertragspartner-Stammdaten* der Hauptverwaltung (die den Rechtsträger darstellt) gemeldet, während sie im Datensatz zum Vertragspartner (ausländische Niederlassung) mit „nicht zutreffend“ angegeben wird.

---

<sup>32</sup> Die für Meldungen an die Bundesbank maßgebliche Liste der Rechtsformen ist verfügbar unter:  
[www.bundesbank.de/anacredit](http://www.bundesbank.de/anacredit) > Formate XML > Code List.

Neben den länderspezifischen Rechtsformen können in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gebietsansässige Rechtsträger auch eine der folgenden europäischen Rechtsformen haben:

- Europäische Aktiengesellschaft (SE);
- Europäische Genossenschaft (SCE);
- Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV);
- Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).

Für Rechtsträger, die außerhalb der EU gebietsansässig sind, ist eine der folgenden Optionen zu melden (und zwar diejenige, die die länderspezifische Rechtsform des jeweiligen Vertragspartners am besten wiedergibt):

- Kapitalgesellschaft;
- Genossenschaft;
- Personengesellschaft;
- Einzelunternehmer;
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- sonstige.

Obgleich Investmentvermögen für Zwecke der AnaCredit-Berichterstattung ähnlich wie ausländische Niederlassungen behandelt werden, ist in den *Vertragspartner-Stammdaten* eines Vertragspartners, der ein Investmentvermögen ist, im Datenfeld *Rechtsform* ebenfalls ein Wert zu melden. Sofern in einem konkreten Fall nicht eine Rechtsform aus der entsprechenden Liste zutrifft, ist hier der Wert „SPFUND“ zu melden.

Datenfeld: **Institutioneller Sektor**

Hier ist der *institutionelle Sektor* gemäß ESVG 2010, CRR, BSI-Verordnung und FVC-Verordnung zu melden. Dieser bezieht sich ausschließlich auf die institutionelle Einheit. Daher kann für Rechtsträger mit ausländischen Niederlassungen in den Stammdaten der Hauptverwaltung (die den Rechtsträger darstellt) im Datenfeld *institutioneller Sektor* potenziell ein anderer Wert anzugeben sein als in den Stammdaten der ausländischen Niederlassungen.

Eine Zuordnung der zu verwendenden Sektoren zu Kundensystematikschlüsseln (Wirtschaftszweigen) ist der Statistischen Sonderveröffentlichung 2 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die aktuelle Version ist auf der Internetseite der Bundesbank abrufbar unter Publikationen > Statistiken > Statistische Sonderveröffentlichungen. Vgl. dazu auch die Firmenverzeichnisse der Bundesbank unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik.

Datenfeld: **Wirtschaftszweigklassifikation**

Das Datenfeld *Wirtschaftszweigklassifikation* ist mit der zumindest zweistelligen Klassifikation nach NACE rev. 2 zu befüllen. Möglich ist auch die Angabe der drei- oder vierstelligen Klassifikationen.

In den Fällen, in denen eine Angabe der Wirtschaftszweigklassifikation erforderlich ist, kann alternativ auch das Datenfeld *Kundensystematikschlüssel* gemeldet werden.

Datenfeld: **Kundensystematikschlüssel**

Alternativ zur *Wirtschaftszweigklassifikation* können deutsche Berichtspflichtige auch das Datenfeld *KUSY* mit dem dreistelligen Schlüssel gemäß Statistischer Sonderveröffentlichung 2 – Kundensystematik (KuSy-Schlüssel) der Deutschen Bundesbank melden. Für Berichtspflichtige, die in internen Systemen die Schlüssel der Wirtschaftszweigklassifikation des Statistischen Bundesamtes (WZ 2008) basierend auf der NACE rev. 2 verwenden, sind folgende Abweichungen zwischen den Klassifikationen in den ersten beiden Schlüsselstellen zu beachten:

WZ-Schlüssel	KuSy-Schlüssel	Erläuterung
66	64D	<p>Die Wirtschaftszweigklassifikation des Statistischen Bundesamtes (WZ2008) unterscheidet Holdinggesellschaften lediglich in zwei Klassen. Die Klasse „Beteiligungsgesellschaften“ (WZ 64.20) beinhaltet Unternehmen, deren Hauptfunktion darin besteht, Eigentümer einer Gruppe von Unternehmen zu sein. Die Klasse „Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben“ (WZ 70.1) beinhaltet Unternehmen, die zusätzlich Management-Aufgaben für andere Einheiten eines Konzerns erfüllen.</p> <p>Das ESVG 2010 unterscheidet wiederum in der Gliederung nach Institutionellen Sektoren die mit Management-Aufgaben beschäftigten Holdinggesellschaften weiter in jene mit überwiegend finanziellem und jene mit überwiegend nichtfinanziellem Anteilsbesitz.</p> <p>Um eine möglichst eindeutige Zuordnung von Wirtschaftszweig und Institutionellem Sektor durch einen einzigen Schlüssel zu erreichen und gleichzeitig alle relevanten Informationen beizubehalten, wurden in der Kundensystematik der Bundesbank die KuSy-Schlüssel 64D (zugeordnet zu WZ 66), 70A (WZ 70.1) sowie 64K (WZ 64.20) und 64L (WZ 64.99) geschaffen.</p>
diverse	84A / 84B	<p>Die Kundensystematik-Schlüssel 84A und 84B beinhalten u. a. auch die Extrahaushalte der öffentlichen Hand gem. ESVG 2010, die verschiedenen Wirtschaftszweigen (z. B. Betrieb von Schwimmbädern WZ 93, Müllentsorgung WZ 38, Energieversorgung WZ 35 etc.) zuzuordnen sind. Eine Zuordnung der Vertragspartner zum jeweils relevanten Wirtschaftszweig bei Meldung des KuSy-Schlüssels erfolgt zunächst durch die Deutsche Bundesbank.</p>



Datenfeld: **Status von Gerichtsverfahren**

Ausprägungen des Datenfelds sind:

*Keine rechtlichen Schritte ergriffen*

*Unter gerichtlicher Verwaltung, Zwangsverwaltung oder ähnlichen Maßnahmen*

Keine entsprechende Ausprägung für Vertragspartner vorhanden, für die deutsches Recht maßgeblich ist.

*Konkurs/Insolvenz*

Dazu gehören: Insolvenz mit Insolvenzverwalter (Verwertung etwa durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung), weiterhin auch die Ausprägungen von Verfahren aus Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 848/2015 für Deutschland sowie Ablehnung des Insolvenzverfahrens aufgrund ungenügender Insolvenzmasse (also kein Insolvenzverfahren).

*Andere rechtliche Maßnahmen*

Dazu gehören: Vom Berichtspflichtigen ausgesprochene oder dem Berichtspflichtigen bekannt gewordene Kreditkündigungen, soweit diese aus Bonitätsgründen ausgesprochen wurden (nicht etwa bei sonstigen Kündigungen aufgrund von Covenant-Verstößen etc.), gerichtliche Mahnverfahren, Insolvenz in Eigenverwaltung, Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung außerhalb der Insolvenz (als Vollstreckung von Titeln), soweit diese vom Berichtspflichtigen initiiert oder dem Berichtspflichtigen bekannt geworden sind.

Datenfeld: **Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens**

Dieses Datenfeld erfasst den Tag, der als der Tag angesehen wird, an dem die im Datenfeld *Status von Gerichtsverfahren* gemeldeten rechtlichen Schritte eingeleitet wurden, unabhängig davon, ob die Einleitung durch den Berichtspflichtigen oder einen Dritten erfolgte.

Dieses Datenfeld wird immer dann gemeldet, wenn für einen bestimmten Vertragspartner im Datenfeld *Status von Gerichtsverfahren* eine Änderung gemeldet wird. Für Vertragspartner, für die das Datenfeld *Status von Gerichtsverfahren* stets mit dem Wert „keine rechtlichen Schritte ergriffen“ gemeldet wurde, ist im Datenfeld *Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens* der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Im Falle einer Statusänderung zu „keine rechtlichen Schritte ergriffen“ (z. B. weil sich der Vertragspartner nach einem Zeitraum, in dem er unter gerichtlicher Verwaltung stand, wieder erholt hat) wird im Datenfeld *Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens* das Datum dieser Änderung gemeldet. Sollte Letzteres vor dem ersten Meldestichtag liegen, so ist in diesem Datenfeld der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld: **Unternehmensgröße**

Mit diesem Datenfeld werden die Vertragspartner, bei denen es sich um Unternehmen handelt, nach ihrer Größe eingestuft.

Die Einstufung der Unternehmen nach Größe hat gemäß dem Anhang der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG zu erfolgen. Grundlage der zu verwendenden Daten regelt Artikel 4 dieser Empfehlung, der besagt:

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrundezulegende Daten

(1) Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

(2) Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Art.2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

(3) Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Datenfeld: **Datum der Unternehmensgröße**

Das *Datum der Unternehmensgröße* bezieht sich immer auf den Stichtag, zu dem die zugehörigen Werte *Beschäftigtenzahl*, *Bilanzsumme*, *Jahresumsatz* angegeben werden. Eine Aktualisierung der Angaben zur Unternehmensgröße soll erfolgen, wenn die Bank z. B. im Rahmen einer Kreditprolongation oder bei Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse neue Angaben erhält.

Wenn im Datenfeld *Unternehmensgröße* der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet wird, ist im Datenfeld *Datum der Unternehmensgröße* ebenfalls der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld: **Beschäftigtenzahl**

Dieses Datenfeld gibt die Mitarbeiterzahl eines Vertragspartners an (eine nicht negative Zahl) und ist definiert als die Anzahl der für den Vertragspartner arbeitenden Beschäftigten gemäß Art. 5 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG. Dieser besagt:

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die

Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger;
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- c) mitarbeitende Eigentümer;
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen. Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Datenfeld: **Bilanzsumme**

Dieses Datenfeld bezieht sich auf die Bilanz des Vertragspartners.

Zu melden ist der Buchwert der gesamten Aktiva des Vertragspartners, der sich auf den letzten Rechnungsabschluss des Rechtsträgers bezieht.

Die *Bilanzsumme* wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen ESZB-Referenzkurses in Euro umgerechnet werden. Es ist der Referenzkurs des Tages maßgeblich, auf den sich die Angabe der *Bilanzsumme* bezieht (in der Regel das Ende eines Geschäftsjahrs, an dem der Jahresabschluss erstellt wird).

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Dieses Datenfeld ist immer dann zu aktualisieren, wenn der Berichtspflichtige Kenntnis von einer Änderung erlangt, zumindest dann, wenn an den Vertragspartner ein neues Instrument vergeben wird.

Datenfeld: **Jahresumsatz**

Hier ist der Jahresumsatz nach Abzug aller Preisnachlässe und Umsatzsteuern des Vertragspartners gemäß der Empfehlung 2003/361/EG zu melden. Er entspricht dem Konzept „Gesamtjahresumsatz“ wie in Art. 153 Abs. 4 CRR definiert. Der Jahresumsatz bezieht sich auf den Rechtsträger als Ganzes, ggf. einschließlich seiner ausländischen Niederlassungen.

Der *Jahresumsatz* wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen ESZB-Referenzkurses in Euro umgerechnet werden. Es ist der Referenzkurs des Tages maßgeblich, auf den sich die Jahresumsatzangabe bezieht (in der Regel das Ende eines Geschäftsjahrs, an dem der Jahresabschluss erstellt wird).

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Dieses Datenfeld ist immer dann zu aktualisieren, wenn der Berichtspflichtige Kenntnis von einer Änderung erlangt, zumindest dann, wenn an den Vertragspartner ein neues Instrument vergeben wird.

Für Banken und Versicherungen ist anstelle des Jahresumsatzes der Produktionswert zu melden. Die Definition ist in Anlehnung an die Durchführungsverordnung (EG) 250/2009 zur strukturellen Unternehmensbilanzstatistik wie folgt:

Banken:

Zinsüberschuss

+ laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren

+ Provisionserträge

+ Nettoergebnis des Handelsbestandes

+ sonstige betriebliche Erträge

Versicherungen: Summe der gebuchten Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen und übernommenen Versicherungsgeschäfts.

Datenfeld:

**Rechnungslegungsstandard**

Die Daten für AnaCredit sollen grundsätzlich nach dem vom Rechtsträger der beobachteten Einheit verwendeten Rechnungslegungsstandard aufbereitet und gemeldet werden. Unterliegt der Berichtspflichtige der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) (im Folgenden: FinRep-Verordnung), werden die Daten gemäß internationalem Rechnungslegungsstandard (International Financial Reporting Standards, im Folgenden: IFRS) oder gemäß den jeweiligen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (allgemein als national GAAP bezeichnet) gemeldet, die durch den Rechtsträger der beobachteten Einheit zur Einhaltung der Anforderungen der FinRep-Verordnung angewendet werden. Falls der Berichtspflichtige nicht dieser Verordnung unterliegt und beide Rechnungslegungsstandards (IFRS und national GAAP) verwendet werden, dann werden Meldungen nach national GAAP, d.h. Rechnungslegung nach HGB und RechKredV für deutsche Berichtspflichtige, von der Bundesbank bevorzugt. Der Rechnungslegungsstandard ist auf Ebene des Rechtsträgers (für diesen selbst und alle seine beobachteten Einheiten) festzulegen und auf Ebene des Berichtspflichtigen anzugeben (siehe Meldeschema *Vertragspartner-Stammdaten*). Der Rechtsträger ist in den meisten Fällen der Berichtspflichtige, außer im Falle von ausländischen Niederlassungen in Deutschland, die gegenüber der Bundesbank berichtspflichtig sind.

Ausnahmetatbestand 1: Es gibt Institute, die ihr internes Rechnungswesen nach IFRS erstellen und nur für "aggregierte" Meldungen Überleitungsrechnungen nach HGB/RechKredV erstellen. In einem solchen Fall würde eine Überleitung nur für die Aggregate existieren und die Einzeldaten wären aktuell nicht nach HGB Rechnungslegung vorhanden. Um den Meldeaufwand gering zu halten, akzeptiert die Bundesbank in solchen Fällen eine AnaCredit-Meldung nach IFRS.

Ausnahmetatbestand 2: Bei ausländischen Niederlassungen in Deutschland soll analog der Rechnungslegungsstandard verwendet werden, welchen der Rechtsträger im Ausland verwendet. Es mag ausländische Niederlassungen geben, bei denen der Rechtsträger im Ausland nach den ausländischen national GAAP für AnaCredit meldet. Beispiel: Bei einer Niederlassung einer italienischen Bank in Deutschland könnte es sein, dass die italienische S.A. in Italien für AnaCredit nach Italian GAAP meldet. In einem solchen Fall soll die Meldung der ausländischen Niederlassung in Deutschland auch nach den jeweiligen nationalen Rechnungslegungsstandards (national GAAP) möglich sein, um einen allzu großen Zusatzaufwand zu vermeiden.

## IV.5 Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*

### IV.5.1 Tabelle *Instrumentendaten*

Datenfeld: **Vertragskennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Instrumentenkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Art des Instruments**

In diesem Datenfeld soll eine der vorgesehenen Instrumentenkategorien angegeben werden. Die im Folgenden aufgeführten Arten von Instrumenten umfassen lediglich solche Instrumente, die unter die Meldeanforderungen fallen.

Als revolving gelten im Kontext von AnaCredit grundsätzlich ausschließlich die folgenden Arten von Instrumenten:

- laufende Konten mit vereinbartem Kreditlimit (als „Überziehung“ im Sinne der AnaCredit-Verordnung klassifiziert)
- „Kreditkartenforderungen“
- „revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“

Alle anderen unter *Art des Instruments* aufgeführten Instrumente werden grundsätzlich nicht als revolving erachtet. Dazu zählen auch „Kreditlinien außer revolvingende Kredite“.

#### ***Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte***

Dies ist eine Teilsumme der Position HV11/020 bzw. HV11/060 und ggf. der Darunter-Positionen z. B. in der Anlage A1 der monatlichen Bilanzstatistik.

Der Begriff Einlagen meint in diesem Zusammenhang die Kredite an andere monetäre Finanzinstitute (im Folgenden: MFIs), bei denen die Initiative von der beobachteten Einheit ausgeht. D. h. die beobachtete Einheit platziert eine Einlage bei einem anderen Kreditinstitut, was wirtschaftlich gesehen einer Kreditvergabe entspricht. Als Einlagen sind Kredite an andere MFIs zu klassifizieren, die nicht einer der anderen *Arten des Instruments* entsprechen.

Guthaben bei Zentralbanken fallen unter diese Instrumentenart.

Zu „Einlagen außer umgekehrten Pensionsgeschäfte“ zählen auch Barsicherheiten, die von der beobachteten Einheit gestellt werden, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein MFI handelt. Andernfalls sind Barsicherheiten als „andere Kredite“ zu melden.

Unter Barsicherheiten fallen auch rückzahlbare Einschüsse („initial margins“) in Form von Einlagen im Zusammenhang mit Finanzderivaten, gemäß Anhang A Nr.5.220 Buchst.c ESVG 2010. Ein Einschuss gilt als rückzahlbar, wenn das Eigentum an ihm bei dem Vertragspartner bleibt, der den Einschuss leistet. Dagegen sind nicht rückzahlbare Einschüsse, die die Positionen der Aktiva/Passiva verringern oder aufheben, die während der Vertragslaufzeit von Finanzderivaten entstehen können, nicht zu melden.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse-Repo-Geschäfte) dürfen in dieser Position nicht gemeldet werden.

Siehe „Umgekehrte Pensionsgeschäfte“

Nicht börsenfähige Schuldverschreibungen, bei denen der Schuldner ein MFI ist, sind als „andere Kredite“ zu melden.

### **Überziehung**

Überziehungskredite sind Sollsalden auf laufenden Konten.

Siehe auch „Überziehungskredite“ sowie „Revolvierende Kredite“ in den „Allgemeinen Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Darüber hinaus sind als „Überziehung“ sämtliche laufende Konten mit vereinbartem Kreditlimit zu melden, unabhängig davon, ob Beträge gezogen wurden oder nicht.

„Überziehungen“ sind eine Teilsumme der BiSta-Position HV11/060 bzw. HV11/070 und ggf. der Darunter-Positionen z. B. in den Anlagen A1, B1, B3, B4, B5, B6 und B7. Im Speziellen ist hier die Spalte 01 der Anlage B7 zu nennen.

Sollsalden auf laufenden Konten monetärer Finanzinstitute zählen nicht als Überziehungen, sondern sind als „Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte“ zu melden.

„Überziehungen“ und „revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“ unterscheiden sich dadurch, dass „Überziehungen“ nur in Verbindung mit laufenden Konten bestehen können. Andere Kreditvereinbarungen, die ebenfalls revolvierenden Charakter haben, jedoch keinem laufenden Konto zugewiesen sind, werden als „revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“ behandelt.<sup>33</sup>

Die folgenden zwei Fälle sind zu unterscheiden:

- Laufende Konten mit Kreditlimit
- Laufende Konten ohne Kreditlimit.

---

<sup>33</sup> Während die Begriffe „Überziehungskredit“ und „revolvierender Kredit“ für die Zwecke der monatlichen Bilanzstatistik synonym verwendet werden können, wird in der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) zwischen beiden inhaltlich unterschieden.

(a) Laufende Konten mit vereinbartem Kreditlimit

Laufende Konten mit vereinbartem Kreditlimit sind unabhängig davon, ob sie einen Soll- oder Habensaldo aufweisen, alleine wegen der Existenz des Limits berichtspflichtig. Für Konten, die einen Habensaldo aufweisen, ist der Kontostand in der AnaCredit-Meldung allerdings mit null anzugeben.

Laufende Konten mit Kreditlimit gelten als revolving Bankprodukte, die dem Schuldner bis zur Höhe des vereinbarten Kreditlimits eine direkte Inanspruchnahme von Mitteln ermöglichen.

Für Konten mit Kreditlimit ist im Datenfeld *ausstehender Nominalwert* immer der insgesamt ausstehende Sollsaldo anzugeben, unabhängig davon, ob das Kreditlimit eingehalten oder überschritten wurde.

Im Datenfeld *außerbilanzieller Wert* ist der Betrag anzugeben, der noch über den ausstehenden Nominalwert hinaus ohne Übersteigen des Kreditlimits für dieses Instrument in Anspruch genommen werden kann. Übersteigt der *ausstehende Nominalwert* das Kreditlimit des Instruments, wird der *außerbilanzielle Wert* mit null angegeben.

Bei Sollsalden auf laufenden Konten mit Kreditlimit ist als *Anfangsbetrag des Engagements* das Kreditlimit zum *Datum des Vertragsabschlusses* anzugeben.

(b) Laufende Konten ohne vereinbartes Kreditlimit

Im Gegensatz zu laufenden Konten mit Kreditlimit unterliegen laufende Konten ohne vereinbartes Kreditlimit nur dann der AnaCredit-Berichtspflicht, wenn sie zum Meldestichtag einen Sollsaldo aufweisen.

Überziehungen ohne vorherige Vereinbarung entstehen in der Regel ohne Abschluss eines spezifischen Kreditvertrags.

Bei laufenden Konten ohne vereinbartes Kreditlimit wird der Sollsaldo als *ausstehender Nominalwert* eingetragen. Da kein Kreditlimit existiert, wird als *außerbilanzieller Wert* „nicht zutreffend“ angegeben, weil es per definitionem keinen Betrag gibt, der im Rahmen des Instruments zusätzlich gezogen oder dem Schuldner ausgezahlt werden könnte, ohne dass der Vertrag geändert wird. Bei Sollsalden auf laufenden Konten ohne Kreditlimit ist im Datenfeld *Anfangsbetrag des Engagements* „nicht zutreffend“ einzutragen.

### **Kreditkartenforderung**

Als Kreditkartenforderungen zählen „unechte“ und „echte“ Kreditkartenkredite.

Siehe „Kreditkartenkredite“ in den „Allgemeinen Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

„Kreditkartenforderungen“ sind eine Teilsumme der BiSta-Position HV11/060 bzw. HV11/070 und ggf. der Darunter-Positionen z. B. in den Anlagen A1, B1, B3, B4, B5, B6 und B7. Im Speziellen sind hier die Spalten 02 und 03 der Anlage B7 zu nennen. Die Unterscheidung in echte und unechte Kreditkartenkredite ist für AnaCredit nicht vorgesehen.

Kreditkartenkredite gelten in der Regel als revolving Kreditinstrumente, weil bis zur Höhe des vereinbarten Kreditlimits Mittel gezogen und nach Rückzahlung wieder neu gezogen werden können.

Der im Rahmen dieses Instruments ausstehende Saldo wird im Datenfeld *ausstehender Nominalwert* gemeldet. Als *außerbilanzieller Wert* ist der Betrag anzugeben, der noch über den *ausstehenden Nominalwert* hinaus ohne Übersteigen des Kreditlimits in Anspruch genommen werden kann. Erreicht oder übersteigt der *ausstehende Nominalwert* das Kreditlimit des Instruments, wird der *außerbilanzielle Wert* mit null angegeben.

Der Schuldner einer Kreditkartenforderung ist die Einheit, welche die auf dem Kreditkartenkonto ausstehenden Beträge gemäß der vertraglichen Vereinbarung letztlich zurückzahlen muss; dies muss nicht zwangsläufig der Karteninhaber sein – bei Firmenkreditkarten werden die ausstehenden Beträge beispielsweise in der Regel vom betreffenden Unternehmen und nicht vom Karteninhaber beglichen.

### **Revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)**

Dies sind Kredite mit folgenden Merkmalen:

- (a) Der Schuldner kann bis zu einer vorab genehmigten Kreditobergrenze Mittel nutzen, ohne den Gläubiger vorher zu benachrichtigen;
- (b) der verfügbare Kreditbetrag kann sich mit Aufnahme und Rückzahlung von Krediten erhöhen bzw. verringern;
- (c) der Kredit kann wiederholt genutzt werden;
- (d) es handelt sich nicht um einen Kreditkarten- oder Überziehungskredit.

Siehe auch „revolvierende Kredite“ in den „Allgemeinen Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Dies ist eine Teilsumme der BiSta-Position HV11/060 bzw. HV11/070 und ggf. der Darunter-Positionen z. B. in den Anlagen A1, B1, B3, B4, B5, B6 und B7. Im Speziellen ist hier die Spalte 01 der Anlage B7 zu nennen. Zur Unterscheidung zwischen „Überziehungen“ und „revolvierenden Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkrediten)“ siehe „Überziehung“ oben.

### **Kreditlinien außer revolvingende Kredite**

Dies sind Kredite mit folgenden Merkmalen:

- (a) Der Schuldner kann bis zu einer vorab genehmigten Kreditobergrenze Mittel nutzen, ohne den Gläubiger vorher zu benachrichtigen;
- (b) der Kredit kann in Tranchen genutzt werden;
- (c) es handelt sich nicht um einen revolvingenden Kredit, Kreditkarten- oder Überziehungskredit.

„Kreditlinien außer revolvingende Kredite“ sind Instrumente ohne revolvingenden Charakter, d. h. der verfügbare Kreditbetrag verringert sich in dem Maße, wie Mittel gezogen werden, und erhöht sich nicht wieder, wenn eine Rückzahlung erfolgt.

„Kreditlinien außer revolvingende Kredite“ haben ein Kreditlimit, d. h. einen maximalen Sollsaldo, den das Instrumentenkonto nicht überschreiten darf. Der Schuldner kann diesen maximalen Sollbetrag auf einmal oder in Raten (oder Tranchen) in Anspruch nehmen.



Im Datenfeld *außerbilanzieller Wert* wird der Restbetrag angegeben, der im Rahmen des Instruments noch in Anspruch genommen werden kann.<sup>34</sup> Wurde der gesamte Kreditbetrag bereits (auf einmal oder in Raten) vollständig abgehoben, dann wird der *außerbilanzielle Wert* mit null angegeben.

Unter „Kreditlinien außer revolving Kredite“ fallen beispielsweise nicht revolving Kredite, die auf der Basis von verpfändeten Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen gewährt werden. Auch zur Projektfinanzierung gewährte nicht revolving Kredite werden als „Kreditlinien außer revolving Kredite“ klassifiziert, selbst wenn die Auszahlung der Projektmittel vom Fortschritt des Projekts abhängt. Auch ein Wohnimmobilienkredit mit Auszahlungen nach Baufortschritt ist als „Kreditlinie außer revolving Kredite“ zu melden. Das Kriterium (a) der obigen Definition (Der Schuldner kann Mittel nutzen, ohne den Gläubiger vorher zu benachrichtigen) gilt in diesem Falle als erfüllt, da davon ausgegangen wird, dass bei entsprechendem Baufortschritt der Kredit ohne erneute Kreditprüfung durch den Gläubiger ausgezahlt wird, d. h. er kann bei entsprechendem Nachweis eine Auszahlung nicht verhindern.

### **Umgekehrte Pensionsgeschäfte**

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind nur dann zu melden, wenn eine Verpflichtung zur Umkehr des Geschäfts festgeschrieben ist (echte Pensionsgeschäfte) und nicht nur eine Option (unechte Pensionsgeschäfte).

Die *Art des Instruments* „umgekehrte Pensionsgeschäfte“ ist eine Teilsumme der BiSta-Position HV11/060 bzw. HV11/070 und ggf. der Darunter-Positionen z. B. in den Anlagen A1, B1, B3, B4, B5 und B6. Im Speziellen sind hier die Zeilen 115, 116, 122 und 124 der Anlage A1, die Zeilen 115 und 423 der Anlage B1, die Zeile 115 der Anlage B3 und die Spalte 09 in den Anlagen B1 und B3 zu nennen.

Zu den „umgekehrten Pensionsgeschäften“ gehört für die Zwecke dieser Erhebung auch Wertpapierleihe gegen Barsicherheit. Bei dieser werden im Austausch für Wertpapiere Beträge als Barsicherheiten ausgereicht. Bei der Wertpapierleihe ist der Entleiher – wie im Fall von echten Pensionsgeschäften der Pensionsnehmer – stets zur Rückgabe der Wertpapiere verpflichtet.

Ob sich ein „umgekehrtes Pensionsgeschäft“ auf Wertpapiere oder andere Finanzaktiva bezieht, wird durch die Meldung der betreffenden Sicherheit in den Datensätzen *Instrument – empfangene Sicherheit* und *Daten empfangener Sicherheiten* deutlich. Die dem umgekehrten Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Vermögenswerte werden in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* als Sicherheit erfasst. Handelt es sich dabei etwa um Wertpapiere, wird im Datenfeld *Art der Sicherheit* „Wertpapiere“ angegeben.

---

<sup>34</sup> Gemäß Aktiva-Kategorie 2.1.(c) in Anhang II, Teil 2 BSI-Verordnung sind „mittels eines Kreditrahmens verfügbare Beträge, die noch nicht abgehoben oder bereits zurückgezahlt worden sind, [...] in keiner Bilanzpositionen über dem Bilanzstrich zu berücksichtigen.“ Vielmehr sind nicht ausgezahlte Teile des Kreditrahmens in der BiSta-Position HV21 390 „Unwiderrufliche Kreditzusagen“ enthalten. Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“, Absatz 5; siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Revolvierende Kredite“; siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Überziehungskredite“. Siehe auch Erläuterungen zu Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“, Absatz 3; siehe auch § 26 RechKredV.

Der Vertragspartner, der die Vermögenswerte erhält (die beobachtete Einheit), ist der Gläubiger des Instruments; der Vertragspartner, der den Kreditbetrag erhält, wird als Schuldner angegeben.

Wie im Datenfeld *ausstehender Nominalwert* erläutert, erfolgt auch die Meldung von „umgekehrten Pensionsgeschäften“ ohne Berücksichtigung etwaiger Netting-Vereinbarungen.

Der *außerbilanzielle Wert* von „umgekehrten Pensionsgeschäften“ wird mit „nicht zutreffend“ angegeben.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte auf Termin, bei denen noch keine Mittelausleihung stattgefunden hat, müssen erst dann gemeldet werden, wenn der Betrag tatsächlich ausgereicht wird.

Wird im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts ein Pool an Vermögenswerten (statt eines einzelnen Vermögenswertes) übertragen, dann können die übertragenen Vermögenswerte in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* – entsprechend dem von der beobachteten Einheit verwendeten Bewertungsansatz – entweder auf Poolebene oder einzeln gemeldet werden.

### **Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen**

Gemäß Anhang V Teil 2 Nr. 5.41 Buchst. c ITS fallen unter die Instrumentenart „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ nicht nur sämtliche Factoring-Geschäfte (sowohl mit als auch ohne Rückgriff.), sondern auch endgültige Ankäufe von Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen, die Forfaitierung und Diskontierung von Rechnungen, Wechseln, Commercial Paper sowie andere Forderungen, die das Kreditinstitut erworben hat.

„Factoring“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

In dieser Instrumentenart sind auch „Forderungen aus dem eigenen Warengeschäft“ gemäß den Erläuterungen zu Position HV11/071 der Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik zu melden.

Die Instrumentenart „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ ist abzugrenzen von Finanzierungen, die gegen solche Forderungen gewährt werden. Während mit „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ der Erwerb solcher Forderungen gemeint ist (d. h. die Forderung wird vom Factoring-Kunden veräußert), stellen Kreditinstitute bei Finanzierungen gegen Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen in der Regel Mittel gegen einen Forderungspool zur Verfügung, der als Sicherheit dient. Bei Finanzierungen gegen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich also um Kreditvorgänge, bei denen Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen zur Kreditsicherung verwendet werden.

Geschäfte, bei denen ein Kreditinstitut eine Finanzierung gegen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zur Verfügung stellt – die Forderungen also lediglich als Sicherheiten genommen und nicht erworben werden – werden im Rahmen von AnaCredit nicht unter der Instrumentenart „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ erfasst.

Bei Instrumenten, die erworbene Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen (z. B. im Rahmen von Factoring) darstellen, wird im Datenfeld *ausstehender Nominalwert* der ausstehende Saldo bereinigt um aufgelaufene Zinsen gemeldet.

Der *außerbilanzielle Wert* solcher Instrumente wird in der Regel mit „nicht zutreffend“ angegeben. Als *Anfangsbetrag des Engagements* wird der Nominalbetrag der vom Kreditinstitut erworbenen Forderungen angegeben.

### **Finanzierungsleasing**

Finanzierungsleasing ist nach Anhang A Nr. 5.134 bis 5.135 ESVG 2010 definiert.

Ein Finanzierungsleasinggeschäft ist ein Vertrag, durch den der Leasinggeber als rechtlicher Eigentümer eines Vermögenswerts alle Risiken und Vorteile aus dem Eigentum an dem Vermögenswert auf den Leasingnehmer überträgt. Bei einem Finanzierungsleasingvertrag wird unterstellt, dass der Leasinggeber dem Leasingnehmer einen Kredit gewährt, mit dem dieser den Vermögenswert erwirbt. Danach wird der geleaste Vermögenswert in der Bilanz des Leasingnehmers und nicht in der des Leasinggebers ausgewiesen; der entsprechende Kredit wird als Forderung des Leasinggebers und als Verbindlichkeit des Leasingnehmers ausgewiesen.

Das Finanzierungsleasing lässt sich von anderen Formen des Leasings dadurch unterscheiden, dass die Risiken und Vorteile vom rechtlichen Eigentümer des Gutes auf dessen Nutzer übertragen werden.

„Finanzierungsleasing“ entspricht der Aktiva-Kategorie 2.1.(f) in Anhang II, Teil 2 BSI-Verordnung und ist demnach eine Teilsumme der BiSta-Position HV11/071 und ggf. der darunter-Positionen z. B. in den Anlagen B1, B3, B4, B5 und B6.

Siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Siehe auch Richtlinien zu Position HV11/071, Absatz 2 der monatlichen Bilanzstatistik

Unter die Instrumentenart „Finanzierungsleasing“ fallen alle Instrumente, die die o. g. Definition des ESVG 2010 erfüllen – unabhängig davon, ob der Schuldner am Ende des Leasingzeitraums das Recht auf Erwerb des Vermögenswerts hat. Es kommt auf die wirtschaftliche Betrachtung dieser Geschäftsvorgänge an. Ersetzt der Leasingvertrag die Vergabe eines Ratenkredits, sollten Leasing-Verträge als „Finanzierungsleasing“ in AnaCredit gemeldet werden.

Der Leasinggeber wird als Gläubiger des Instruments gemeldet, der Leasingnehmer als Schuldner.

Üblicherweise wird der im Rahmen des Finanzierungsleasing übertragene Vermögenswert als Sicherheit verwendet. In diesem Fall wird dieser in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* als Sicherheit eingetragen und bekommt die betreffende *Art der Sicherheit* zugewiesen. Als Sicherungsgeber wird der Leasingnehmer gemeldet.

Operating-Leasingverhältnisse (aus Sicht des Leasingnehmers) fallen gegenwärtig nicht unter die AnaCredit-Berichtspflichten.

### **Andere Kredite**

Unter die Instrumentenart „andere Kredite“ fallen alle Buchforderungen und Wechsel, die in keine der vorgenannten Kategorien fallen.

In der monatlichen Bilanzstatistik korrespondieren hierzu die nicht börsenfähigen Papiere innerhalb der Position HV11/040, die Position HV11/050 und die noch unberücksichtigten Kredite innerhalb der Positionen HV11/060 und HV11/070 nebst ggf. den Darunter-Positionen z. B. in den Anlagen A1, B1, B3, B4, B5 und B6.

Zu den „anderen Krediten“ zählen auch nicht börsenfähige Schuldverschreibungen.

Siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks“ der monatlichen Bilanzstatistik, Positionen 061 und 071.

Instrumente, die als „andere Kredite“ eingestuft werden, gelten grundsätzlich als nicht revolving, da sie sonst als „Überziehung“ (laufende Konten mit Kreditlimit), „Kreditkartenforderung“ oder „revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“ zu klassifizieren wären.

In dieser Kategorie werden vornehmlich Kredite erfasst, bei denen der gesamte Kreditbetrag in einem Betrag ausgezahlt wird. Des Weiteren fallen darunter:

- Kredite, die im Rahmen außerbilanzieller Geschäfte entstanden sind, welche später in Bilanzpositionen umgewandelt wurden und nicht die Kriterien der anderen Instrumentenarten erfüllen, so z. B. ausstehende Kreditbeträge im Zusammenhang mit abgerufenen und gezahlten Garantien. Wenn z. B. eine von der beobachteten Einheit gewährte Garantie durch den Schuldner abgerufen wird und nachfolgend durch einen Dritten – den Garantiebegünstigten – die Zahlung angefordert wird (beobachtete Einheit leistet die Garantiezahlung), wird ein neues Instrument geschaffen, welches AnaCredit-berichtspflichtig ist.
- Forderungen, die sich aus Wertpapiergeschäften o. Ä. ergeben, die durch die Gegenseite noch nicht beglichen wurden, soweit sie nicht als „Überziehung“ oder eine andere *Art des Instruments* gemeldet werden.<sup>35</sup>
- Barsicherheiten, die von der beobachteten Einheit gestellt werden, sofern die Gegenpartei kein monetäres Finanzinstitut ist, siehe „Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte“.
- Wechsel. Bei der Darstellung von Wechseln in AnaCredit ist auf das Bezogenenobligo abzustellen, vgl. die BiSta-Positionen A1/100/07 und B1/500/06 „Wechsel im Bestand“. Als Schuldner ist der Bezogene des Wechsels zu melden.

Nicht unter die Kategorie „andere Kredite“ fallen hingegen:

- Operating-Leasingverhältnisse sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte
- nicht revolving Kredite, die in zwei oder mehr Raten ausgezahlt werden, da diese in der Regel als „Kreditlinien außer revolving Kredite“ eingestuft werden

Datenfeld:

**Tilgungsart**

Das Datenfeld bezeichnet die Tilgungsart einschließlich Kapitalbetrag und Zinsen, die zum Meldestichtag für das jeweilige Instrument gilt.

---

<sup>35</sup> Diese sind dann im Rahmen der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) zu melden, wenn sie unter den BiSta-Positionen HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht MFIs)“ ausgewiesen werden.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

*Französisch*

Tilgung, bei der die Höhe der einzelnen Raten – Tilgungsleistung plus Zinszahlung – immer gleich ist.

*Deutsch*

Tilgung, bei der die erste Rate ausschließlich eine Zinszahlung ist und die Höhe der übrigen Raten (Tilgungsleistung plus Zinszahlung) konstant bleibt.

*Fester Tilgungsplan*

Tilgung, bei der die Tilgungsleistung bei allen Raten gleich hoch ist.

*Einmaltilgung*

Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag mit der letzten Rate zurückgezahlt wird.

*Andere*

Andere Arten der Tilgung, die nicht unter die oben aufgeführten Kategorien fallen. Das betrifft insbesondere Instrumente, für die kein Tilgungsplan existiert, beispielsweise Überziehungen ohne vereinbartes Kreditlimit.

Datenfeld:

**Währung**

Im Datenfeld *Währung* wird die Währung ausgewiesen, auf die das Instrument lautet, auch wenn es nicht in dieser Währung abgerechnet wird. Es ist der Währungscode gemäß der Norm ISO 4217 zu melden.

Im Rahmen von AnaCredit sind alle Instrumente so definiert, dass jedes Instrument nur auf eine Währung lauten kann. Bei Kreditvereinbarungen, die mehrere, auf unterschiedliche Währungen lautende Tranchen umfassen, werden die einzelnen Tranchen als individuelle Instrumente innerhalb eines einzigen Vertrags gemeldet, und als Währung wird die jeweilige Währung angegeben, auf die das Instrument lautet.

Instrumente, bei denen sowohl der Kapitalbetrag als auch die Zinsen an eine Währung indexiert sind, werden so eingestuft und behandelt, als würden sie auf diese Währung lauten.

Im Datenfeld *Währung* wird die Währung angegeben, auf die das Instrument lautet – nicht die Währung, in der die AnaCredit-Meldung erfolgt (im Rahmen von AnaCredit sind alle Beträge in Euro zu melden).

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Datenfeld:

**Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument**

Jedes Instrument ist entweder als „auf Treuhandbasis gehalten“ oder als „nicht auf Treuhandbasis gehalten“ zu melden.

#### *Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument*

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument treuhänderisch gewährt wird. Er bezieht sich auf Aktivitäten, bei denen die beobachtete Einheit in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Risiko ihrer Kunden tätig ist, d. h., es handelt sich hierbei um im Namen der beobachteten Einheit (des Treuhänders) im Auftrag eines Dritten (des Treugebers) ausgestellte Instrumente. Bei auf Treuhandbasis gewährten Instrumenten stellt die beobachtete Einheit Dienstleistungen wie die treuhänderische Vermögensverwaltung einer strukturierten Einheit oder die Portfolioverwaltung nach eigenem Ermessen zur Verfügung.

Die beobachtete Einheit ist als Servicer des auf Treuhandbasis gewährten Instruments zu melden, wohingegen der Treugeber als Gläubiger gemeldet wird.

Instrumente, die von der beobachteten Einheit verwaltet werden, bei denen die beobachtete Einheit aber irgendwann während der Laufzeit des Instruments nicht mehr als Gläubiger auftritt, werden dadurch nicht zu auf Treuhandbasis gewährten Instrumenten.

#### *Nicht auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument*

Dieser Wert ist für nicht auf Treuhandbasis gehaltene Instrumente zu verwenden. Insbesondere sind (klassisch) verbriefte Instrumente keine treuhänderisch gehaltenen Instrumente und daher als „nicht auf Treuhandbasis gehaltene Instrumente“ zu melden, es sei denn, sie werden bereits seit ihrer Ausreichung auf Treuhandbasis gehalten.

Datenfeld:	<b>Datum des Vertragsabschlusses</b>
------------	--------------------------------------

Im Datenfeld *Datum des Vertragsabschlusses* wird das Datum angegeben, an dem der Vertrag geschlossen wurde, der zur Schaffung des Instruments führte.

Es handelt sich dabei um das Datum, an dem der dem Instrument zugrunde liegende Vertrag rechtlich bindend wird. Der Einfachheit halber wird hierfür das Datum der Unterzeichnung herangezogen und nicht das Datum, an dem die Dokumentation fertiggestellt wird. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Informationen zwar auf Ebene des Instruments gemeldet werden, aber grundsätzlich das Datum gemeint ist, an dem das Vertragsverhältnis entsteht, aus dem das Instrument letztlich erwächst.

Die Angabe im Datenfeld *Datum des Vertragsabschlusses* bleibt bei bestehenden Instrumenten immer unverändert, selbst wenn der Vertrag, der zur Entstehung des Instruments führt, geändert wird (z. B. durch Anhebung oder Senkung des Kreditlimits eines Instruments oder vorübergehende Tilgungsaussetzung); in solchen Fällen wird das Änderungsdatum im Datenfeld *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* erfasst. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein ursprünglicher Vertrag modifiziert und die ausstehenden Instrumente entsprechend angepasst werden, statt dass ein neuer Vertrag geschlossen und neue Instrumente als Ersatz für die bestehenden ausgereicht werden.

Klar abzugrenzen davon sind Umschuldungen, bei denen ein bestehender Vertrag durch einen neuen Vertrag ersetzt wird: In solchen Fällen wird für das unter dem neuen Vertrag entstandene Instrument

ein neuer Datensatz in der Tabelle *Instrumentendaten* angelegt und darin das *Datum des neuen Vertragsabschlusses* erfasst.

In einem Vertrag kann auch ein künftiger Termin T+1 benannt sein, an dem die Schaffung des Instruments vorgesehen ist; dann wird ab dem Zeitpunkt T+1, zu dem das Instrument berichtspflichtig wird, das Datum der Vertragsunterzeichnung T als das Datum erachtet, zu dem die Verpflichtungen rechtlich bindend wurden.

Im Falle eines Krediterwerbs, d. h. der wirtschaftlichen Übertragung des Instruments von einem Übertragenden an die beobachtete Einheit durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung, bleibt das *Datum des Vertragsabschlusses* für das Instrument unberührt.

Bei Überziehungen ohne vertraglich vereinbartes Kreditlimit entspricht das *Datum des Vertragsabschlusses* dem *Abwicklungstermin*. Dies ist der Tag, an dem der Sollsaldo (wie er zum Meldestichtag aussteht) gebildet wurde.

Datenfeld: **Enddatum des Zeitraums ausschließlicher Zinszahlungen**

Hier ist das Datum zu melden, an dem der Zeitraum ausschließlicher Zinszahlungen endet.

Bei Instrumenten mit ausschließlicher Zinszahlung, d. h. Instrumenten, bei denen der Schuldner für einen bestimmten Zeitraum lediglich Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag leistet, aber noch keine Tilgungen vornimmt, wird in diesem Datenfeld das Datum angegeben, an dem der Zeitraum ausschließlicher Zinszahlungen endet und nach dessen Ablauf auch Tilgungszahlungen erfolgen. Auch nach Ende des Zeitraums ausschließlicher Zinszahlungen wird in diesem Feld unverändert das ursprüngliche Enddatum gemeldet.

Bei endfälligen Darlehen (*Tilgungsart*: „Einmaltilgung“) entspricht das *Enddatum des Zeitraums ausschließlicher Zinszahlungen* dem *rechtlich endgültigen Fälligkeitsdatum*.

Bei Instrumenten, bei denen es sich nicht um Instrumente mit ausschließlicher Zinszahlung handelt, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld: **Zinsobergrenze**

Das Datenfeld beschreibt eine Obergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz. Die Zinsobergrenze ist dabei der maximale jährliche Zinssatz, der für den *ausstehenden Nominalwert* (oder Teile davon) erhoben werden kann.

Bei Instrumenten ohne Zinsobergrenze ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld: **Zinsuntergrenze**

Das Datenfeld beschreibt die Untergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz. Die Zinsuntergrenze ist dabei der minimale jährliche Zinssatz, der für den *ausstehenden Nominalwert* (oder Teile davon) erhoben werden kann.

Bei Instrumenten ohne Zinsuntergrenze ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld: **Häufigkeit der Zinsanpassung**

Dieses Datenfeld gibt die Häufigkeit an, in der der Zinssatz nach einem anfänglichen Zeitraum mit festem Zinssatz, falls vorhanden, angepasst wird.

Es ist einer der folgenden Werte zu melden:

*Über Nacht*

Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf täglicher Basis zu ändern.

*Monatlich/Vierteljährlich/Halbjährlich/Jährlich*

Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf monatlicher/vierteljährlicher/halbjährlicher/jährlicher Basis zu ändern.

*Im Ermessen des Gläubigers*

Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, nach der der Gläubiger berechtigt ist, den Zinsanpassungstermin festzulegen.

*Andere Häufigkeit*

Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz mit einer anderen als einer der genannten Häufigkeiten zu ändern.

*Nicht zutreffend*

Dieser Wert wird gemeldet, falls eine Zinsanpassung vertraglich nicht vorgesehen ist, z. B. bei festverzinslichen Instrumenten oder bei Krediten mit eintägiger Laufzeit (Übernachtungskredit).

Bei Instrumenten mit gemischter Verzinsung wird in der Zeit, in der ein fester Zinssatz gilt, der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet, und in der Zeit, in der ein variabler Zinssatz gilt, der zutreffende Wert.

Datenfeld: **Zinsspanne / Marge**

In diesem Datenfeld ist die Marge oder Spanne anzugeben, die zum Referenzsatz für die Berechnung des Zinssatzes hinzu addiert wird.



Als Wert für die *Zinsspanne/Marge* wird die Differenz zwischen dem angewandten Zinssatz und dem Referenzzinssatz gemeldet. Die *Zinsspanne/Marge* wird mit negativem Vorzeichen gemeldet, wenn der angewandte Zinssatz niedriger ist als der Referenzzinssatz.

Sollte keine *Zinsspanne/Marge* zur Anwendung kommen, ist als Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.

Datenfeld: **Zinsart**

Das Datenfeld *Zinsart* gibt an, wie die Zinssätze für die gesamte Laufzeit des Instruments festgelegt sind. Die Definition des Begriffes „festverzinslich“ in der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) weicht von der entsprechenden Definition der RechKredV ab.

Es ist einer der folgenden Werte zu melden:

#### *Fest*

Es gibt während der gesamten Laufzeit der Forderung nur konstante Zinssätze, wobei schon bei Entstehung der Forderung sämtliche Zinssätze festgelegt sind, die während der Laufzeit gelten werden. Es kann mehrere konstante Zinssätze geben, die in verschiedenen Zeiträumen während der Laufzeit der Forderung anzuwenden sind. Hierunter fallen z. B. Darlehen mit konstantem Zinssatz während des ursprünglichen Festzinszeitraums und mit anschließender Umstellung auf einen anderen, bereits bei der Entstehung der Forderung bekannten, ebenfalls konstanten Satz.

Besteht bei einem festverzinslichen Instrument die Möglichkeit einer Neuverhandlung innerhalb einer absehbaren Zeit mit dem Ziel der Vereinbarung eines neuen festen Zinssatzes, so ist die *Zinsart* dieses Instruments als „fest“ anzusehen, auch wenn eine Änderung des Zinssatzes möglich ist.

#### *Variabel*

Es gibt während der gesamten Laufzeit der Forderung nur Zinssätze, die auf der Entwicklung einer anderen Variablen (des *Referenzzinssatzes*) basieren, wobei der Zinssatz für die gesamte Forderung gilt.

#### *Gemischt*

Ein Kredit, bei dem sich für begrenzte Zeit feste und variable Zinssätze abwechseln, ist als Kredit mit gemischten Zinssätzen einzustufen.

Die *Zinsart* eines Instruments kann sich im Laufe der Zeit ändern, wenn der Vertrag, in dessen Rahmen das Instrument geschaffen wurde, geändert wird. Solche Änderungen sind in AnaCredit entsprechend zu melden. Bei Instrumenten, die am *Datum des Vertragsabschlusses* eines Instruments die *Zinsart* „gemischt“ aufweisen, ändert sich diese allerdings nicht in „fest“ oder „variabel“, wenn der Zinssatz des Kredits von fest zu variabel oder umgekehrt wechselt.

Trifft keine der oben genannten *Zinsarten* für ein Instrument zu, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden. So ist bei Überziehungen ohne vereinbartes Kreditlimit der Wert „nicht zutreffend“ zu melden, es sei denn, dem Sollsaldo wurde bei seiner Entstehung in Übereinstimmung mit dem vom Gläubiger erstellten Vertrag eine *Zinsart* zugeordnet.

Datenfeld: **Rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum**

Dies ist das vertragliche Fälligkeitsdatum des Instruments unter Berücksichtigung aller Vereinbarungen zur Änderung ursprünglicher Verträge.

Das *rechtlich endgültige Fälligkeitsdatum* ist der Tag, bis zu dem alle im Rahmen des Instruments in Anspruch genommenen Mittel vertraglich endgültig zu zahlen oder zurückzuzahlen sind und zu dem nicht in Anspruch genommene Mittel nicht länger zur Verfügung stehen.

Bei einigen Instrumenten gibt es kein vertraglich festgehaltenes endgültiges Fälligkeitsdatum, da diese Instrumente zeitlich unbegrenzt sind oder eine eingebettete Optionalität enthalten. Aus diesem Grund ist bei Instrumenten ohne Fälligkeitsdatum der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Bei Sollsalden auf laufenden Konten ohne Kreditlimit ist allgemein der Wert „nicht zutreffend“ als *rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum* zu melden. Das gleiche gilt auch für Instrumente, die jederzeit oder kurzfristig rückzahlbar sind, es sei denn es ist ein *rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum* für diese Instrumente angegeben.

Das *rechtlich endgültige Fälligkeitsdatum* bestimmt nicht den Zeitpunkt der letztmaligen Meldung eines Instruments im Rahmen der Kreditdatenstatistik (AnaCredit).

Anders als das *Datum des Vertragsabschlusses* kann sich das rechtlich endgültige Fälligkeitsdatum eines Instruments im Laufe der Zeit ändern, da das ursprünglich festgelegte Datum durch Vertragsänderungen nach vorne oder nach hinten verschoben werden kann. In solchen Fällen wird das zuvor gemeldete rechtlich endgültige Fälligkeitsdatum aktualisiert und die Veränderung in den Datenfeldern *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* und *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* ordnungsgemäß erfasst. Eine Veränderung des *rechtlich endgültigen Fälligkeitsdatums* nur durch eine Änderung des Vertrags möglich. Wird der Vertrag nicht geändert, kann auch das rechtlich endgültige Fälligkeitsdatum nicht geändert werden.

Datenfeld: **Anfangsbetrag des Engagements**

Der Betrag des Engagements zum *Datum des Vertragsabschlusses* wird während des Genehmigungsverfahrens ermittelt und hat den Zweck, den Betrag des Kreditrisikos einer beobachteten Einheit gegenüber einem bestimmten Vertragspartner für das relevante Instrument zu beschränken. Vorhandene Besicherungen oder andere Bonitätsverbesserungen werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt.

In diesem Datenfeld wird der vom Gläubiger im Rahmen des Instruments gewährte Betrag gemeldet. Dieser entspricht dem ggf. zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger vertraglich vereinbarten Kreditlimit, das der Sollsaldo des Instruments/der Instrumente gemäß dem Vertrag nicht überschreiten darf.

Bei Krediten mit fester Kreditsumme ist der in dem Vertrag, der das Instrument begründet, genannte Festbetrag zu melden, unabhängig davon, ob der Betrag in einer Summe oder in Raten (Tranchen) in Anspruch genommen wird.

Vertragliche Änderungen des Betrags des Engagements unterliegen insofern nicht der Berichtspflicht, als das Datenfeld *Anfangsbetrag des Engagements* nicht zu aktualisieren ist. Beispielsweise ist es denkbar, dass der Schuldner eines Kredits über eine feste, bei Vertragsabschluss vereinbarte Kreditsumme später beschließt, den Betrag des Engagements zu verringern. Auch wenn der Vertrag dann entsprechend angepasst wird, hat diese Änderung keine Aktualisierung des *Anfangsbetrags des Engagements* zur Folge. Entsprechendes gilt bei Anpassungen eines Kreditlimits während der Laufzeit eines Instruments.

Bei Überziehungen ohne vereinbartes Kreditlimit, Zentralbankeinlagen sowie täglich fälligen Instrumenten wie Tagesgeldern ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Der *Anfangsbetrag des Engagements* ist ein Betrag in Euro. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen ist der Referenzkurs am *Datum des Vertragsabschlusses* maßgeblich.

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Datenfeld:	<b>Zahlungshäufigkeit</b>
------------	---------------------------

Die *Zahlungshäufigkeit* gibt die Häufigkeit der Raten an, in denen Tilgungs- und Zinszahlungen geleistet werden.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

*Monatlich/Vierteljährlich/Halbjährlich/Jährlich*

Lautet die *Zahlungshäufigkeit* weder „Einmaltilgung“ noch „Nullkupon“, und sind sowohl Tilgungs- als auch Zinszahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich fällig, dann muss der entsprechende Wert als *Zahlungshäufigkeit* gemeldet werden. Ist die Zahlungshäufigkeit von Tilgungen und Zinsen unterschiedlich, jedoch in beiden Fällen regelmäßig, ist die höhere Frequenz anzugeben.

*Einmaltilgung*

Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag am Ende der Laufzeit in einer Summe zurückgezahlt wird, unabhängig von der Häufigkeit der Zinszahlung.

*Nullkupon*

Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag und Zinsen mit der letzten Rate zurückgezahlt werden. Die Zinszahlung kann hierbei aus dem Diskont resultieren.

*Andere*

Andere Zahlungshäufigkeit, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist. Insbesondere ist der Wert „andere“ zu melden, wenn es sich um Überziehungen ohne Kreditlimit handelt.

Datenfeld:

### Projektfinanzierungskredit

Dieses Datenfeld dient der Identifizierung von Projektfinanzierungskrediten auf Instrumentenebene. Gemäß Anhang V Teil 2 Nr. 41 Buchst. I ITS sind Projektfinanzierungskredite Finanzierungen, bei denen die Rückzahlung allein aus den Erlösen des finanzierten Projekts erfolgt. Dies betrifft insbesondere Kredite, die die Merkmale von Spezialfinanzierungen im Sinne von Art. 147 Abs. 8 CRR erfüllen. Demnach gelten Finanzierungen als Spezialfinanzierungen, sofern

- der Kredit gegenüber einer speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb von Sachanlagen errichteten Einrichtung besteht oder ein wirtschaftlich vergleichbarer Kredit ist,
- die vertraglichen Vereinbarungen dem Gläubiger einen erheblichen Einfluss auf die betreffenden Vermögenswerte und die durch diese erzielten Einkünfte verschaffen,
- die Rückzahlung der Verpflichtung in erster Linie durch die mit den finanzierten Vermögenswerten erzielten Einkünfte finanziert wird und nicht durch die Zahlungsfähigkeit eines größeren Wirtschaftsunternehmens.

Projektfinanzierungen können zur Finanzierung des Baus neuer Anlagen oder der Modernisierung bestehender Anlagen gewährt werden. Bei solchen Transaktionen wird der Gläubiger in der Regel ausschließlich oder überwiegend mit Mitteln bezahlt, die aus Verträgen über die Produktionsleistung der Einrichtung (z. B. Stromverkauf durch Stromversorger) generiert werden. Die Schuldner sind üblicherweise Zweckgesellschaften, die außer der Entwicklung, dem Besitz und dem Betrieb der betreffenden Einrichtung keine weitere Funktion wahrnehmen dürfen. Dementsprechend hängt die Rückzahlung wesentlich vom Cashflow des Projekts und vom Sicherheitswert der Projektaktiva ab.

Projektfinanzierungen umfassen auch Objektfinanzierungen/Asset-Based Finance, sofern die oben genannten Bedingungen erfüllt sind. In diesem Fall wird das finanzierte Objekt in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* als Sicherungsgegenstand aufgeführt. Der Eintrag im Datenfeld *Art der Sicherheit* hängt von der Art des Objekts ab, für das der Projektfinanzierungskredit gewährt wird; in den meisten Fällen wird „sonstige Sachsicherheiten“ angegeben.

Grundsätzlich können zwar alle Instrumentenarten zur Projektfinanzierung genutzt werden, in der Regel handelt es sich bei Projektfinanzierungskrediten aber um „Kreditlinien außer revolvingende Kredite“ oder auch „revolvingende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“.

Finanzierungsleasings zählen nicht als Projektfinanzierungskredite.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

*Projektfinanzierungskredit*

*Nicht-Projektfinanzierungskredit*

Datenfeld:

**Zweck**

Dieses Datenfeld dient der Klassifikation von Instrumenten nach ihrem Verwendungszweck. Grundsätzlich bezieht sich das Datenfeld *Zweck* auf den Vertrag, wie er zum Zeitpunkt des Meldestichtags gilt. Veränderungen werden nur dann berücksichtigt, wenn der Vertrag geändert wurde.

Wird dasselbe Instrument für verschiedene Zwecke verwendet, ist der Zweck zu melden, der dem Ermessen des Berichtspflichtigen nach am relevantesten ist.

Bei Förderkrediten wird der eigentliche *Zweck* durch die Hausbank des Kunden gemeldet. Die Förderbank meldet „andere Zwecke“.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

#### *Wohnimmobilienwerb*

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 75 CRR bezeichnet der Begriff „Wohnimmobilie“ eine Wohnung oder ein Wohnhaus, die/das vom Eigentümer oder Mieter bewohnt wird.

Dementsprechend wird der Wert „Wohnimmobilienwerb“ bei Instrumenten gemeldet, die zum Zweck des Erwerbs von Wohneigentum oder zur Wohnungsmodernisierung ausgereicht werden; dies schließt Gebäude und die Sanierung von Gebäuden ein.

Kredite an Bauunternehmen für den Bau von Wohneigentum sind nicht als „Wohnimmobilienwerb“, sondern als „Bauinvestitionen“ zu melden.

#### *Gewerbeimmobilienwerb*

Finanzierung von Immobilien, die nicht Wohnimmobilien sind.

Der Wert „Gewerbeimmobilienwerb“ ist für Instrumente zu melden, die zum Zweck des Erwerbs von Gewerbeimmobilien oder für Gewerbeimmobilieninvestitionen ausgereicht werden; dies schließt Gebäude und die Sanierung von Gebäuden ein. Dabei spielt es keine Rolle, ob das zum Erwerb von Gewerbeimmobilien verwendete Instrument durch die Gewerbeimmobilie selbst oder durch andere Vermögenswerte besichert oder ob es unbesichert ist.

#### *Bauinvestitionen*

Finanzierung der Errichtung von Gebäuden, Infrastruktur und Industrieanlagen.

Bei Instrumenten, die zu Bauinvestitionszwecken ausgereicht werden – darunter auch der Erwerb von Grundstücken, auf denen Gebäude, Infrastruktur oder Industrieanlagen gebaut werden sollen, ist der Wert „Bauinvestitionen“ zu melden.

Da Bauinvestitionen eine Finanzierung von Bauvorhaben darstellen und das Objekt somit zum Zeitpunkt der Finanzierung noch nicht existiert, unterscheiden sie sich von Natur aus von der Kategorie „Gewerbeimmobilienwerb“, da sich diese auf den Erwerb/die Sanierung bereits bestehender Infrastruktur bezieht.

Bauinvestitionen umfassen neben der Immobilien- und Projektfinanzierung auch andere Bauinvestitionen, beispielsweise

- Schiffsfinanzierungen,
- Luftfahrtfinanzierungen,

- langfristige Finanzierungen aus den Bereichen Energie oder Infrastruktur.

#### *Effektenkredite<sup>36</sup>*

Hiermit ist Kreditgewährung in Verbindung mit Kauf, Verkauf, Aufbewahrung oder Handel von Wertpapieren gemeint. Nicht gemeint sind andere Kredite, die lediglich durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert werden.

#### *Schuldenfinanzierung*

Finanzierung ausstehender oder fällig werdender Verbindlichkeiten. Dies beinhaltet die Refinanzierung von Schulden. Wird das Instrument zum Zwecke der Schuldenfinanzierung ausgereicht, muss der Wert „Schuldenfinanzierung“ gemeldet werden, unabhängig vom ursprünglichen Zweck, zu dem das refinanzierte Instrument ausgereicht wurde.

Der Wert „Schuldenfinanzierung“ ist nicht zu verwenden, wenn die Bedingungen des Instruments infolge von Stundungsmaßnahmen geändert wurden. In diesem Fall bleibt der ursprüngliche *Zweck* unverändert.

„Schuldenfinanzierung“ deckt auch folgende Fälle ab, in denen der Schuldner

- den Gläubiger wechselt,
- eine auslaufende Kreditvereinbarung verlängert, oder
- ein Instrument neu verhandelt, um Zugang zu günstigeren Finanzierungsbedingungen zu bekommen.

#### *Einfuhren*

Finanzierung von Waren und Dienstleistungen (Kauf, Tausch und/oder Geschenke) von Nicht-Gebietsansässigen an Gebietsansässige.

#### *Ausfuhren*

Finanzierung von Waren und Dienstleistungen (Kauf, Tausch und/oder Geschenke) von Gebietsansässigen an Nicht-Gebietsansässige.

In einem gemischten Fall, bei dem es sowohl um Ausfuhr- als auch um Einfuhrzwecke geht, ist der Wert „Betriebsmittelkredit“ zu melden.

#### *Betriebsmittelkredit*

Finanzierung des Kassenwesens einer Organisation.

#### *Andere Zwecke*

Bei zu anderen als den oben aufgeführten Zwecken ausgereichten Instrumenten ist der Wert „andere Zwecke“ zu melden. Der Wert „andere Zwecke“ wird auch bei Überziehungen auf laufenden Konten ohne Kreditlimit gemeldet.

---

<sup>36</sup> In der deutschen Übersetzung der AnaCredit-Verordnung: „Lombardkredite“.

Datenfeld:

**Rückgriff**

Dieses Datenfeld dient der Klassifikation von Instrumenten auf der Grundlage der Rechte des Gläubigers, andere als der Besicherung des Instruments dienende Aktiva des Schuldners zu pfänden. Es wird unterschieden:

*Rückgriff*

Für Instrumente mit Rückgriff ist „Rückgriff“ zu melden.

Im Fall von „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ sind Instrumente mit Rückgriff solche, bei denen der Gläubiger das Recht hat, die Schulden von dem Unternehmen einzuziehen, das die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an den Gläubiger verkauft hat,

Siehe „Factoring“ in den „Allgemeinen Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Darüber hinaus sind Instrumente mit Rückgriff solche, bei denen der Gläubiger das Recht hat, andere als der Besicherung des Instruments dienende Aktiva des Schuldners zu pfänden. Diese Rechte können u. a. durch weite Sicherungszweckerklärungen oder Haftungspflichten aufgrund von AGBs begründet werden. Bei einem Instrument mit Rückgriff ist der Schuldner haftbar für alle unbezahlten Schulden. Sind alle Sicherheiten verwertet und es verbleibt eine Restschuld, kann der Gläubiger auf andere Vermögenswerte des Schuldners zurückgreifen, um diese z. B. zu pfänden und zu verwerten.

*Kein Rückgriff*

Bei rückgriffsfreien Instrumenten wird der Wert „kein Rückgriff“ gemeldet.

Fällt der Schuldner bei Instrumenten, bei denen es sich nicht um „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ handelt, aus, kann der Gläubiger die Sicherheiten, die zur Besicherung des Kredits gestellt wurden, pfänden und veräußern. Erzielt er damit jedoch einen Betrag, der niedriger ist als die Schuld, kann der Gläubiger den Fehlbetrag nicht vom Schuldner einfordern.

Bei Projektfinanzierungskrediten handelt es sich grundsätzlich um rückgriffsfreie Kredite. Fällt das Projekt aus, können die Gläubiger die Erlöse aus den gestellten Sicherheiten als Ausgleich heranziehen, können aber keinen über die Sicherheiten hinausgehenden Ersatz einfordern.

Datenfeld:

**Referenzsatz**

Dies ist der für die Berechnung des tatsächlichen *Zinssatzes* verwendete Referenzzinssatz.

In diesem Datenfeld ist ein Referenzsatzcode anzugeben, der sich aus dem Wert für den Referenzsatz und dem Wert für die Laufzeit zusammensetzt.

Für den Referenzsatz stehen folgende Werte zur Auswahl:

„EONIA“, „EURIBOR“, „USD LIBOR“, „GBP LIBOR“, „EUR LIBOR“, „JPY LIBOR“, „CHF LIBOR“, „MIBOR“, „andere einzelne Referenzsätze“, „andere multiple Referenzsätze“.

Für die Laufzeit stehen folgende Werte zur Auswahl:

„Über Nacht“, „eine Woche“, „zwei Wochen“, „drei Wochen“, „ein Monat“, „zwei Monate“, „drei Monate“, „vier Monate“, „fünf Monate“, „sechs Monate“, „sieben Monate“, „acht Monate“, „neun Monate“, „zehn Monate“, „elf Monate“, „zwölf Monate“.

Zur Bildung des Referenzsatzcodes werden die Werte für den Referenzsatz und die Laufzeit gemäß Codeliste zusammengefügt.

„Codeliste“ siehe „Referenzdokumente“

Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist der Wert „zwölf Monate“ zu melden.
- Basiert der Zinssatz auf einem anderen individuellen Referenzsatz als „EONIA“, „EURIBOR“, „USD LIBOR“, „GBP LIBOR“, „EUR LIBOR“, „JPY LIBOR“, „CHF LIBOR“, oder „MIBOR“, dann wird der Wert „andere einzelne Referenzsätze“ gemeldet.
- Für Instrumente, denen mehrere Referenzsätze zugrunde liegen, ist der Wert „andere multiple Referenzsätze“ zu melden.

Für Instrumente mit festem Zinssatz ist im Datenfeld *Referenzsatz* der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.

Datenfeld:	<b>Abwicklungstermin</b>
------------	--------------------------

Hiermit ist der Erfüllungstag gemeint. Üblicherweise spricht man auch von Valutierung oder erster Auszahlung.

Der *Abwicklungstermin* eines Instruments ist der Tag, an dem das Instrument zum ersten Mal nach dem Vertragsabschluss verwendet oder in Anspruch genommen wird. In diesem Sinne ist es der Tag, an dem die Mittel (teilweise oder vollständig) ausgezahlt werden.

Dabei ist zu beachten, dass sich der *Abwicklungstermin* auf das Instrument bezieht und nicht auf den Vertrag, auf dessen Grundlage das Instrument geschaffen wird. Anders als das *Datum des Vertragsabschlusses*, welches im Vertrag vermerkt ist, ist der *Abwicklungstermin* also instrumentenspezifisch und basiert auf der tatsächlichen Anwendung der im Vertrag aufgeführten Bestimmungen.

Bei Kreditvereinbarungen mit fester Kreditsumme bezeichnet der *Abwicklungstermin* das Datum der ersten Auszahlung, sofern bereits Auszahlungen erfolgt sind. Bei revolvingenden Kreditinstrumenten (siehe „Art des Instruments“) entspricht der *Abwicklungstermin* dem ersten Tag, an dem der Schuldner Mittel in Anspruch nimmt.

Bei Überziehungen ohne vertraglich vereinbartes Kreditlimit ist der *Abwicklungstermin* der Tag, an dem der Sollsaldo (wie er zum Meldestichtag aussteht) gebildet wurde. In diesem speziellen Fall entspricht das *Datum des Vertragsabschlusses* dem *Abwicklungstermin*.

In Fällen, in denen bis zum Meldestichtag für das Instrument keinerlei Mittel in Anspruch genommen oder ausgezahlt wurden, ist beim *Abwicklungstermin* „nicht zutreffend“ anzugeben.



Im Falle eines Krediterwerbs, d. h. der wirtschaftlichen Übertragung des Instruments von einem Übertragenden an die beobachtete Einheit durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung, bleibt der *Abwicklungstermin* für das Instrument unberührt.

Datenfeld: **Nachrangige Forderung**

Dieses Datenfeld identifiziert Kredite, bei denen es sich um nachrangige Forderungen handelt.

Es ist stets einer der nachfolgenden Werte zu melden:

#### *Nachrangige Forderung*

Nachrangige Forderungsinstrumente verschaffen der gewährenden Institution einen Forderungsanspruch, der nur geltend gemacht werden kann, nachdem sämtliche vorrangigen Forderungen befriedigt worden sind. Vergleiche die Richtlinien zu Position HV21/280 der monatlichen Bilanzstatistik.

Der Wert „nachrangige Forderung“ ist auch zu melden, wenn es sich um teilweise nachrangige Forderungen handelt.

#### *Nicht nachrangige Forderung*

Das Instrument ist keine nachrangige Forderung gemäß der genannten Definition.

Datenfeld: **Konsortialvertragskennung**

Hierbei handelt es sich um eine Kennung zur eindeutigen Identifizierung eines Konsortialvertrages. Jeder Konsortialvertrag hat eine eigene *Konsortialvertragskennung*, die im Laufe der Zeit unveränderlich ist und nicht für andere Verträge verwendet werden darf. Alle beobachteten Einheiten verwenden für einen Konsortialvertrag dieselbe *Konsortialvertragskennung*.

Die *Konsortialvertragskennung* kann wie folgt festgelegt werden:

- Ist der Konsortialführer eine beobachtete Einheit, so wird empfohlen, dass dieser eine *Konsortialvertragskennung* festlegt, die von den anderen Konsorten in ihren Meldungen ebenfalls verwendet wird. Die *Konsortialvertragskennung* muss nicht zwangsläufig der vom Konsortialführer im Datenfeld *Vertragskennung* verwendeten Kennung entsprechen.
- Ist der Konsortialführer keine beobachtete Einheit im Rahmen von AnaCredit, so kann die *Konsortialvertragskennung* aus einer Kombination des BIC des Konsortialführers<sup>37</sup> und des *Datums des Vertragsabschlusses* bestehen. Letzteres ist für alle Konsorten identisch. So melden beispielsweise alle beobachteten Einheiten, die Konsorten eines am 5. Juni 2018 ausgereichten Konsortialkredites sind, für den das südafrikanische Kreditinstitut Nedbank als Konsortialführer fungiert, die *Konsortialvertragskennung* „NEDSZAJJ-05/06/2018“ für ihren jeweiligen Anteil an dem Kredit.

---

<sup>37</sup> Business Identifier Code nach ISO 9362. Dieser Code wird auch als SWIFT-BIC, SWIFT ID oder SWIFT-Code bezeichnet.

Sollte es sich bei dem Instrument nicht um einen Konsortialkredit handeln, ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.

Datenfeld: **Rückzahlungsansprüche**

Dieses Datenfeld dient der Klassifikation von Kreditrisikopositionen entsprechend der Berechtigung des Gläubigers, die Rückzahlung der Forderung zu verlangen.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

*Auf Anforderung oder kurzfristig*

Instrumente, die auf Anforderung oder kurzfristig auf Verlangen des Gläubigers rückzahlbar sind. Hierzu zählen beispielsweise Forderungen, die auf Anforderung sofort oder kurzfristig (bis zum Geschäftsschluss des auf die Anforderung folgenden Tages) rückzahlbar sind, Überziehungen sowie Kredite, die bei Geschäftsschluss des auf den Kreditgewährungstag folgenden Tages zurückzuzahlen sind, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung. Täglich fällige Guthaben, die zugunsten des Gläubigers ausstehen, werden als „auf Anforderung oder kurzfristig“ gemeldet. Dazu zählen Guthaben bei Zentralbanken und andere Sichteinlagen.

Bei Überziehungen ohne vertraglich vereinbartes Kreditlimit, die auf Anforderung rückzahlbar sind, ist der Wert „auf Anforderung oder kurzfristig“ zu melden. Indes sind Überziehungen mit vertraglich vereinbartem Kreditlimit, die nicht als „auf Anforderung oder kurzfristig“ rückzahlbar gelten, als „andere“ zu melden. Dies gilt auch für Fälle, in denen das Kreditlimit überschritten wird und nur die Überschreitung als auf Anforderung rückzahlbar gilt, das Instrument als Ganzes jedoch nicht.

Kann der Gläubiger eines Instruments in alleinigem Ermessen die Rückzahlung des Instruments verlangen, ist es generell mit dem Wert „auf Anforderung oder kurzfristig“ zu melden.

*Andere*

Bei Instrumenten, die nicht auf Anforderung oder kurzfristig rückzahlbar sind, wird unter *Rückzahlungsansprüche* der Wert „andere“ gewählt.

Datenfeld: **Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken vor dem Kauf**

Das Datenfeld beschreibt die Differenz zwischen dem *ausstehenden Nominalwert* und dem Kaufpreis des Instruments zum Zeitpunkt des Kaufs. Dieser Betrag sollte für Instrumente gemeldet werden, die aufgrund einer Verschlechterung des Kreditrisikos zu einem Betrag erworben wurden, der geringer ist als der *ausstehende Nominalwert*.

Dieses Datenfeld betrifft Instrumente, die aufgrund eines erhöhten Ausfallrisikos des Instruments am Ankaufstag mit einem Abschlag durch den Gläubiger erworben wurden, und zwar unabhängig davon,

ob das Instrument am Meldestichtag weiterhin notleidend ist und in welchem Rechnungslegungsportfolio das Instrument erfasst ist.

Es wird der *ausstehende Nominalbetrag* zum Zeitpunkt des Kaufs (ungeachtet etwaiger bis zum Kaufdatum vorgenommener Abschreibungen) abzüglich des Kaufpreises gemeldet. Steht der Kaufpreis nicht zeitnah zur Verfügung, wird stattdessen der ursprünglich bilanziell erfasste Betrag vom *ausstehenden Nominalbetrag* zum Zeitpunkt des Kaufs abgezogen.

Der Betrag der *Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken vor dem Kauf* muss ein Betrag in Euro größer als null sein, um klar zu kennzeichnen, dass der Wert des Instruments am Kaufdatum geschmälert war. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen ist der Referenzkurs zum Kaufdatum maßgeblich.

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Wird ein Instrumentenpool zu einem Gesamtkaufpreis übertragen, werden die *Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von geänderten Ausfallrisiken* anteilig den einzelnen Instrumenten im Pool zugeordnet.

Bei Instrumenten, die bereits durch einen vorherigen Gläubiger mit Abschlag erworben wurden und später – ebenfalls mit einem Abschlag – durch die beobachtete Einheit gekauft wurden, ist nur der letztere Abschlag für dieses Datenfeld relevant.

Wurde das Instrument durch die beobachtete Einheit ausgereicht oder ohne Abschlag aufgrund von Ausfallrisiken erworben, ist in diesem Datenfeld der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

### IV.5.2 Tabelle *Finanzdaten*

Die Angaben in dieser Tabelle werden auf Ebene des Instruments zusammengestellt.

Datenfeld: **Vertragskennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Instrumentenkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Zinssatz**

In diesem Datenfeld soll der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz oder der eng definierte Effektivzinssatz in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/34) (im Folgenden: MIR-Verordnung) angegeben werden.

In der MIR-Verordnung wird der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz (AVJ) definiert als

der individuell zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbarte, auf Jahresbasis umgerechnete und in Prozent pro Jahr angegebene Zinssatz für eine Einlage oder einen Kredit. Der AVJ umfasst sämtliche Zinszahlungen auf Einlagen und Kredite, jedoch keine eventuell anfallenden sonstigen Kosten. Ein Disagio – definiert als die Differenz zwischen dem Nominalwert des Kredits und dem Betrag, den der Kunde erhält – wird als eine Zinszahlung zu Vertragsbeginn (zum Zeitpunkt  $t_0$ ) betrachtet und spiegelt sich daher im AVJ wider.

Der eng definierte Effektivzinssatz (narrowly defined effective rate – NDER) ist definiert als

der Zinssatz, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen außer Kosten (Einlagen oder Kredite, Ein- oder Tilgungszahlungen, Zinszahlungen) herstellt, die zwischen den Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbart wurden. Der eng definierte Effektivzinssatz entspricht der Zinskomponente des effektiven Jahreszinses im Sinne der Definition in Art. 3 Buchst. i der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates. Der eng definierte Effektivzinssatz basiert auf der Methode einer sukzessiven Annäherung und kann daher auf alle Arten von Einlagen und Krediten angewendet werden, während [...] der AVJ] nur auf Einlagen und Kredite mit regelmäßiger Kapitalisierung von Zinszahlungen angewendet werden kann.

Wenngleich sich beide Definitionen auf Kredite beziehen, die privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gewährt werden, ist dieses Datenfeld unabhängig vom Sektor des Schuldners für alle Instrumente anzugeben.

Nähere Informationen zur Methodik der Zinsberechnung finden sich in den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik.

Es wird unterschieden zwischen Instrumenten, die am Meldestichtag

- (a) einen positiven ausstehenden Betrag haben
- (b) keinen ausstehenden Betrag haben.

(a) Instrumente mit einem positiven ausstehenden Betrag

Im Einklang mit den Vorschriften für die MFI-Zinsstatistik ist der Zinssatz wie folgt zu ermitteln:

- Wenn mehrere Zinssätze für ein Instrument zur Anwendung kommen, wird im Datenfeld *Zinssatz* der gewichtete durchschnittliche Zinssatz angegeben, unter Berücksichtigung der einzelnen zum Meldestichtag im Rahmen des Instruments ausstehenden Beträge.
- Der gewichtete durchschnittliche Zinssatz ist die Summe der AVJ/NDERs, multipliziert mit den entsprechenden ausstehenden Beträgen, und geteilt durch den ausstehenden Gesamtbetrag.

Insoweit werden nicht in Anspruch genommene Beträge bei der Ermittlung des gewichteten durchschnittlichen Zinssatzes nicht berücksichtigt.

So ist für Kreditkartenforderungen, bei denen der zum Meldestichtag gemeldete *ausstehende Nominalwert* ein unechter Kreditkartenkredit ist, der Zinssatz in Höhe von 0 % als „0“ zu melden; bei Kreditkartenforderungen, die zum Meldestichtag sowohl aus unechten als auch aus echten Kreditkartenkrediten bestehen, ist der gewichtete Durchschnitt der jeweils erhobenen Zinssätze zu melden.

Analog dazu kann es bei der Berechnung des *Zinssatzes* für Überziehungskredite erforderlich sein, den höheren Zinssatz, der bei Anstieg des Sollsaldos über das vereinbarte Kreditlimit hinaus gilt, und den Zinssatz für „normale“ Überziehungen anteilig zur Gesamthöhe der Überziehung zu gewichten.

(b) Instrumente ohne ausstehenden Betrag

Ein *Zinssatz* ist auch dann anzugeben, wenn am Meldestichtag im Rahmen des Instruments kein Betrag aussteht. Hat ein Instrument einen ausstehenden Betrag von null, so ist der (gewichtete durchschnittliche) Zinssatz anzugeben, der für den im Rahmen des Instruments höchstmöglichen ausstehenden Gesamtbetrag gelten würde (wobei hier das Kreditlimit, jedoch keine möglichen Überschreitungen desselben berücksichtigt werden).

Bei der Berechnung wird nicht zwischen dem regulären Zinssatz und dem Strafzins unterschieden. Ist im ausstehenden Betrag beispielsweise ein das Kreditlimit übersteigender Betrag enthalten und wird darauf ein Strafzins erhoben, so geht dieser Zins auch in die Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Zinssatzes ein. Wird die Strafzahlung jedoch in Form von Gebühren oder sonstigen zinsunabhängigen Komponenten erhoben, so fließt sie nicht in die Berechnung ein.

Im Einklang mit den Vorschriften für die MFI-Zinsstatistik werden Strafzahlungen in Form von Sondergebühren bei der Berechnung des AVJ bzw. NDER nicht berücksichtigt (diese Gebühren sind auch nicht Teil des ausstehenden Betrags). Nicht geleistete Strafzahlungen und sonstige nicht

gezahlte Gebühren werden jedoch dem am Meldestichtag *ausstehenden Nominalwert* hinzugerechnet und somit bei der Ermittlung des auf den ausstehenden Betrag bezogenen gewichteten durchschnittlichen Zinssatzes berücksichtigt.

Für Kredite mit Zinserhöhungs- bzw. Zinssenkungsklauseln, durch die der Zinssatz angehoben bzw. gesenkt wird, wenn das Kreditrating des Schuldners über eine bestimmte Grenze herauf- bzw. unter eine bestimmte Grenze herabgestuft wird, ist der tatsächliche (am Meldestichtag geltende) Zinssatz zu melden.

Bei zinslosen Instrumenten ist im Datenfeld *Zinssatz* „nicht zutreffend“ anzugeben. Instrumente, bei denen ein Disagio einbehalten wird, werden jedoch nicht als zinslose Instrumente angesehen.

Datenfeld: **Nächster Zinsanpassungstermin**

In diesem Datenfeld ist das Datum des Tages anzugeben, an dem die nächste Zinsanpassung erfolgt bzw. gültig wird. Eine Zinsanpassung ist dabei als vertraglich vorgesehene Änderung des Zinssatzes eines Instruments zu verstehen.

Siehe Richtlinien zur Anlage B6 der monatlichen Bilanzstatistik

Instrumente, die einer Zinsanpassung unterliegen, umfassen unter anderem:

- Kredite mit variablen Zinssätzen, die in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Entwicklung eines Index, z. B. EURIBOR, angepasst werden,
- Kredite mit variablen Zinssätzen, die laufend angepasst werden,
- Kredite mit Zinssätzen, die nach dem Ermessen des Kreditinstituts angepasst werden können.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Ist im Vertrag ein Termin festgelegt, so ist dieser im Datenfeld einzutragen. Es ist immer der auf aktueller vertraglicher Basis vereinbarte Termin anzugeben, z. B. wenn eine Prolongation erfolgt ist.
- Enthält der Vertrag keinen konkreten Termin, bietet jedoch (unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) die Möglichkeit einer Zinsanpassung (z. B. durch Mitteilung oder laufende Aktualisierung), so ist der Meldestichtag anzugeben (d. h. das Datum wird jeden Monat neu eingetragen).
- Der nächste Zinsanpassungstermin sollte nicht vor dem Meldestichtag liegen.
- Bei Instrumenten, die keine vertragliche Vereinbarung zur Änderung des Zinssatzes enthalten (d. h., der Zinssatz kann nicht angepasst werden), einschließlich Übernachtskrediten (eintägigen Krediten), ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.
- Für Instrumente, bei denen die letzte Zinsanpassung bereits erfolgt ist, ist der Wert „nicht zutreffend“ einzutragen.

Für festverzinsliche Instrumente, bei denen im Datenfeld *Zinsart* des *Instrumentendatensatzes* der Wert „festverzinslich“ zu melden ist, wird im Wesentlichen zwischen den beiden folgenden Fällen unterschieden:

- Für die gesamte Laufzeit des Instruments wurde ein fester Zinssatz vertraglich vereinbart; in diesem Fall ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.

- Ein Zinssatz wurde lediglich bis zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt t vereinbart, nach dessen Verstreichen der feste Zinssatz angepasst werden kann; in einem solchen Fall ist dieser künftige Zeitpunkt t im Datenfeld einzutragen.

Datenfeld: **Ausfallstatus des Instruments**

Dieses Datenfeld dient der Identifizierung des Ausfallstatus des Instruments und bezieht sich auf ausgefallene Instrumente gemäß CRR. Die Kategorien zur Beschreibung der Situationen, in denen ein Instrument als ausgefallen bezeichnet werden kann, richten sich nach Art. 178 CRR.

Die Meldung dieses Datenfelds erfolgt nach den gleichen Kriterien, die der Berichtspflichtige bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen gemäß der CRR zugrunde legt.

Für Instrumente, bei denen der Ausfallstatus auf Ebene des Instruments erfasst wird, ist einer der im Folgenden aufgeführten Werte zu melden. Dies ist nur bei Risikopositionen aus dem Mengengeschäft möglich, wobei das Kreditinstitut hierzu die im letzten Satz von Art. 178 Abs. 1 CRR vorgesehene Option wahrnimmt.

*Kein Ausfall*

Kein Ausfall des Instruments gemäß CRR.

*Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung*

Ausfall des Instruments wegen Unwahrscheinlichkeit einer Begleichung durch den Schuldner in Übereinstimmung mit der CRR, ohne dass die Verbindlichkeit mehr als 90/180 Tage überfällig ist.

*Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen*

Ausfall des Instruments, weil die Verbindlichkeit in Übereinstimmung mit der CRR mehr als 90/180 Tage überfällig ist, zugleich aber keine Unwahrscheinlichkeit der Zahlung durch den Schuldner festgestellt wurde.

*Ausfall, weil Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen*

Ausfall des Instruments gemäß der CRR sowohl wegen erachteter Unwahrscheinlichkeit der Zahlung durch den Schuldner als auch wegen Überfälligkeit der Verbindlichkeit von mehr als 90/180 Tagen.

Für Instrumente, bei denen der Berichtspflichtige die Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR auf Ebene des Vertragspartners statt auf Ebene des einzelnen Instruments anwendet, ist als *Ausfallstatus des Instruments* der Wert „nicht zutreffend“ einzutragen.

Siehe „Tabelle Daten des Vertragspartnerausfalls“

Ein Sonderfall liegt vor, wenn die in Art. 178 Abs. 1 CRR vorgesehene Option der Anwendung der Ausfalldefinition auf Ebene eines Instruments nur für einen Teil der einem Vertragspartner gewährten Instrumente in Anspruch genommen wird. In diesem Szenario müsste der Ausfall somit sowohl auf Ebene des Instruments als auch auf Ebene des Vertragspartners festgestellt werden. Für Instrumente, deren Ausfallstatus auf Instrumentenebene erfasst wird, ist dieser Ausfallstatus entsprechend zu melden. Für die anderen Instrumente hingegen, bei denen der Berichtspflichtige die Ausfalldefinition

auf Ebene des Vertragspartners anwendet, ist im Datenfeld *Ausfallstatus des Instruments* „nicht zutreffend“ anzugeben.

Datenfeld: **Datum des Ausfallstatus des Instruments**

Dieses Datenfeld benennt das Datum, an dem der im Datenfeld *Ausfallstatus des Instruments* erfasste Ausfallstatus in Übereinstimmung mit der CRR eingetreten ist.

Dieses Datenfeld ist vollständig mit dem Datenfeld *Ausfallstatus des Instruments* synchronisiert. Daher wird an dieser Stelle „nicht zutreffend“ gemeldet, wenn in *Ausfallstatus des Instruments* ebenfalls „nicht zutreffend“ angegeben ist.

Insbesondere ist zu beachten, dass das gemeldete Datum vor dem Meldestichtag liegen muss.

Für Instrumente, bei denen im Datenfeld *Ausfallstatus des Instruments* der Wert „kein Ausfall“ angegeben wird, ist, sofern sie sich vorher im Ausfall befanden, das Datum einzutragen, seit dem der Ausfall nicht mehr besteht.

Wurde jedoch für das Instrument seit dem Entstehen der Forderung nie ein Ausfall im Sinne der CRR festgestellt, so ist im Datenfeld *Datum des Ausfallstatus des Instruments* das *Datum des Vertragsabschlusses* zu melden, durch den das Instrument begründet wurde.

Datenfeld: **Übertragener Betrag**

In diesem Datenfeld wird für jedes berichtspflichtige Instrument der Teil des *ausstehenden Nominalwerts* erfasst, der von der beobachteten Einheit an einen anderen Gläubiger übertragen und entsprechend aus der Bilanz ausgebucht wurde.

Siehe auch Teil III, „Meldung besonderer Geschäfte“, „Forderungsverkauf und Verbriefungen“

Dieses Datenfeld ist insbesondere von Bedeutung, wenn die Übertragung im Rahmen einer traditionellen Verbriefung erfolgt.

Zu jedem Meldestichtag stellt der *übertragene Betrag* den Teil des *ausstehenden Nominalwerts* eines Instruments dar, der nicht von der beobachteten Einheit gehalten wird. Es sind alle bis zum Meldestichtag übertragenen Beträge anzugeben und nicht nur jene, die seit dem vorangegangenen Meldestichtag übertragen wurden.

In keinem Fall darf der in diesem Datenfeld gemeldete Betrag höher sein als der *ausstehende Nominalwert* am jeweiligen Meldestichtag.

Aufgelaufene Zinsen werden nicht berücksichtigt.

Der *übertragene Betrag* ist in Euro anzugeben. Wurde kein Betrag des Instruments übertragen, ist in dieses Datenfeld null einzutragen.



Datenfeld: **Rückstände für das Instrument**

Das Datenfeld *Rückstände für das Instrument* erfasst die am Meldestichtag in Bezug auf das Instrument aufgelaufenen Beträge, d.h. die laut Vertrag fälligen, aber noch nicht geleisteten Zahlungen. Die aufgelaufenen Beträge beinhalten sämtliche zum Meldestichtag noch ausstehenden Kapital- und Zinsbeträge, Verzugszinsen, Gebühren sowie sonstige einforderbaren Aufwendungen, die gemäß den Vertragsbedingungen fällig sind.

*Aufgelaufene Zinsen* sind nicht „überfällig“ und daher nicht in den Rückstand einzubeziehen.

Ein Instrument gilt als überfällig, sobald eine Forderung aus diesem Instrument nicht fristgemäß beglichen wurde. Ausschlaggebend ist hierbei das Datum, an dem der Betrag zu begleichen gewesen wäre, aber nicht beglichen wurde. Bei der Meldung der Rückstände ist keine Erheblichkeitsschwelle zu berücksichtigen.

Die *Rückstände für das Instrument* sind in Euro anzugeben. Steht am Meldestichtag ein aus dem Instrument fälliger Betrag noch aus, so wird ein positiver Wert (größer als „0“) in diesem Datenfeld angegeben. Andernfalls ist der Wert „0“ zu melden.

Die *Rückstände für das Instrument* sind unabhängig davon zu melden, ob der Betrag übertragen wurde oder nicht.

Überziehungskredite ohne Kreditlimit sind in der Regel sofort fällig und gelten als Rückstände, sobald ein Sollsaldo entsteht, es sei denn, die Vertragspartner haben andere Modalitäten vereinbart.

Datenfeld: **Datum der Rückstände für das Instrument**

In diesem Datenfeld wird das Datum eingetragen, an dem ein laut Vertrag fälliger Betrag nicht gezahlt und somit überfällig wurde. Sollten am Meldestichtag mehrere Beträge im Rahmen des Instruments überfällig sein, so ist das Datum desjenigen Betrags zu melden, der zuerst überfällig wurde.

Das Datenfeld *Datum der Rückstände für das Instrument* ist vollständig mit dem Datenfeld *Rückstände für das Instrument* synchronisiert.

Wenn im Datenfeld *Rückstände für ein Instrument* positive Beträge gemeldet werden, ist in *Datum der Rückstände für das Instrument* das Datum, an dem der Betrag überfällig wurde, anzugeben. Somit ist für zum Meldestichtag überfällige Instrumente ein Datum vor dem Meldestichtag anzugeben.

Belaufen sich die Rückstände auf null, so ist im Datenfeld *Datum der Rückstände für das Instrument* „nicht zutreffend“ anzugeben. Werden die *Rückstände für das Instrument* von einem positiven Betrag wieder auf null herabgesetzt, wird der Wert im Datenfeld *Datum der Rückstände für das Instrument* entsprechend auf „nicht zutreffend“ zurückgesetzt.

Bei rückständigen Verzugszinsen ist das Datum ausschlaggebend, zu dem der zugrundeliegende Betrag vertragsgemäß fällig war.

Bei revolvingenden Instrumenten (z. B. Kreditlimit bei einem Kontokorrentkonto), bei denen das Kreditlimit überschritten wird und vertraglich vorgesehen ist, dass der Überschreibungsbetrag sofort fällig wird, ist das Datum, an dem das Limit überschritten wurde, anzugeben. Ist stattdessen die Rückzahlung bis zu einem bestimmten künftigen Datum möglich, wird das Instrument erst an diesem Termin überfällig; dieser Termin ist in zukünftigen Meldungen anzugeben, sofern die Überziehung nicht ausgeglichen wurde.

Bei einer Überziehung ohne vereinbartes Limit (nicht revolvingendes Instrument) ist das Datum der erstmaligen Rückzahlungsaufforderung seitens der beobachteten Einheit bzw. der ersten vollständigen oder teilweisen Abrechnung fälliger Zinsen anzugeben, je nachdem, was zuerst eintritt.

Datenfeld: **Verbriefungsart**

In diesem Datenfeld wird die Art der Verbriefung des Instruments angegeben.

Siehe Teil III, „Meldung besonderer Geschäfte“, „Forderungsverkauf und Verbriefungen“

Es gibt die folgenden Angabemöglichkeiten:

*Traditionelle Verbriefung*

Für ein Instrument, das in Form einer traditionellen Verbriefung verbrieft ist.

*Synthetische Verbriefung*

Für ein Instrument, das in Form einer synthetischen Verbriefung verbrieft ist.

*Nicht verbrieft*

Für ein Instrument, das weder in Form einer traditionellen noch in Form einer synthetischen Verbriefung verbrieft wird.

Wird ein Instrument auf anderem Wege als durch eine Verbriefung an Dritte verkauft und nimmt die beobachtete Einheit weiterhin die Rolle als Servicer wahr, so ist im Datenfeld *Verbriefungsart* der Wert „nicht verbrieft“ anzugeben. Allerdings ist im Datenfeld *übertragener Betrag* ein positiver Wert zu melden.

Datenfeld: **Ausstehender Nominalwert**

Generell spiegelt der am Meldestichtag *ausstehende Nominalwert* eines Instruments sämtliche Zahlungen eines Instituts an den Schuldner (z. B. Auszahlung des Darlehensbetrages) oder geleistete Zahlungen des Schuldners an das Institut (z. B. Rückzahlungen) wider, die in Bezug auf dieses Instrument seit Entstehung der durch das Instrument begründeten Forderung bis zum Meldestichtag geleistet wurden.

Neben den noch nicht fälligen Tilgungszahlungen werden im *ausstehenden Nominalwert* Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Instrument entstehen und noch nicht beglichen sind (z. B. Up-Front Fee), berücksichtigt.

Nicht im *ausstehenden Nominalwert* enthalten sind:

- aufgelaufene Zinsen  
da diese nicht dem *ausstehenden Nominalwert* hinzugerechnet werden,
- abgeschriebene Beträge  
da diese vom *ausstehenden Nominalwert* abzuziehen sind,
- der Besicherung dienende Beträge  
da kein Netting (z.B. durch erhaltene Barsicherheiten) unter der AnaCredit-Verordnung erlaubt ist und dementsprechend der Ausweis auf Basis von Bruttobeträgen erfolgt,
- (*kumulierte*) Wertminderungen oder (*kumulierte*) Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken.  
Der Ausweis erfolgt auf Basis von Bruttobeträgen, ein Abzug von Wertminderungen ist nicht zulässig.

Für rückständige Instrumente erweitert sich der *ausstehende Nominalwert* um folgende mögliche Beträge, sofern diese zum Meldestichtag ausstehen und nicht abgeschrieben wurden:

- überfällige Tilgungszahlungen,
- nicht bezahlte Überfälligkeitsszinsen,
- nicht bezahlte Straf- oder andere Gebühren,
- einziehbare Aufwendungen, die vertraglich geschuldet werden, fällig gestellt wurden und überfällig sind (z. B. entstandene Gerichtskosten im Zuge der Sicherheitenverwertung).

Zusätzlich ist die Summe der genannten Werte zum Meldestichtag im Datenfeld *Rückstände für das Instrument* anzugeben.

Der *ausstehende Nominalwert* bildet die Grundlage für die Berechnung der Meldeschwelle, ob ein Instrument zu melden ist oder nicht, sodass die vorgenannten Erläuterungen zum Tragen kommen. Dies bedeutet, dass bei der Identifizierung der berichtspflichtigen Instrumente eventuell vorhandene Wertminderungen oder Abschläge beim Ankauf von Forderungen nicht berücksichtigt werden.

Der *ausstehende Nominalbetrag* kann bei vollständig abgeschrieben Instrumenten, die vom berichtspflichtigen Institut weiterhin gehalten und verwaltet werden, gleich „Null“ sein. Dies kann ebenso auf Instrumente zutreffen, die z. B. noch nicht in Anspruch genommen worden sind oder einen revolving Charakter haben, solange die Summe aller Instrumente eines Schuldners, die Meldeschwelle erreicht bzw. überschreitet.

Bei Instrumenten, die von einer beobachteten Einheit erworben wurden, ist der vom Schuldner vertragsgemäß zurückzahlende Betrag als *ausstehender Nominalwert* zu melden, also nicht der von der beobachteten Einheit tatsächlich gezahlte Betrag (Kaufpreis).

Was den Zusammenhang zwischen *ausstehendem Nominalwert* und *übertragenem Betrag* betrifft, so ist letzterer im *ausstehenden Nominalwert* enthalten (siehe das Datenfeld *übertragener Betrag*). Da im Datenfeld *ausstehender Nominalwert* somit auch Beträge berücksichtigt sind, deren Eigentum auf einen Dritten übertragen wurde, ist der *ausstehende Nominalbetrag* nicht geringer als der im Datenfeld *übertragener Betrag* gemeldete Wert.

Der *ausstehende Nominalwert* kann sich im Zeitverlauf auch erhöhen, z. B. durch Erhöhung des Kreditlimits mit gleichzeitiger Auszahlung der Mittel oder durch das Anwachsen von Rückständen. Der Grund für die Erhöhung ist in der Regel durch Wertänderungen in anderen Datenfeldern ersichtlich (*Stundungs- und Neuverhandlungsstatus, Rückstände für das Instrument, etc.*).

Datenfeld:	<b>Aufgelaufene Zinsen</b>
------------	----------------------------

Das Datenfeld erfasst die Höhe der aufgelaufenen Zinsen aus Krediten zum Meldestichtag. Gemäß dem allgemeinen Prinzip der Periodenabgrenzung werden Zinsforderungen aus Instrumenten in der Bilanz ausgewiesen, wenn sie auflaufen (d. h. auf Periodenabgrenzungsbasis) und nicht zum Zeitpunkt ihres Eingangs (d. h. auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsbasis). Gemäß AnaCredit sind Zinserträge für das jeweilige Instrument auf Periodenabgrenzungsbasis zu erfassen.

Siehe Richtlinien zu Position HV12/178 der monatlichen Bilanzstatistik

*Aufgelaufene Zinsen* sind in Euro anzugeben. Es sind sowohl positive als auch negative Beträge als auch der Wert null möglich.

Dieses Datenfeld ist unabhängig vom angewendeten Rechnungslegungsstandard und der Bewertung im Jahresabschluss (fortgeführte Anschaffungskosten oder beizulegender Zeitwert) für alle Instrumente zu befüllen:

- Wird das Instrument in der Bilanz als Aktivposten erfasst, sind die aufgelaufenen Zinsen auf Basis der entsprechenden Rechnungslegungsstandards zu berechnen. Dieses Datenfeld ist jedoch auch dann auszufüllen, wenn gemäß Anwendung des Rechnungslegungsstandards keine Zinsen aufgelaufen sind.
- Wird das Instrument (noch) nicht in der Bilanz erfasst, sind die *aufgelaufenen Zinsen* gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu berechnen (z. B. Bereitstellungszinsen bei noch nicht in Anspruch genommenen Zusagen).

Was die Pflicht zur Meldung periodengerecht abgegrenzter Zinszahlungen betrifft, so decken sich die entsprechenden Anforderungen von AnaCredit und FinRep.

Eine Meldung ist auch dann erforderlich, wenn das Instrument übertragen oder ausgebucht wurde.

Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Bei Instrumenten ohne Zinssatz, ohne laufende Zinszahlungen oder mit Ausgabeabschlag (Disagio, Null-Kupon-Instrumente) sind die *aufgelaufenen Zinsen* anteilig aus der Differenz zwischen Nominalbetrag/Rückzahlungsbetrag und Kaufpreis/Auszahlungsbetrag zum jeweiligen Meldestichtag zu ermitteln. Es ist somit jeweils der Zinsbetrag aus dem Disagio/

Zinsabschlag anzugeben, der rechnerisch für den seit Auszahlung des Kredits abgelaufenen Zeitraum gemessen an der Gesamtlaufzeit angefallen wäre.

- Bei „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ sind die *aufgelaufenen Zinsen* ebenfalls anteilig zu ermitteln aus der Differenz zwischen Nennwert der Forderung und dem Betrag, für den diese Forderungen erworben wurden.
- Werden die aufgelaufenen Zinsen regelmäßig, z. B. monatlich kapitalisiert (dem *ausstehenden Nominalwert* zugerechnet), gelten sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als aufgelaufene Zinsen und sind demnach auch nicht mehr als solche auszuweisen. Sie werden ab diesem Zeitpunkt mit dem Datenfeld *ausstehender Nominalwert* gemeldet.

Datenfeld:

### **Außerbilanzieller Wert**

In diesem Datenfeld ist der gesamte Nominalwert außerbilanzieller Risikopositionen anzugeben. Darin enthalten sind Kreditzusagen vor der Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren und Techniken der Kreditrisikominderung. Dies ist der Betrag, der die maximale Kreditrisikoposition des Instituts ohne Berücksichtigung vorhandener Besicherungen oder anderer Bonitätsverbesserungen am besten darstellt.

Der *außerbilanzielle Wert* ist der verfügbare, nicht abgerufene Betrag des Instruments zum Meldestichtag. Der *außerbilanzielle Wert* ist in Euro anzugeben.

Es wird immer dann ein Wert von über null gemeldet, wenn sich der *ausstehende Nominalwert* des Instruments vertraglich vorgesehen durch Mittelabrufe seitens des Schuldners oder Auszahlungen an den Schuldner erhöhen kann, ohne dass es Vertragsänderungen oder Bonitätsverbesserungen („credit enhancements“) bedarf. In diesen Fällen entspricht der *außerbilanzielle Wert* dem Gesamtbetrag, der im Rahmen des betreffenden Instruments noch abgerufen werden kann, ohne dass der Betrag des Engagements (ggf. das Kreditlimit) überschritten wird.

Die folgenden *Arten des Instruments* verfügen inhärent über einen außerbilanziellen Wert:

Revolvierende Instrumente:

- „Überziehung“ mit vertraglich vereinbartem Kreditlimit
- „Kreditkartenforderung“
- „Revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“

Nicht revolvierende Instrumente:

- „Kreditlinien außer revolvierende Kredite“

Ein positiver Wert wird gemeldet, wenn es zum Meldestichtag einen verfügbaren Betrag gibt, der im Rahmen des Instruments in Anspruch genommen werden kann, d. h. wenn dem Schuldner prinzipiell Mittel zum Abruf bereit stehen, diese aber bis zum Meldestichtag nicht abgerufen wurden (werden konnten), etwa weil die Mittel aktuell nicht benötigt werden (oder Auszahlungsvoraussetzungen noch nicht vorliegen).

Ein Wert von null wird für die oben genannten Instrumentenarten gemeldet, wenn zum Meldestichtag der *ausstehende Nominalwert* den vertraglich festgelegten Betrag des Engagements erreicht hat oder übersteigt.

Beispielsweise reduziert sich der *außerbilanzielle Wert* bei „Kreditlinien außer revolvingenden Krediten“ abhängig von der Inanspruchnahme der Mittel nach und nach und ggf. auf den Wert null, sobald der Betrag des Engagements vollständig ausgezahlt wurde.

Bei den anderen als den oben erwähnten *Arten von Instrumenten* wird im Datenfeld *außerbilanzieller Wert* grundsätzlich „nicht zutreffend“ angegeben, da diese Instrumente nicht inhärent mit einem außerbilanziellen Wert verknüpft sind (Ausnahmen können bei „Finanzierungsleasing“ und bei „anderen Krediten“ auftreten). Der Wert „nicht zutreffend“ ist insbesondere immer dann anzugeben, wenn es keinen gemäß Vertrag abrufbaren Betrag im Rahmen des Instruments gibt bzw. geben kann. Dies trifft auch auf „Überziehungen“ ohne vertraglich vereinbartes Kreditlimit zu.

### IV.5.3 Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument*

Für jedes im Rahmen von AnaCredit gemeldete Instrument müssen mindestens ein Schuldner, ein Gläubiger und ein Servicer (und ggf. der Originator) ermittelt und jeweils ein eigener Datensatz in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* sowie in der Tabelle *Vertragspartner-Stammdaten* übermittelt werden. Ausführliche Informationen dazu finden sich in Teil III, „Vertragspartner“.

Datenfeld: **Typ der Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Im Falle von natürlichen Personen wird der Wert „geschützt“ angegeben.

Datenfeld: **Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Vertragskennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Instrumentenkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Rolle des Vertragspartners**

Für jede Kombination von Instrument und Vertragspartner ist in diesem Datenfeld einer der folgenden Werte einzutragen, um die von dem Vertragspartner in Bezug auf das Instrument übernommene Rolle anzugeben. Die einzelnen Rollen sind in Teil III, „Vertragspartnerrollen“ definiert.

*Schuldner*

*Gläubiger*

*Servicer*

*Originator*



#### IV.5.4 Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*

Die Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* wird für Instrumente mit mehreren Schuldnern benötigt. Bei der Feststellung, ob mehrere Schuldner an einem Instrument beteiligt sind, werden natürliche Personen mitgezählt. Bei Instrumenten mit nur einem einzigen Schuldner sind keinerlei *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* zu melden.

Eine Erfassung natürlicher Personen in den *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* soll nicht erfolgen und entsprechende Beträge, die auf natürliche Personen entfallen, sollen nicht angegeben werden.

Datenfeld: **Typ der Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Vertragskennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Instrumentenkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung**

Der *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* ist definiert als der Teil des *ausstehenden Nominalbetrags*, für den ein Schuldner im Hinblick auf ein einzelnes Instrument mit zwei oder mehr Schuldnern haftet.

Es ist ein Wert in Euro anzugeben.

#### IV.5.5 Tabelle *Rechnungslegungsdaten*

Die Tabelle *Rechnungslegungsdaten* dient in erster Linie dazu, die Entwicklung des Instruments gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard zu beschreiben. Außerdem enthält er Datenfelder, die gegenwärtig mit derselben Frequenz und Granularität unter anderen Melderahmen (FinRep) gemeldet werden müssen (z. B. *Leistungsstatus*, *Belastungsquellen*, *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus*).

Der Rechnungslegungsstandard ist auf Ebene des Rechtsträgers (d. h. Berichtspflichtigen) festzulegen und anzugeben. Die Angaben in dieser Tabelle werden auf Ebene des Instruments zusammengestellt.

Siehe auch „Datenfelder des Meldeschemas *Vertragspartner-Stammdaten*“, „Rechnungslegungsstandard“

Bei einigen Datenfeldern der Tabelle *Rechnungslegungsdaten* ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben, wenn es sich bei dem Instrument nicht um ein Aktivum der beobachteten Einheit handelt, weil dann keine Zuordnung zu einem Meldewert möglich ist.

Bei Krediten zwischen beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen sind die gleichen Datenfelder der Tabelle *Rechnungslegungsdaten* von der Berichtspflicht befreit wie bei vollständig ausgebuchten, verwalteten Instrumenten, siehe das fachliche Meldeschema *Kreditdaten*.

Datenfeld: **Vertragskennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Instrumentenkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten**

Das Datenfeld *Rechnungslegungsklassifikation des Instruments* enthält Angaben zum Rechnungslegungsportfolio, in dem das Instrument im Einklang mit dem Rechnungslegungsstandard (IFRS oder nationale GAAP) gemäß der FinRep-Verordnung vom Rechtsträger der beobachteten Einheit erfasst ist.

Gilt das Instrument gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard als Aktivum, ist einer der nachfolgend aufgeführten Werte einzugeben. Welche Werte für dieses Datenfeld gewählt werden können, hängt davon ab, ob das Instrument gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS oder gemäß nationalen GAAP (z. B. HGB/RechKredV) bilanziert wird. Auch die Werte anderer

Datenfelder (*Buchwert, aufgelaufene Zinsen* usw.) können in Abhängigkeit vom Rechnungslegungsstandard variieren.

Gilt das Instrument gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard hingegen nicht als Aktivum, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Die nachfolgenden Werte verstehen sich vorbehaltlich der geplanten Änderungen der FinRep-Verordnung und der technischen Durchführungsstandards (ITS) zur aufsichtlichen Berichterstattung, die sich aus Änderungen von IFRS 9 ergeben.

Werte für nach IFRS bilanzierte Portfolios:

1. *Guthaben bei Zentralbanken und andere Sichteinlagen (IFRS)*  
gemäß IFRS – IAS 1.54 (i). Hierunter fallen:
  - Guthaben bei Zentralbanken – täglich fällige Guthaben bei Zentralnotenbanken gemäß Anhang V Teil 2.2 der ITS
  - Andere Sichteinlagen – täglich fällige Saldoforderungen bei Kreditinstituten gemäß Anhang V Teil 2.3 der ITS
2. *Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte (IFRS)*  
gemäß IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9, Anhang A
3. *Nicht zu Handelszwecken gehaltene, verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS)*  
nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, gemäß IFRS 9.4.1.4
4. *Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet ausgewiesen werden (IFRS)*  
finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und als solche auszuweisen sind, gemäß IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5
5. *Finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis (IFRS)*  
finanzielle Vermögenswerte, die aufgrund des Geschäftsmodells und der Cashflow-Merkmale zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Veränderungen im sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income) bewertet werden, gemäß IFRS 7.8(d); IFRS 9.4.1.2A
6. *Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten (gemäß IFRS)*  
zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte gemäß IFRS (IFRS 7.8; IFRS 9.4.1.2); Anhang V Teil 1.16 der ITS.

Werte für nach nationalen GAAP (HGB/RechKredV) bilanzierte Portfolios:

1. *Guthaben bei Zentralbanken und andere Sichteinlagen (GAAP)*<sup>38</sup>  
Hierunter fallen:
  - Guthaben bei Zentralbanken  
täglich fällige Guthaben bei Zentralnotenbanken gemäß Anhang V Teil 2.2 der ITS
  - Andere Sichteinlagen  
täglich fällige Saldoforderungen bei Kreditinstituten gemäß Anhang V Teil 2.3 der ITS
2. *Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte (GAAP)*  
gemäß nationalen GAAP, die mit IFRS kompatibel sind
3. *Nicht zu Handelszwecken gehaltene, verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (GAAP)*  
gemäß nationalen GAAP
4. *Finanzielle Vermögenswerte, die Teile des Handelsbestands sind (GAAP)*  
zum Handelsbestand zählende finanzielle Vermögenswerte gemäß nationalen GAAP
5. *Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (GAAP)*  
erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete und als solche auszuweisende finanzielle Vermögenswerte gemäß nationalen GAAP
6. *Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (GAAP)*  
gemäß nationalen GAAP
7. *Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (GAAP)*  
gemäß nationalen GAAP
8. *Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (GAAP)*  
nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, finanzielle Vermögenswerte, die gemäß nationalen GAAP erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Veränderungen im Eigenkapital bewertet werden
9. *Kredite und Forderungen (GAAP)*  
gemäß nationalen GAAP
10. *Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen (GAAP)*  
gemäß nationalen GAAP

---

<sup>38</sup> Dieser Wert heißt in der Version 1.2 der Codeliste noch „Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken“. Andere Sichteinlagen sollten dennoch unter diesem Wert gemeldet werden.

11. *Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel (GAAP)*

gemäß nationalen GAAP

12. *Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte (GAAP)*

gemäß nationalen GAAP.

Die *Rechnungslegungsklassifikation* ist eng mit denjenigen Datenfeldern verbunden, die Wertminderungen und (*kumulierte*) *Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* sowie das *bankaufsichtliche Portfolio* betreffen.

Datenfeld:

**Bilanzieller Ansatz**

Dieses Datenfeld klassifiziert die gemeldeten Instrumente nach ihrem bilanziellen Ansatz in Übereinstimmung mit den Kriterien der ITS, genauer des Anhang III und Meldeschema 15 in Anhang IV ITS.

Es ist einer der drei folgenden Werte anzugeben.

*Vollständig erfasst*

Das Instrument wird im Einklang mit den ITS vollständig erfasst. Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, deren Gesamtbetrag vollständig in der Bilanz erfasst wird.

*Erfasst nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts*

Das Instrument wurde nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts in Übereinstimmung mit Anhang III und IV, Meldeschema 15, Zelle M3 der ITS erfasst. Dieser Wert ist zu melden, wenn das Instrument (oder ein Teil davon) entsprechend dem anhaltenden Engagement des Instituts gemäß IRFS 7.42D(f) in der Bilanz erfasst wird.

*Vollständig ausgebucht*

Das Instrument wurde entsprechend den ITS vollständig ausgebucht. Dieser Wert ist zu melden, wenn das Instrument nicht in der Bilanz erfasst ist. Die Bezeichnung „ausgebucht“ impliziert im Zusammenhang mit diesem Datenfeld nicht zwangsläufig, dass das Instrument zu einem früheren Zeitpunkt erfasst war. Auch Instrumente, die von Beginn an nicht erfasst wurden, können als „ausgebucht“ gemeldet werden. Somit werden alle Instrumente, die nicht in der Bilanz erfasst sind, als „vollständig ausgebucht“ gemeldet.

Die Bezeichnung „nach dem jeweiligen Rechnungslegungsstandard erfasst“ ist gleichbedeutend mit „ist ein Aktivum“ in der Bilanz der beobachteten Einheit.

Instrumente müssen nicht von ihrem wirtschaftlichen Eigentümer gemeldet werden, um als von der beobachteten Einheit bilanziert klassifiziert zu werden. So sehen z. B. die Rechnungslegungsstandards einiger nationaler GAAP vor, dass Treuhandkredite in der Bilanz der

beobachteten Einheit, die rechtlicher, jedoch nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist (d. h. in der Bilanz des Treuhänders), erfasst werden.

Allgemein können die folgenden Grundsätze als Orientierung für die Meldung dieses Datenfelds dienen:

- Vollständig abgeschriebene Instrumente: Solche Instrumente werden nach der Abschreibung als „vollständig ausgebucht“ gemeldet, da das Instrument dann nicht mehr in der Bilanz erfasst ist.
- Instrumente, die Gegenstand i) einer traditionellen Verbriefung oder ii) einer anderweitigen Übertragung außer in Form einer traditionellen Verbriefung sind: Die beobachtete Einheit, die als Servicer des Instruments fungiert – unabhängig davon, ob sie auch der Originator war – meldet die übertragenen Instrumente als „vollständig ausgebucht“, es sei denn, es besteht ein anhaltendes Engagement der beobachteten Einheit nach Maßgabe der IFRS (hierbei ist zu beachten, dass sich ein „anhaltendes Engagement“ der beobachteten Einheit nicht daraus ergibt, dass sie das Instrument weiter als Servicer verwaltet, sondern dass sie das Kreditrisiko des Instruments trägt).
- Instrumente, die in Form einer synthetischen Verbriefung verbrieft sind: Die beobachtete Einheit, die der Originator des Instruments ist, meldet dieses als „vollständig erfasst“.
- Instrumente, bei denen es sich um Kredite zwischen beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen handelt: Die beobachtete Einheit, die als institutionelle Einheit den Kredit gewährt, meldet das Instrument als „vollständig ausgebucht“, da Kredite zwischen beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen nicht in der Bilanz des Berichtspflichtigen erfasst werden.
- Instrumente, bei denen es sich um Treuhandgeschäfte handelt: Der Treuhänder meldet das Instrument nur dann als „vollständig erfasst“, wenn er es nach Maßgabe des verwendeten Rechnungslegungsstandards in der Bilanz erfasst.
- Ist das Instrument nicht in der Bilanz des Treuhänders erfasst, dann wird es von diesem als „vollständig ausgebucht“ gemeldet, sofern der Treugeber kein (Teil eines) in einem Berichtsmitgliedsstaat ansässigen Kreditinstitut(s) ist.
- Ist der Treugeber eine beobachtete Einheit unter AnaCredit, dann wird das Instrument nicht vom Treuhänder, sondern vom Treugeber als wirtschaftlichem Eigentümer des Instruments als „vollständig erfasst“ gemeldet.

Als „vollständig ausgebuchte, verwaltete Instrumente“ gemäß der Definition in Anhang II AnaCredit-Verordnung werden ausschließlich solche „vollständig ausgebuchten“ Instrumente gemeldet, die von der beobachteten Einheit als Servicer verwaltet, aber nicht gehalten werden.

So werden insbesondere Treuhandkredite, die nicht in der Bilanz des Treuhänders, der zugleich die beobachtete Einheit ist, erfasst sind, sowie Kredite zwischen beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen stets als „vollständig ausgebuchte, verwaltete Kredite“ gemäß Anhang II AnaCredit-Verordnung behandelt.

Demgegenüber entsprechen vollständig abgeschriebene Kredite, die von der beobachteten Einheit gehalten, aber nicht in der Bilanz erfasst sind (d. h. bei denen im Datenfeld *bilanzieller Ansatz* der Wert „vollständig ausgebucht“ eingetragen ist), nicht der Definition vollständig ausgebuchter, verwalteter Instrumente gemäß Anhang II AnaCredit-Verordnung. Die Konzepte „vollständig ausgebuchte, verwaltete Instrumente“ und „vollständig ausgebuchte Instrumente“ sind somit verwandt, überlappen sich aber nicht vollständig.

Teilweise abgeschriebene Kredite werden so lange weiter als „vollständig erfasst“ betrachtet, bis sie ganz abgeschrieben sind.

Datenfeld: **Kumulierte Abschreibungen**

In diesem Datenfeld ist die Summe sämtlicher Abschreibungen zu melden, die auf ein Instrument seit *Datum des Vertragsabschlusses* vorgenommen wurden. Dabei ist es unerheblich, wann die Abschreibungen vorgenommen wurden.

Zu Abschreibungen siehe auch Teil III, „Auslösekriterien der Berichtspflicht“.

Abschreibungen können sowohl durch Verringerung des unmittelbar erfolgswirksam angesetzten Buchwerts finanzieller Vermögenswerte als auch durch Verringerungen bei den Beträgen der Wertberichtigungskonten für Kreditverluste, die gegen den Buchwert aufgerechnet werden, verursacht werden.

Es ist ein Betrag in Euro anzugeben.

Im Rahmen von AnaCredit wird unter dem Begriff Abschreibung sowohl die vollständige Abschreibung als auch teilweise Abschreibung verstanden.

Fanden zwischen dem *Datum des Vertragsabschlusses* und dem Meldestichtag in Zusammenhang mit dem Instrument keine Abschreibungen statt, so ist der Wert null zu melden.

Wurden nach der Abschreibung Rückflüsse verbucht, dann wird der Betrag der *kumulierten Abschreibungen* entsprechend aktualisiert (d. h. verringert), sofern das Instrument zu den betreffenden Meldestichtagen nach dem Rückfluss noch unter die AnaCredit-Berichtspflicht fällt.

Bei Abschreibungen, die auf Ebene des Schuldners erfasst werden, wird der Abschreibungsbetrag angemessen auf alle Einzelinstrumente verteilt, die bei der Festlegung des Abschreibungsbetrags berücksichtigt wurden – einschließlich etwaiger nicht unter die AnaCredit-Berichtspflicht fallender Instrumente.

Datenfeld: **Kumulierter Wertminderungsbetrag**

Dies ist der Betrag von Verlustberichtigungen, die zum Meldestichtag mit dem Instrument verrechnet oder ihm zugeordnet werden. Dieses Datenfeld gilt für Instrumente, die gemäß dem angewendeten Rechnungslegungsstandard einer Wertminderung unterliegen können.

Gemäß IFRS betreffen kumulierte Wertminderungen folgende Beträge:

- i) Verlustberichtigung in Höhe eines Betrages gleich einem erwarteten Kreditausfall über 12 Monate
- ii) Verlustberichtigung in Höhe eines Betrages gleich einem erwarteten Kreditausfall über die Laufzeit

Gemäß nationalen Rechnungslegungsvorschriften (national GAAP) betreffen kumulierte Wertminderungen folgende Beträge:

- i) Verlustberichtigung in Höhe der Pauschalwertberichtigungen
- ii) Verlustberichtigung in Höhe der Einzelwertberichtigungen

Bei Instrumenten, die einer Wertminderung unterliegen können, wird ein positiver *kumulierter Wertminderungsbetrag* gemeldet, wenn für das Instrument ein Kreditausfall zu erwarten ist oder wenn in Übereinstimmung mit dem anzuwendenden Rechnungslegungsstandard Pauschal- oder Einzelwertberichtigungen in Zusammenhang mit dem Instrument (oder einem Portfolio, zu dem das Instrument gehört) erfolgen.

Wird im Datenfeld *Art der Wertminderung* der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet, dann ist der *kumulierte Wertminderungsbetrag* ebenfalls als „nicht zutreffend“ zu melden.

In allen anderen Fällen wird der Betrag der zum Meldestichtag mit dem Instrument verrechneten oder ihm zugeordneten Verlustberichtigungen gemeldet, und zwar auch dann, wenn dieser null ist.

Stets berichtspflichtig ist der *kumulierte Wertminderungsbetrag* bei den gemäß IFRS 9 klassifizierten finanziellen Vermögenswerten, die zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Veränderungen im sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income) oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

Werden im Datenfeld *Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten* IFRS-Rechnungslegungsportfolios gemeldet, dann findet das Datenfeld *kumulierter Wertminderungsbetrag* bei Instrumenten der Kategorien „zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“, „nicht zu Handelszwecken gehaltene, verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ und „finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden“ keine Anwendung. Analog dazu findet es im Fall von Rechnungslegungsportfolios nach nationalen GAAP keine Anwendung bei Instrumenten der Kategorien „zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“, „nicht zu Handelszwecken gehaltene, verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ und „nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“.

Wird ein *kumulierter Wertminderungsbetrag* gemeldet, dann muss in den Datenfeldern *Art der Wertminderung* und *Verfahren zur Bewertung der Wertminderung* näher spezifiziert werden, welche Art und Methode zur Ermittlung des kumulierten Wertminderungsbetrags verwendet wurde: „Stufe 1 (IFRS)“, „Stufe 2 (IFRS)“ oder „Stufe 3 (IFRS)“ bzw. „spezifische Berichtigungen (GAAP)“ oder „allgemeine Berichtigungen (GAAP)“; „Einzelwertberichtigung“ oder „Pauschalwertberichtigung“.

Die Wertminderungsdefinition gemäß IFRS umfasst drei Stufen, die im Datenfeld *Art der Wertminderung* zur Auswahl stehen, wobei die „Verlustberichtigung in Höhe eines Betrags gleich einem erwarteten Kreditausfall über die Laufzeit“ sowohl Stufe 2 als auch Stufe 3 von IFRS entspricht, da in diesen beiden Stufen der erwartete Verlust über die gesamte Laufzeit geschätzt wird.

Wird die Wertminderung für ein Instrument pauschal durch Zusammenfassung mit anderen Instrumenten ermittelt (d. h., wird im Datenfeld *Verfahren zur Bewertung der Wertminderung* der Wert „Pauschalwertberichtigung“ gemeldet), dann wird der für den gesamten Instrumentenpool (dem das



Instrument zum Zwecke der Pauschalwertberichtigung zugeordnet wurde) berechnete kumulierte Wertminderungsbetrag angemessen auf die einzelnen Instrumente verteilt, wobei bei der Aufteilung nur die Wertminderungen für die unter AnaCredit fallenden Instrumente im Wertberichtigungspool berücksichtigt werden (um übermäßige Wertminderungen zu vermeiden).

Datenfeld:	Art der Wertminderung
------------	-----------------------

In diesem Datenfeld wird die Art der Wertminderung des Instruments angegeben.

Wenn das Instrument gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard nicht einer Wertminderung unterliegen kann (z. B. bei finanziellen Vermögenswerten, die gemäß IFRS erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden), wird der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet. „Nicht zutreffend“ wird auch für Instrumente gemeldet, die nicht bilanziell erfasst sind.

In allen anderen Fällen ist einer der nachfolgend aufgeführten Werte zu melden:

#### *Stufe 1 (IFRS)*

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument nicht wertgemindert ist und gemäß IFRS auf das Instrument eine Verlustberichtigung in Höhe eines erwarteten Kreditausfalls über 12 Monate angewendet wird. Dieser Wert steht nur für Instrumente zur Verfügung, die gemäß IFRS 9 einer Wertminderung unterliegen.

#### *Stufe 2 (IFRS)*

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument nicht wertgemindert ist und gemäß IFRS auf das Instrument eine Verlustberichtigung in Höhe eines erwarteten Kreditausfall über die gesamte Laufzeit des Instruments angewendet wird. Dieser Wert steht nur für Instrumente zur Verfügung, die gemäß IFRS 9 einer Wertminderung unterliegen.

#### *Stufe 3 (IFRS)*

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument gemäß IFRS 9 ausfallgefährdet ist.

#### *Allgemeine Berichtigungen (GAAP)*

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn gemäß einem anderen Rechnungslegungsstandard als IFRS 9 keine Wertminderung bei dem Instrument eingetreten ist und allenfalls eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen wurde.

#### *Spezifische Berichtigungen (GAAP)*

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn gemäß einem anderen Rechnungslegungsstandard als IFRS 9 eine Wertminderung bei dem Instrument eingetreten ist und eine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde.

Es muss auch dann einer der oben aufgeführten Werte gemeldet werden, wenn der *kumulierte Wertminderungsbetrag* für ein Instrument (oder ein Instrumentenportfolio) mit null beziffert wird.

Datenfeld: **Verfahren zur Bewertung der Wertminderung**

In diesem Datenfeld wird angegeben, nach welchem Verfahren der *kumulierte Wertminderungsbetrag* für ein Instrument ermittelt wird. Kann das Instrument gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard nicht einer Wertminderung unterliegen, wird im Datenfeld *Verfahren zur Bewertung der Wertminderung* ebenso wie im Datenfeld *kumulierter Wertminderungsbetrag* der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet.

Es ist einer der nachfolgend aufgeführten Werte zu melden:

*Einzelwertberichtigung*

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument gemäß dem angewendeten Rechnungslegungsstandard einer Wertminderung unterliegen kann und zum Zwecke der Ermittlung der Wertminderung einzeln betrachtet wird.

*Pauschalwertberichtigung*

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument gemäß dem angewendeten Rechnungslegungsstandard einer Wertminderung unterliegen kann und zum Zwecke der Ermittlung der Wertminderung zusammen mit anderen Instrumenten, die ähnliche Ausfallrisikomerkmale aufweisen, betrachtet wird. Dieser Wert ist grundsätzlich auch für Instrumente zulässig, die nach IFRS bilanziert werden, sofern eine kollektive Beurteilung erfolgt.

Wertminderungen von Instrumenten können nach kollektiven oder nach individuellen Verfahren ermittelt werden. Ein Instrument kann allerdings nicht gleichzeitig einzeln und zusammen mit anderen Instrumenten betrachtet werden.

Ähnlich wie bei den Datenfeldern *kumulierter Wertminderungsbetrag* und *Art der Wertminderung* wird auch im Datenfeld *Verfahren zur Bewertung der Wertminderung* „nicht zutreffend“ eingetragen, wenn es sich um Instrumente handelt, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, d.h. Instrumente, die gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard nicht einer Wertminderung unterliegen können.

Datenfeld: **Belastungsquellen**

In diesem Datenfeld wird in Übereinstimmung mit Anhang XVI und XVII ITS die Art des Geschäfts identifiziert, durch die die Risikoposition belastet ist. Ein Vermögenswert wird als belastet behandelt, wenn er als Sicherheit hinterlegt wurde oder wenn er Gegenstand irgendeiner Form von Vereinbarung über die Stellung von Sicherheiten, die Besicherung oder die Gewährung einer Kreditsicherheit für eine Transaktion ist, aus der er nicht ohne Weiteres abgezogen werden kann.

Es ist einer der folgenden Werte in Übereinstimmung mit den technischen Durchführungsstandards der EBA zu den Berichtspflichten hinsichtlich belasteter Vermögenswerte im Sinne von Art. 99 Abs. 5 und Art. 100 CRR auszuwählen:

#### *Zentralbanken-Refinanzierung*

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheit für alle Arten von Verbindlichkeiten des berichtspflichtigen Instituts verwendet werden, bei denen der Vertragspartner der Transaktion eine Zentralbank ist. Im Vorhinein bei Zentralbanken hinterlegte Vermögenswerte sind nicht als belastete Vermögenswerte zu behandeln, es sei denn, der Abzug eines Vermögenswerts ohne vorherige Genehmigung ist von der Zentralbank untersagt.

#### *Börsengehandelte Derivate*

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheiten für Derivate des berichtspflichtigen Instituts, die zugleich finanzielle Verbindlichkeiten sind, verwendet werden, soweit diese Derivate an einer anerkannten oder designierten Wertpapierbörse notiert sind oder dort gehandelt werden und eine Vermögenswertbelastung für dieses Institut mit sich bringen.

#### *Außerbörsliche Derivate*

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheiten für Derivate des berichtspflichtigen Instituts, die zugleich finanzielle Verbindlichkeiten sind, verwendet werden, soweit diese Derivate außerbörslich gehandelt werden und eine Vermögenswertbelastung für dieses Institut mit sich bringen.

#### *Einlagen – Rückkaufsvereinbarungen, außer mit Zentralbanken*

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen des berichtspflichtigen Instituts veräußert werden und bei denen der Vertragspartner der Transaktion keine Zentralbank ist. Für Triparty-Rückkaufsvereinbarungen gilt dieselbe Vorgehensweise wie für Rückkaufsvereinbarungen, soweit diese Transaktionen eine Vermögenswertbelastung für das berichtspflichtige Institut mit sich bringen.

#### *Einlagen, außer Rückkaufsvereinbarungen*

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheiten für Einlagen mit Ausnahme von Rückkaufsvereinbarungen des berichtspflichtigen Instituts verwendet werden und bei denen der Vertragspartner der Transaktion keine Zentralbank ist.

#### *Begebene Schuldverschreibungen – gedeckte Schuldverschreibungen*

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheiten für gedeckte Schuldverschreibungen (covered bonds) verwendet werden. Sofern die beobachtete Einheit einen Teil der begebenen Schuldverschreibungen entweder vom Ausgabedatum an oder später durch einen Rückkauf zurückbehalten hat, so sind die zur Besicherung der zurückbehaltenen Wertpapiere verwendeten Instrumente nicht unter dieser Position auszuweisen.

#### *Begebene Schuldverschreibungen – forderungsunterlegte Wertpapiere*

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheit für vom berichtspflichtigen Institut begebene forderungsunterlegte Wertpapiere (ABS) verwendet werden. Sofern die beobachtete Einheit einen Teil der begebenen Schuldverschreibungen entweder vom Ausgabedatum an oder später durch einen Rückkauf zurückbehalten hat, so sind die zur Besicherung der zurückbehaltenen Wertpapiere verwendeten Instrumente nicht unter dieser Position auszuweisen.

#### *Begebene Schuldverschreibungen, außer gedeckten Schuldverschreibungen und ABS*

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheiten für vom berichtspflichtigen Institut begebene Schuldverschreibungen, außer gedeckten Schuldverschreibungen und ABS, verwendet

werden. Sofern die beobachtete Einheit einen Teil der begebenen Schuldverschreibungen entweder vom Ausgabedatum an oder später durch einen Rückkauf zurückbehalten hat, so sind die zur Besicherung der zurückbehaltenen Wertpapiere verwendeten Instrumente nicht unter dieser Position auszuweisen.

#### *Andere Belastungsquellen*

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die durch eine andere Belastungsquelle belastet sind als die oben genannten.

#### *Keine Belastung*

Ein Vermögenswert, der weder verpfändet wurde noch einer anderen Art von Vereinbarung unterliegt, um ein Instrument zu besichern, abzusichern oder zu bonifizieren, von dem es nicht ohne weiteres getrennt werden kann. Dieser Wert ist für alle Instrumente zu melden, die nicht belastet sind.

Auch nur teilweise belastete Instrumente sind in AnaCredit unter Angabe der jeweiligen Belastungsquelle als belastet zu melden.

Ist ein Instrument gleichzeitig durch mehrere Belastungsquellen belastet, dann ist die Belastungsquelle zu melden, auf die der größte Anteil des Instruments entfällt. Wenn sich diese Information nicht ermitteln lässt, kann die Belastungsquelle frei gewählt werden.

Grundsätzlich sind Instrumente, die nicht in Anspruch genommenen Fazilitäten zugeordnet wurden und ohne Weiteres abgezogen werden können, nicht als belastet zu betrachten.

Abzugsbeschränkungen unterliegende verpfändete Vermögenswerte wie beispielsweise Vermögenswerte, die nur nach vorheriger Genehmigung abgezogen oder durch andere Vermögenswerte ersetzt werden können, sind als belastet anzusehen. Diese Begriffsbestimmung beruht nicht auf einer ausdrücklichen Rechtsdefinition wie Eigentumsübertragung, sondern auf wirtschaftlichen Grundsätzen, da die Rechtsgrundlagen in dieser Hinsicht von Land zu Land unterschiedlich sein können. Die Definition lehnt sich jedoch eng an vertragliche Bedingungen an.

Instrumente, die im Rahmen folgender Arten von Transaktionen verpfändet sind, sind als belastet zu melden (siehe auch Anhang XVII, Teil 1.7 ITS):

- Instrumente, die auf Grundlage verschiedener Sicherungsvereinbarungen als Sicherheiten verwendet werden, beispielsweise für den Marktwert von Derivategeschäften platzierte Sicherheiten.
- Zur Besicherung von Finanzgarantien verwendete Instrumente. Besteht für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Garantie keine Beschränkung bezüglich des Abzugs von Sicherheiten, wie beispielsweise das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung, ist nur der in Anspruch genommene Betrag zuzuweisen (anteilige Zuweisung).
- Instrumente, die als Sicherheit für den Zugang zu Diensten von Clearingsystemen, Clearingstellen mit zentraler Gegenpartei und anderen Infrastruktureinrichtungen hinterlegt werden. Hierzu zählen auch Ausfallfonds und rückzahlbare Einschusszahlungen („initial margins“).
- Zugrunde liegende Instrumente aus Verbriefungsstrukturen, bei denen die Finanzinstrumente nicht aus den finanziellen Vermögenswerten des Instituts ausgebucht wurden (synthetisch verbrieft Instrumente).

- Zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen verwendete Instrumente in Deckungspools. Instrumente, die gedeckten Schuldverschreibungen zugrunde liegen, gelten außer in bestimmten Situationen, in denen das Institut die entsprechenden gedeckten Schuldverschreibungen hält (BiSta-Position HV11/083 „Eigene Schuldverschreibungen“), als belastet.

Lässt sich bei verpfändeten Portfolios (im Falle von Zentralbanken-Refinanzierungen durch einen entsprechenden Abzug von Mitteln) die Belastung auf Ebene der einzelnen das Portfolio bildenden Instrumente feststellen, dann meldet der Berichtspflichtige die Daten auf Einzelinstrumentenebene. Andernfalls muss das gesamte Portfolio als belastet gelten, und dementsprechend sind alle Instrumente des Portfolios im Rahmen von AnaCredit als belastet zu kennzeichnen. Somit ist es grundsätzlich möglich, dass ein Instrument, das in der Tabelle *Rechnungslegungsdaten* als belastet gekennzeichnet ist, tatsächlich nur teilweise belastet ist; deshalb wird diese Angabe stets so ausgelegt, dass es sich gegebenenfalls um ein teilweise belastetes Instrument handelt.

Datenfeld: **Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts  
aufgrund von Ausfallrisiken**

In diesem Datenfeld werden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken erfasst, sofern die Effekte des Ausfallrisikos auf den beizulegenden Zeitwert von anderen Faktoren isoliert werden können. *Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* sind dabei in Übereinstimmung mit Anhang V, Teil 2.46 ITS definiert.

Die *kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* werden durch Addition aller negativen und positiven Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts ermittelt, die seit der bilanziellen Erfassung des Schuldtitels aufgetreten sind. Sinkt der beizulegende Zeitwert aufgrund einer verschlechterten Bonität, ist ein positiver Wert im Datenfeld zu melden.

Das Datenfeld ist für Risikopositionen zu melden, die nach dem verwendeten Rechnungslegungsstandard erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Für Instrumente, die bilanzunwirksam sind oder gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ist der Wert „nicht zutreffend“ einzutragen.

Der Betrag der *kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts* ist in Euro zu melden.

In diesem Datenfeld sollen jene Änderungen des beizulegenden Zeitwerts erfasst werden, die ausschließlich aufgrund von Ausfallrisiken entstehen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts können jedoch auch durch andere Faktoren verursacht werden, deren Auswirkungen nicht ohne Weiteres (wenn überhaupt) von den aus Ausfallrisiken resultierenden Effekten isoliert werden können.

Ist ein Berichtspflichtiger der Auffassung, dass ein bestimmter Faktor die Bonität beeinflusst, dann kann er bei der Bestimmung des Werts dieses Datenfelds eine Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund des betreffenden Faktors berücksichtigen, sofern die Änderung des beizulegenden Zeitwerts tatsächlich aufgrund von Ausfallrisiken (z. B. einer Bonitätsbeurteilung durch eine externe

Ratingagentur) erfolgte. Wenn die beobachtete Einheit die Änderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund dieses bestimmten Ausfallrisikos bemessen kann, ist der entsprechende Wert zu erfassen.

Geht ein verändertes Ausfallrisiko allerdings mit Änderungen sonstiger Faktoren einher, die den beizulegenden Zeitwert ebenfalls beeinflussen, deren Einfluss sich aber nicht ohne Weiteres von dem des Ausfallrisikos isolieren lässt, so kann die Gesamtveränderung des beizulegenden Zeitwerts als Näherungswert für die kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken angesehen werden.

Für Instrumente, deren Ausfallrisiko sich seit der erstmaligen Erfassung nicht geändert hat, ist in diesem Datenfeld null zu erfassen.

Datenfeld: **Leistungsstatus des Instruments**

An diesem Datenfeld lässt sich der Leistungsstatus von Instrumenten ablesen.

Es gibt die folgenden Ausprägungen:

*Notleidend*

Instrumente, die in Übereinstimmung mit den ITS als notleidend eingestuft sind. Abgeschriebene Instrumente gelten als „notleidend“ im Sinne dieser Erhebung.

*Vertragsgemäß bedient*

Instrumente, die in Übereinstimmung mit den ITS nicht notleidend sind.

Dieses Datenfeld dient dazu, den Leistungsstatus eines Instruments zu ermitteln, auch wenn das Instrument nicht mehr in der Bilanz erfasst wird.

Instrumente, die gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard bilanziell erfasst werden, einschließlich Instrumenten, die in den Rechnungslegungsportfolios als „zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ und „finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind“ klassifiziert werden, sind mit dem Wert zu melden, der auch für ihre Klassifikation in FinRep Template 18 verwendet wird. Weitere Einzelheiten zur Einstufung als notleidende Risikoposition finden sich in Anhang V Teil 2 ITS.

Datenfeld: **Datum des Leistungsstatus des Instruments**

In diesem Datenfeld wird das Datum eingetragen, ab dem der im Datenfeld *Leistungsstatus des Instruments* eingetragene Status als eingetreten gilt.

Die Meldung des *Datums des Leistungsstatus des Instruments* erfolgt gemäß den folgenden Grundsätzen:

- Das zu einem gegebenen Meldestichtag für ein Instrument angegebene *Datum des Leistungsstatus* darf nicht nach dem Datum des Meldestichtags liegen.

- Bei Instrumenten, die seit dem *Datum des Vertragsabschlusses* ununterbrochen vertragsgemäß bedient wurden, wird das *Datum des Vertragsabschlusses* als *Datum des Leistungsstatus* gemeldet.
- Bei einem Instrument, das bis zum Tag *t* notleidend war und ab Tag *t + 1* bis zum Meldestichtag vertragsgemäß bedient wurde, wird Tag *t + 1* gemeldet.

Datenfeld: **Rückstellungen bezogen auf außerbilanzielle Forderungen**

Dieses Datenfeld liefert Informationen über die Höhe der Rückstellungen (sofern vorhanden), die für *außerbilanzielle Werte* gebildet wurden, die in bilanzielle Positionen umgewandelt werden können.

Dieses Datenfeld ist in Euro zu melden.

Rückstellungen können nur dann gebildet werden, wenn für das gemeldete Instrument ein *außerbilanzieller Wert* erfasst wurde.

Mit außerbilanziellen Risikopositionen verbundene Rückstellungen können gemeldet werden, wenn das Kreditinstitut einem Schuldner eine Kreditlinie eingeräumt hat, die nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden kann und die im Fall einer Verschlechterung der Bonität des Schuldners nicht automatisch eine Kündigung nach sich zieht.

Wird für den *außerbilanziellen Wert* eines Instruments „nicht zutreffend“ gemeldet, dann ist auch im Datenfeld *Rückstellungen bezogen auf außerbilanzielle Forderungen* „nicht zutreffend“ einzutragen.

Datenfeld: **Stundungs- und Neuverhandlungsstatus**

Im diesem Datenfeld sind alle Änderungen der vertraglichen Bedingungen eines Instruments zu erfassen, unabhängig davon, ob die Änderungen den Stundungskriterien gemäß ITS entsprechen oder nicht.

Das Datenfeld dient der Kennzeichnung von

- (a) Instrumenten, die gemäß ITS gestundet wurden, sowie
- (b) Instrumenten, die zwar nicht gemäß ITS gestundet sind, aber anderweitig in Übereinstimmung mit Verordnung (EG) Nr. 290/2009<sup>39</sup> neu verhandelt wurden.

Da sich der *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* eines Instruments über dessen Laufzeit hinweg ändern kann, ist bei der Meldung stets der aktuellste Status des Instruments anzugeben.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

---

<sup>39</sup> Verordnung (EG) Nr. 290/2009 der Europäischen Zentralbank vom 31. März 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 (EZB/2001/18) über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2009/7).



*Gestundet: Instrumente mit geändertem, unter den Marktkonditionen liegendem Zinssatz*

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, bei denen Stundungsmaßnahmen ergriffen wurden, die mit geänderten vertraglichen Bedingungen einschließlich einer Senkung des Zinssatzes unter den Marktzins einhergingen.<sup>40</sup>

*Gestundet: Instrumente mit anderen geänderten vertraglichen Bedingungen*

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, bei denen Stundungsmaßnahmen ergriffen wurden, die mit geänderten vertraglichen Bedingungen, jedoch nicht mit einer Senkung des Zinssatzes unter den Marktzins gemäß Anhang V der ITS, einhergingen.

*Gestundet: ganz oder teilweise umgeschuldete Verbindlichkeit*

Dieser Wert ist für umgeschuldete Verbindlichkeiten zu melden, für die Stundungsmaßnahmen gemäß Anhang V der ITS ergriffen wurden. Mit diesem Wert ist sowohl der neue Vertrag (Umschuldungskredit), der im Rahmen der als Stundungsmaßnahme geltenden Umschuldungstransaktion gewährt wird, als auch der alte umgeschuldete und noch ausstehende Vertrag gemäß Anhang V der ITS zu kennzeichnen.

*Neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen*

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, deren finanzielle Bedingungen geändert wurden, ohne dass Stundungsmaßnahmen gemäß Anhang V der ITS ergriffen wurden.

*Nicht gestundet oder neu verhandelt*

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, für die keine Stundungsmaßnahmen gemäß ITS ergriffen wurden und die auch nicht anderweitig neu verhandelt wurden.

Gemäß Anhang V der ITS und für die Zwecke von Anhang III und IV, Meldebogen 19 (Erläuterungen zu gestundeten Risikopositionen), sind gestundete Risikopositionen Schuldverträge, für die Stundungsmaßnahmen ergriffen wurden. Stundungsmaßnahmen im Sinne von Anhang V der ITS sind Konzessionen an einen Schuldner, der Schwierigkeiten hat, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, oder kurz vor solchen Schwierigkeiten steht („finanzielle Schwierigkeiten“). Einzelheiten zu Konzessionen finden sich in Anhang V der ITS.

Einzelheiten dazu, wann eine Risikoposition als gestundet einzustufen ist, finden sich ebenfalls in Anhang V der ITS. Als Stundungsmaßnahmen gelten gemäß Anhang V der ITS auch Änderungen, die Rückzahlungen durch Verwertung von Sicherheiten beinhalten, sofern die Änderung eine Konzession darstellt.

Ein Instrument kann während seiner Laufzeit unterschiedliche Kategorien durchlaufen (z. B. von „nicht gestundet oder neu verhandelt“ ab dem Zeitpunkt  $t$  über „neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ ab dem Zeitpunkt  $t+x$  bis hin zu „gestundet: ganz oder teilweise umgeschuldete Verbindlichkeit“ ab dem Zeitpunkt  $t+x+y$ ). Im Datenfeld *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* wird jedoch immer der aktuellste zum jeweiligen Meldestichtag zutreffende

---

<sup>40</sup> Diese Kategorie ist in Übereinstimmung mit der MFI-Zinsstatistik definiert, siehe Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, Abschnitt II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 4.a) Vorbemerkungen.



Status erfasst. In einer späteren Meldeperiode kann der Stundungsstatus ggf. wieder auf „nicht gestundet oder neu verhandelt“ zurückgesetzt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass die ITS zwar konkrete Bestimmungen dazu enthalten, wann ein gestundetes Instrument nicht mehr als gestundet einzustufen ist, aber keine Vorgaben dazu, wann ein neu verhandeltes, nicht gestundetes Instrument wieder als „nicht gestundet oder neuverhandelt“ gilt. In diesem Zusammenhang wird hier klargestellt, dass einmal als „neu verhandelt ohne Stundungsmaßnahmen“ eingestufte Instrumente bis zur Fälligkeit als solche weitergeführt werden, sofern keine Stundungsmaßnahmen gemäß ITS ergriffen werden.

Instrumente, die keiner Stundung unterliegen, deren finanzielle Konditionen aber anderweitig geändert wurden, sind als „neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ zu melden.

Prolongationen gehen grundsätzlich mit einer Änderung des *rechtlich endgültigen Fälligkeitsdatums* einher und gelten daher als Neuverhandlung.

Siehe „Rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum“, „Tabelle *Instrumentendaten*“

Nicht als neuverhandelt gelten Instrumente, für die innerhalb einer fest zugesagten Kreditlaufzeit und nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist neue Konditionen festgelegt werden, wenn diese Anpassung entsprechend dem Vertrag und vor dem *rechtlich endgültigen Fälligkeitsdatum* erfolgt. Dabei ist es unerheblich, ob diese Anpassung mit oder ohne Beteiligung des Schuldners erfolgt.

Bestehende Verträge, die jedoch aus ausschließlich kommerziellen Überlegungen heraus neu verhandelt werden und bei denen keine Stundungsmaßnahmen gemäß ITS ergriffen werden, sind als „neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ zu klassifizieren. Wird z. B. der *Zinssatz* (oder die *Marge*) neu verhandelt, weil andere Banken einen niedrigeren Zins anbieten, ist eine Einstufung als „neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ angezeigt.

Bei Umschuldungen, bei denen die ursprünglichen Instrumente effektiv getilgt und durch ein oder mehrere neue Instrumente (mit neuer *Vertrags-* und *Instrumentenkennung*) ersetzt werden, sind nur noch die neuen Instrumente (mit der neuen *Vertrags-* und *Instrumentenkennung*) zu melden, während die ursprünglichen Instrumente nicht weiter existieren und somit nicht mehr der AnaCredit-Berichtspflicht unterliegen. Allerdings müssen in solchen Fällen die neuen Instrumente unmittelbar ab *Datum des Vertragsabschlusses* durch Meldung des Wertes „gestundet: ganz oder teilweise umgeschuldete Verbindlichkeit“ gekennzeichnet werden.

Analog hierzu kann bei „neu verhandelten Instrumenten ohne Stundungsmaßnahmen“ (z. B. bei Erhöhungen des Betrags des Engagements oder Zinssenkungen) nach den folgenden zwei allgemeinen Ansätzen verfahren werden:

- Das ursprüngliche Instrument existiert weiter, aber einzelne Bedingungen ändern sich (z. B. höherer Betrag des Engagements oder niedrigerer *Zinssatz*).
- Das ursprüngliche Instrument existiert nicht mehr, und zur Tilgung des ursprünglichen Instruments wird ein neues Instrument (mit neuer *Instrumentenkennung*) geschaffen. Die Bedingungen des neuen Instruments unterscheiden sich von denen des ursprünglichen Instruments (z. B. dadurch, dass das neue Instrument niedriger verzinst ist).

Auch wenn nach dem zweiten Ansatz verfahren wird und ein neu verhandeltes Instrument als neues, separates Instrument gemeldet wird, ist es mit dem Wert „neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ zu versehen.

Datenfeld: **Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus**

Im Datenfeld *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* ist das Datum zu erfassen, ab dem der aktuelle *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* als eingetreten gilt.

Bei Instrumenten, deren Status sich seit Vertragsschluss nicht geändert hat, entspricht das *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* dem *Datum des Vertragsabschlusses*.

Wird ein Instrument als „gestundet: Instrumente mit anderen geänderten vertraglichen Bedingungen“ eingestuft, dann wird als *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* das Datum gemeldet, an dem die vertraglichen Bedingungen des Instruments entsprechend geändert wurden.

Gilt ein Instrument hingegen nicht mehr als „gestundet: Instrumente mit anderen geänderten vertraglichen Bedingungen“, dann wird das Datum gemeldet, an dem die Stundung endete und ab dem das Instrument folglich wieder als „nicht gestundet oder neu verhandelt“ galt.

Bei mehreren Änderungen des *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* wird immer das Datum der jüngsten Änderung gemeldet.

Datenfeld: **Kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall**

In diesem Datenfeld wird der Gesamtbetrag der Rückflüsse eingegeben, die im Zusammenhang mit einem „notleidenden“ Instrument ab dem Eintritt des jüngsten Ausfalls bis zum Meldestichtag eingehen. Im Zusammenhang mit diesem Datenfeld wird der Begriff „Ausfall“ gemäß Art. 178 CRR definiert.

Das Datenfeld *kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall* ist immer auf Instrumentenebene zu melden und bezieht sich entweder auf den Ausfall des Instruments (bei Anwendung der Ausfalldefinition auf Instrumentenebene) oder des Vertragspartners (wenn die Ausfalldefinition nicht auf Instrumentenebene angewendet wird).

Im Datenfeld *kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall* wird der während des jüngsten Ausfalls – d. h. von dessen Eintreten bis zu dessen Ende, und zwar ausschließlich in diesem Zeitraum – wiedererlangte Betrag erfasst. Folglich ist immer dann ein Betrag zu erfassen, wenn das Instrument vor einem Meldestichtag ausgefallen ist. Andernfalls wird der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet.

Es wird ein Wert in Euro angegeben.

Für dieses Datenfeld gelten die folgenden konkreten Vorgaben:

- Gilt ein Instrument gemäß Art. 178 CRR am Meldestichtag als ausgefallen, dann wird die Summe aller seit dem Beginn des Ausfalls und bis zum Meldestichtag wiedererlangten Beträge (d. h. aller Mittelzuflüsse) gemeldet.
- Gilt das Instrument zum Meldestichtag als nicht mehr ausgefallen, dann wird stattdessen die Summe aller zwischen Beginn und Ende des Ausfalls wiedererlangten Beträge (d. h. sämtlicher Mittelzuflüsse, unabhängig von ihrer Quelle) gemeldet.
- Findet die Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR nur auf Vertragspartnerebene und nicht auf Ebene des einzelnen Instruments Anwendung, dann beginnt der Kumulierungszeitraum für das Instrument ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner als ausgefallen gilt.
- Zur Berechnung der *kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall* werden alle Mittelzuflüsse unabhängig von ihrer Quelle berücksichtigt, darunter auch etwaige freiwillige Rückzahlungen, Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten, Beträge, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Garantien eingehen, Erlöse aus dem Verkauf des Instruments usw., sofern die Mittel während des Ausfalls eingehen.
- Die *kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall* sind allerdings abzüglich etwaiger Realisierungskosten auszuweisen. Fallen beispielsweise bei der Verwertung gestellter Sicherheiten (z. B. bei der Liquidierung von als Sicherheit gestellten Immobilien) Kosten an, wird im Datenfeld *kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall* der realisierte Betrag abzüglich der Kosten des Liquidationsprozesses gemeldet.
- Rückflüsse werden nicht von einem Ausfall zum nächsten fortgeschrieben. Jedes Mal, wenn ein neuer Ausfall eintritt, wird der Wert der *kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall* auf null gesetzt und es beginnt eine neue Kumulierung.

Der Wert „nicht zutreffend“ ist in folgenden Fällen zu melden:

- Bei Anwendung der Ausfalldefinition gemäß CRR auf Instrumentenebene: wenn das Instrument seit seiner Erschaffung noch nie ausgefallen ist.
- Bei Anwendung der Ausfalldefinition gemäß CRR auf Vertragspartnerebene: wenn in Bezug auf die gesamte Geschäftsbeziehung mit der beobachteten Einheit noch niemals ein Schuldner des Instruments ausgefallen ist.

Hierbei ist zu beachten, dass das Anfangsdatum eines Ausfalls, das zur Berechnung des Wertes für dieses Datenfeld zugrunde gelegt wird, nicht zwangsläufig dem *Datum des Ausfallstatus (des Instruments bzw. Vertragspartners)* entspricht, welches sich auch noch nach Eintritt des Ausfalls ändern kann.

Die *kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall* werden auch in einer Meldeperiode gemeldet, in der der Ausfall nicht mehr vorliegt. Dadurch sollen insbesondere solche Rückflüsse erfasst werden, die eingingen, kurz bevor das Instrument nicht mehr als ausgefallen galt, und die andernfalls, nicht erfasst würden.

Die *kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall* spiegeln sich in einer Reduktion des *ausstehenden Nominalwerts* wider.

Es ist möglich, dass sich der *Ausfallstatus des Instruments/Vertragspartners* nach dem Eintritt des Ausfalls verändert (z. B. von „Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung“ zu „Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90 Tagen“ oder zu beidem) und mit ihm auch das betreffende *Datum des Ausfallstatus*. Im Datenfeld *kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall* wird jedoch immer der Anfangszeitpunkt des Ausfalls zugrunde gelegt, es werden also stets die kumulierten Rückflüsse über

den gesamten Ausfallzeitraum des Instruments/Vertragspartners erfasst, und es wird nicht nur der Zeitraum seit der letzten Änderung des Ausfallstatus berücksichtigt. Dies ist besonders in solchen Fällen relevant, in denen sich der Ausfallstatus im Verlauf eines einzigen Ausfalls verändert.

Sind seit Ausfall keine Mittel zurückgeflossen, ist der Wert null zu melden.

Etwaige Beträge, die nach Ende des Ausfallzeitraums eingehen, gelten als reguläre Rückzahlungen und werden daher nicht den *kumulierten Rückflüssen seit dem Ausfall* zugerechnet.

Hierbei ist zu beachten, dass Rückflüsse sowohl vor als auch nach einer (teilweisen oder vollständigen) Abschreibung erfolgen können. Beide werden bei der Berechnung der *kumulierten Rückflüsse* berücksichtigt.

Datenfeld: **Bankaufsichtliches Portfolio**

Dieses Datenfeld dient der Klassifikation von Risikopositionen im Handelsbuch wie in Art. 4 Abs. 1 Ziffer 86 CRR definiert. Der zu meldende Wert hängt von der tatsächlichen Kategorisierung des Instruments im Handels- oder Anlagebuch zum Zweck der Berechnung der Eigenmittelanforderungen und nicht von der Art bzw. der *Rechnungslegungsklassifikation* des Instruments ab.

Bei Instrumenten, die nicht gemäß dem einschlägigen Rechnungslegungsstandard in der Bilanz des Rechtsträgers der beobachteten Einheit erfasst werden, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Es ist einer der nachfolgend aufgeführten Werte zu erfassen:

*Handelsbuch*

Instrumente im Handelsbuch

*Anlagebuch*

Instrumente nicht im Handelsbuch

Bei den Instrumenten im Handelsbuch handelt es sich allesamt um Finanzinstrumente, die die beobachtete Einheit entweder mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer mit Handelsabsicht gehaltener Positionen hält.

In der Regel werden Instrumente, die in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Rechnungslegungsstandard als „zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ oder „finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind“ eingestuft sind, im Handelsbuch geführt. Allerdings kann es insbesondere in Bezug auf nationale Rechnungslegungsvorschriften Ausnahmen geben (siehe beispielsweise Anhang V Teil 2.128 Buchst. c ITS zu Finanzderivaten).

Datenfeld:

**Buchwert**

In diesem Datenfeld wird der Nettobuchwert von Aktiva in Übereinstimmung mit dem angewandten Rechnungslegungsstandard erfasst. Dies ist der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisende Betrag. Der Buchwert schließt *aufgelaufene Zinsen* ein.

Bei Instrumenten, die nicht gemäß dem Rechnungslegungsstandard in der Bilanz des Rechtsträgers der beobachteten Einheit erfasst werden, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Der Buchwert ist in Euro anzugeben.

Unterliegt die berichtspflichtige Einheit der FinRep-Verordnung, dann sollte sie als Buchwert den Betrag angeben, den sie zur Erfüllung der Anforderung dieser Verordnung ansetzt.

Bei Instrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, entspricht der *Buchwert* dem Nettobuchwert. Bei Instrumenten, die entweder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert oder zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, entspricht der *Buchwert* dem beizulegenden Zeitwert.

Der im *Buchwert* zu berücksichtigende Betrag der aufgelaufenen Zinsen entspricht dem Eintrag im Datenfeld *aufgelaufene Zinsen* in der Tabelle *Finanzdaten*.

#### IV.5.6 Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten*

Die Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* beschreibt die Eigenschaften einer Sicherheit (mit oder ohne Sicherheitsleistung gemäß CRR), die der Absicherung der Rückzahlung von gemeldeten Instrumenten dient.

Sicherheiten, die nicht der Besicherung eines gemäß den AnaCredit-Anforderungen gemeldeten Instruments dienen, müssen nicht gemeldet werden.

Eine Sicherheit wird in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* erfasst, wenn der Berichtspflichtige diese als Absicherung oder Schutz gegen potenzielle negative Kreditereignisse im Zusammenhang mit einem Instrument behandelt. Anders ausgedrückt dient die Sicherheit dem Gläubiger als Schutz gegen einen Zahlungsausfall des Schuldners, wenn der Wert der Sicherheit zur Begleichung der Verbindlichkeiten im Rahmen des Kredits verwendet werden kann, falls der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Kreditvertrags nicht nachkommt.

Es sind alle Sicherheiten zu melden, die von den Berichtspflichtigen als solche behandelt werden, unabhängig davon, ob diese bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderungen gemäß der CRR für die Kreditrisikominderung anererkennungsfähig sind oder gemäß Anhang V ITS als Sicherheiten gemeldet werden. Ebenso sind Sicherheiten unabhängig vom Beleihungsauslauf zu melden.

Die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) sieht eine weit gefasste Definition von „Sicherheit“ vor und enthält keine Vorgabe oder Vorwegnahme bezüglich der Entscheidung eines Gläubiger in der Frage, welche Positionen als Sicherheit in Bezug auf ein Instrument, einen Vertrag oder einen Schuldner akzeptabel sind. Für FinRep-Zwecke gemäß Abschnitt 12 in Teil 2 von Anhang V ITS gemeldete Sicherheiten bilden eine Teilmenge der Sicherheiten, die im Zusammenhang mit AnaCredit gemeldet werden können.

Ist eine Sicherheit vertraglich nicht einem bestimmten Instrument zugewiesen, sondern einem Schuldner oder Vertrag, bedeutet dies gleichzeitig, dass alle Instrumente des Schuldners bzw. alle Instrumente im Rahmen des Vertrags mit dieser Sicherheit unterlegt sind. Dementsprechend wird diese Sicherheit als einzelner Datensatz in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* erfasst, während die Tabelle *Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit* einen Datensatz für jede Kombination dieser Sicherheit mit einem Instrument des Schuldners enthält, das für die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) gemeldet wird.

Eine Globalsicherheit kann als Gesamtheit im Datenfeld *Wert der Sicherheit* angegeben werden oder auf die einzelnen zugrundeliegenden Sicherheiten heruntergebrochen werden. Das Vorgehen richtet sich nach dem Bewertungsansatz der beobachteten Einheit. Eine Globalsicherheit wird über das Datenfeld *Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag* den einzelnen Instrumenten zugeordnet.

Datenfeld:

**Kennung der Sicherheit**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Art der Sicherheit**

In diesem Datenfeld ist die Art der empfangenen Sicherheit unabhängig von ihrer Anerkennungsfähigkeit für Kreditrisikominderungen gemäß CRR anzugeben.

Es wird jeder Sicherheit einer *Art der Sicherheit* zugewiesen, d. h. es erfolgt eine Zuordnung der Sicherheiten zu verschiedenen Kategorien, die im Folgenden definiert sind. Diese Klassifizierung soll eine eindeutige Identifizierung der Kategorie jeder Sicherheit ermöglichen und ist unabhängig von entsprechenden Klassifizierungen gemäß anderen Rahmenwerken.

*Gold*

Gold in Übereinstimmung mit der CRR. Diese *Art der Sicherheit* wird einer Sicherheit zugewiesen, die unter die in der CRR angegebene Definition von Gold fällt. Der Wert „Gold“ umfasst Goldbarren, die in eigenen Tresoren oder in Gemeinschaftsverwaltung gehalten werden, soweit sie durch entsprechende Goldverbindlichkeiten gedeckt sind.

*Bargeld und Einlagen*

Der Wert „Bargeld und Einlagen“ umfasst gemäß der Definition in Anhang A Nr. 5.74 ESVG 2010 das im Umlauf befindliche Bargeld sowie Einlagen, in Landeswährung und in Fremdwährung.

*Wertpapiere*

Sicherheiten im Sinne von Anhang A Nr. 5.89 ESVG 2010. Der Wert „Wertpapiere“ ist auf Schuldverschreibungen beschränkt, bei denen es sich gemäß ESVG 2010 um begebare Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen, handelt. Dementsprechend kann die *Art der Sicherheit* „Wertpapiere“ sich auf eine einzelne Schuldverschreibung oder einen Korb (ein Portfolio) aus Schuldverschreibungen beziehen.

*Kredite*

Der Wert „Kredite“ umfasst gemäß der Definition in Anhang A Nr. 5.112 ESVG 2010 von Gläubigern an Schuldner ausgereichte Mittel.

*Anteilsrechte und Investmentfondsanteile*

Der Wert „Anteilsrechte und Investmentfondsanteile“ umfasst gemäß der Definition in Anhang A Nr. 5.139 ESVG 2010 Restforderungen auf die Vermögenswerte der institutionellen Einheiten, die die Finanzinstrumente ausgegeben haben. Hierzu zählen auch Aktien.

*Kreditderivate*

Der Wert „Kreditderivate“ umfasst sowohl Kreditderivate, die der Definition von Finanzgarantien im Sinne von Anhang V Teil 2 Nr. 58 Buchst. b ITS entsprechen, als auch Kreditderivate außer Finanzgarantien im Sinne von Anhang V Teil 2 Nr. 67 Buchst. d ITS. Kreditderivate beinhalten anererkennungsfähige Kreditderivate wie in Art. 204 CRR angegeben.

*Finanzgarantien ohne Kreditderivate*

Finanzgarantien ohne Kreditderivate entsprechend den ITS. Der Wert „Finanzgarantien ohne Kreditderivate“ umfasst Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben, sowie unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien (standby letters of credit), die den Charakter eines

Kreditsubstituts haben, im Sinne von Anhang V Teil 2 Nr. 58 Buchst. a und c ITS. Jegliche Arten von Bürgschaften sollen als „Finanzgarantien ohne Kreditderivate“ gemeldet werden, auch wenn sie gemäß internem Risikomanagement einen Wert von null aufweisen.

#### *Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen*

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Sinne von Anhang V Teil 2 Nr. 5.41 Buchst. c ITS. Der Wert „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ schließt Darlehen an einen Schuldner ein, die auf der Grundlage von Wechseln oder anderen Dokumenten, mit denen das Recht auf den Empfang des Geschäftserlöses aus dem Warenverkauf oder der Erbringung von Dienstleistungen verliehen wird, gewährt wurden. Im Gegensatz zu Instrumenten, bei denen es sich um von einem Kreditinstitut erworbene Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen (die entsprechend in der Tabelle *Instrumentendaten* erfasst werden) handelt, bezieht sich die *Art der Sicherheit* „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ auf diejenigen Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen, die keine Instrumente im Sinne von AnaCredit sind, sondern bei denen es sich um Sicherheiten handelt, die vom Inhaber der Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen zur Besicherung eines Kredits bestellt werden, den ein Kreditinstitut an den Inhaber oder einen Dritten ausreicht (d. h. Finanzierung gegen Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen).

#### *Verpfändete Lebensversicherungen*

An Gläubiger verpfändete Lebensversicherungen in Übereinstimmung mit der CRR. Verpfändete Lebensversicherungen werden als Sicherheit erfasst, und zwar unabhängig davon, ob sie als anerkannte Sicherheit im Sinne der CRR einzustufen sind oder nicht.

#### *Durch Wohnimmobilien besichert*

Wohnimmobilie im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 75 CRR. Der Wert „durch Wohnimmobilien besichert“ umfasst Wohnungen oder Wohnhäuser, die vom Eigentümer oder Mieter bewohnt werden.

Der Wert beinhaltet sowohl eine tatsächliche Verpfändung einer Wohnimmobilie als auch ein Verwertungsrecht an einer Wohnimmobilie.

Ein Verwertungsrecht an einer Immobilie ist definiert als das Recht, eine bestimmte Immobilie zu pfänden und zu verwerten.

#### *Büro- und Gewerbeimmobilien*

Der Wert „Büro- und Gewerbeimmobilien“ umfasst Immobilien, die keine Wohnimmobilien sind und „Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien“ im Sinne von Art. 126 Abs. 1 CRR darstellen. Für Einzelheiten bezüglich der Anerkennung von Immobilien als Gewerbeimmobilien, siehe EBA Q&A 2014\_1214.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Immobilie, die nicht der *Art der Sicherheit* „durch Wohnimmobilien besichert“ entspricht, als „Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien“ gemäß der CRR einzuordnen ist, ist der vorwiegende Nutzungszweck der fraglichen Immobilie maßgeblich. Dieser sollte die folgenden beiden Bedingungen erfüllen:

Der Wert der Immobilie hängt nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners ab.  
(Art. 126 Abs. 2 Buchst. a CRR);

Das Risiko des Schuldners hängt nicht wesentlich von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Immobilie oder des Projekts ab [...], so dass auch die Rückzahlung der Fazität nicht



wesentlich von Zahlungsströmen abhängt, die durch die als Sicherheit gestellte Immobilie generiert werden.

(Art. 126 Abs. 2 Buchst. b CRR).

#### *Durch Gewerbeimmobilien besichert*

Immobilien, die weder dem Wert „Wohnimmobilien“ noch dem Wert „Büro- und Gewerbeimmobilien“ zuzuordnen sind.

#### *Sonstige Sachsicherheiten*

Sonstige Sachsicherheiten gemäß der CRR, die nicht zu den vorgenannten Werten gehören. Der Wert „sonstige Sachsicherheiten“ umfasst alle physischen Objekte, bei denen es sich nicht um Immobilien oder Gold handelt und die als Sicherheit für ein gemeldetes Instrument bestellt werden. Auch Rohstoffe werden als „sonstige Sachsicherheiten“ gemeldet.

#### *Sonstige Sicherheiten*

Der Wert „sonstige Sicherheiten“ umfasst alle anderen Sicherheiten, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten sind.

Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- **Finanzierungsleasings**  
Die im Rahmen von Finanzierungsleasings überlassenen Vermögenswerte fungieren als implizite Sicherheiten.
- **Umgekehrte Pensionsgeschäfte**  
Die finanziellen Vermögenswerte bei umgekehrten Pensionsgeschäften fungieren als implizite Sicherheiten. Daher sind sie als Sicherheiten der entsprechenden Art, d. h. als Wertpapiere oder Anteilsrechte und Investmentfondsanteile anzugeben.
- **Immobilien**
  - Art. 4 Abs. 1 Nr. 75 CRR enthält eine Definition für Wohnimmobilien, aber nicht für Gewerbeimmobilien. Folglich gilt jede Immobilie, bei der es sich nicht um eine Wohnimmobilie handelt, als Gewerbeimmobilie, wobei eine weitere Unterscheidung zwischen a) Gewerbeimmobilien und b) Büro- und Gewerbeimmobilien als *Arten von Sicherheiten* getroffen wird. Diese Unterscheidung gründet auf der Beziehung zwischen der Sicherheit und der Bonität des Schuldners.
  - Gemäß Art. 126 CRR bezieht sich die *Art der Sicherheit* „Büro- und Gewerbeimmobilien“ auf Immobilien, die keine Wohnimmobilien sind, sofern die Bonität des Schuldners nicht wesentlich von Zahlungsströmen abhängt, die durch die Immobilie generiert werden, und der Wert der Immobilie nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners abhängt. Die *Art der Sicherheit* „durch Gewerbeimmobilien besichert“ bezieht sich dagegen auf Immobilien, die keine Wohnimmobilien sind und sich auf die Bonität des Schuldners auswirken (d. h. die aus der Immobilie erzielten Erlöse beeinflussen die Bonität des Schuldners).
  - Bei Immobilien mit gemischter Nutzung als Wohn- und Gewerbeimmobilie (wie z. B. bei einem Büro-/Apartment-Komplex oder einem Einzelhandels-/Apartment-Komplex) erfolgt die Klassifizierung nach Maßgabe des vorwiegenden Nutzungszwecks der Immobilie.
- **Unbebaute Grundstücke**

- Unbebaute Grundstücke sollten als "sonstige Sachsicherheit" angegeben werden.
- Sofern unbebaute Grundstücke für Finanzierungen mit dem Zweck auf diesem Grundstück eine Wohn-, Büro oder Gewerbeimmobilie zu errichten / fertig zu stellen, als Sicherheit vereinbart werden, so richtet sich die *Art der Sicherheit* nach der zukünftigen Nutzung der Immobilie und als *Art der Sicherheit* sind die Werte „durch Wohnimmobilien besichert“, „Büro- und Gewerbeimmobilien“ oder „Durch Gewerbeimmobilien besichert“ angegeben werden.

Datenfeld:	Wert der Sicherheit
------------	---------------------

In diesem Datenfeld ist der Betrag des Wertes der Sicherheit, wie er für die einschlägige *Art des Wertes der Sicherheit* nach dem gewählten *Ansatz der Sicherheitenbewertung* ermittelt wurde, anzugeben.

Der *Wert der Sicherheit* spiegelt den Gesamtwert der Sicherheit wider, bei dem es sich entweder um den Nominalbetrag, sofern relevant, oder andernfalls um einen Betrag handelt, der am ehesten dem im Zuge der letzten Bewertung ermittelten Wert der Sicherheit entspricht, mit dem die Sicherheit an einem Meldestichtag berücksichtigt werden kann.

Gemeldet wird der gesamte Wert der Sicherheit ohne Berücksichtigung etwaiger (aufsichtsrechtlicher) Sicherheitsabschläge.

Der *Wert der Sicherheit* ist ein auf Euro lautender Betrag. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen ist der Referenzkurs zum *Datum des Wertes der Sicherheit* maßgeblich.

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Der *Wert der Sicherheit* basiert auf der letzten Bewertung, die vor dem Meldestichtag durchgeführt wurde.

Werden unterschiedliche Vermögenswerte als einheitliche Sicherheit zur Verfügung gestellt (z. B. Wertpapierportfeuille, Verpfändung eines Warenlagers), ergibt sich der *Wert der Sicherheit* aus der Summe der einzelnen Vermögenswerte. Es ist nicht jeder einzelne Vermögenswert für sich als Sicherheit zu melden.

Im Falle von Bürgschaften wird der *Wert der Sicherheit* eingetragen, der sich aus dem internen Risikomanagement der beobachteten Einheit ergibt. Dies gilt auch dann, wenn dieser null beträgt.

Datenfeld:	Art des Wertes der Sicherheit
------------	-------------------------------

Es sind zwei allgemeine Arten des Wertes der Sicherheit vorgesehen (Nominalbetrag und beizulegender Zeitwert). Grundsätzlich wird bei AnaCredit für Sicherheiten, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, der Nominalbetrag gemeldet, während bei Sicherheiten, die keine Finanzinstrumente darstellen, der beizulegende Zeitwert gemeldet wird. Insbesondere Sicherheiten wie Gold oder andere Sachsicherheiten werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wohingegen

Sicherheiten in Form von Immobiliensicherheiten entweder zum Marktwert oder zu einem langfristig dauerhaften Wert erfasst werden. Der Marktwert entspricht in Bezug auf Immobilien dem beizulegenden Zeitwert, während der langfristig dauerhafte Wert durch eine vorsichtige Bewertung der Immobilie bestimmt wird, in die langfristige Faktoren einfließen.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

#### *Nominalbetrag*

Der Nominalbetrag ist der vertraglich vereinbarte Nennbetrag, der zur Berechnung von Zahlungen für den Fall einer Liquidierung der Sicherheit verwendet wird. Dies beinhaltet alle Arten von Werten mit dieser Eigenschaft, selbst wenn diese üblicherweise nicht als Nennwert, sondern mit einem anderen spezifischen Fachausdruck bezeichnet werden. Beispielsweise ist der Rückkaufswert, der in Art. 212 Abs. 2 CRR als *Art des Wertes der Sicherheit* bei Lebensversicherungen festgelegt wird, für die Zwecke von AnaCredit ebenfalls als Nominalbetrag anzugeben. Anders ausgedrückt: Alle Arten von Werten, die einem Nennwert entsprechen, werden unter *Art des Wertes der Sicherheit* als „Nominalbetrag“ erfasst, selbst wenn sie anders bezeichnet werden.

Hinweise zu Arten von Sicherheiten, bei denen die *Art des Wertes der Sicherheit* üblicherweise ein Nominalbetrag ist, bieten folgende Beispiele:

- Bei Finanzgarantien ohne Kreditderivate gilt der *Wert der Sicherheit* (z. B. der garantierte Betrag) als Nominalbetrag.
- Bei Krediten, die als Sicherheit dienen, gilt der *Wert der Sicherheit* als Nominalbetrag (d. h. Nennwert), unabhängig davon, ob es sich um bediente oder notleidende Kredite handelt.
- Bei zum Nennwert begebenen Schuldverschreibungen wird deren Nominalbetrag gemeldet, unabhängig davon, ob für diese Wertpapiere beizulegende Zeitwerte verfügbar sind (auch in Fällen, in denen die beizulegenden Zeitwerte an der Börse oder anderen organisierten Finanzmärkten verfügbar sind).
- Bei Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen gilt der *Wert der Sicherheit* als Nominalbetrag der Forderung.
- Bei Schuldverschreibungen (Anleihen) wird als Wert deren Nominalbetrag gemeldet. Dies gilt auch für Nullkupon-Anleihen.
- Im Falle von verpfändeten Lebensversicherungen bezieht sich der *Wert der Sicherheit* auf den Rückkaufswert der Sicherheit (und nicht auf die Versicherungssumme). Als Nominalbetrag ist der Rückkaufswert zu melden, und unter *Art des Wertes der Sicherheit* ist „Nominalbetrag“ anzugeben.
- Bargeld wird zum Nennwert erfasst.
- Bei Einlagen wird deren Nennwert als Nominalbetrag gemeldet.

#### *Beizulegender Zeitwert*

Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, der im Zuge eines geordneten Geschäftsvorfalles unter Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhalten würde oder bei Übertragung einer Schuld zu zahlen wäre.

Im Falle einer Immobiliensicherheit wird der beizulegende Zeitwert als „Marktwert“ bezeichnet. Dementsprechend wird der Wert „beizulegender Zeitwert“ nicht für Sicherheiten in Form von Immobilien verwendet.

Für bestimmte Arten von Sicherheiten, bei denen kein Nominalbetrag existiert oder bei denen eine Bewertung zum Nominalbetrag ungeeignet ist, gibt AnaCredit eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vor. Dies bezieht sich insbesondere auf Sicherheiten, die keine Finanzinstrumente darstellen, z. B. „sonstige Sachsicherheiten“.

Hinweise zu Arten von Sicherheiten, bei denen die *Art des Wertes der Sicherheit* ein beizulegender Zeitwert ist, bieten folgende Beispiele:

- Gold wird zu dem an den organisierten Märkten für Gold festgelegten Preis bewertet.
- Anteilsrechte und Investmentfondsanteile werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet.
- Börsennotierte Aktien werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der dem an der Börse oder anderen organisierten Finanzmärkten beobachteten Mittelkurs entspricht.
- Nicht börsennotierte Aktien werden zum geschätzten beizulegenden Zeitwert bewertet.
- Geleaste Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Immobiliensicherheiten handelt, werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Im Falle von Immobiliensicherheiten ist als *Art des Wertes der Sicherheit* entweder der Marktwert oder der langfristig dauerhafte Wert anzugeben, wie in den nachstehenden Abschnitten näher erläutert.

#### *Marktwert*

Der aktuelle „Marktwert“ von Immobilien wie in Art. 4 Abs. 1 Nr. 76 CRR definiert. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der Marktwert im Datenfeld *Wert der Sicherheit* zu melden ist. Der Wert „Marktwert“ ist ausschließlich bei Immobiliensicherheiten zu melden.

Im Rahmen von AnaCredit entspricht die Bezeichnung „Marktwert“ dem beizulegenden Zeitwert in Bezug auf Immobilien und bezeichnet „den geschätzten Betrag, zu dem die Immobilie am Tag der Bewertung nach angemessenem Marketing im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen getätigten Geschäfts, das die Parteien in Kenntnis der Sachlage, umsichtig und ohne Zwang abschließen, vom Besitz eines veräußerungswilligen Verkäufers in den Besitz eines kaufwilligen Käufers übergehen dürfte“, wie in Art. 4 Abs. 1 Nr. 76 CRR definiert.

#### *Langfristig dauerhafter Wert*

Der „Beleihungswert“ von Immobilien wie in Art. 4 Abs. 1 Nr. 74 CRR. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der „Beleihungswert“ im Datenfeld *Wert der Sicherheit* zu melden ist. Der Wert „langfristig dauerhafter Wert“ ist ausschließlich bei Immobiliensicherheiten zu melden.

Der Beleihungswert ist gemäß der Definition in Art. 4 Abs. 1 Nr. 74 CRR der Wert einer Immobilie, der bei einer vorsichtigen Bewertung ihrer künftigen Marktgängigkeit unter Berücksichtigung ihrer langfristig dauerhaften Eigenschaften, der normalen und örtlichen Marktbedingungen, der derzeitigen Nutzung sowie angemessener Alternativnutzungen bestimmt wird.

Sind sowohl ein Marktwert als auch ein langfristig dauerhafter Wert für eine Immobilie verfügbar, ist der Marktwert an AnaCredit zu melden.

#### *Anderer Wert der Sicherheit*

Zu den sonstigen Arten von Sicherheitenwerten zählen solche, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten sind. Dazu zählen jedoch nur Wertarten, die tatsächlich dem Wesen nach nicht der Definition der oben genannten Werte entsprechen; Sicherheitenwerte, die nur dem Namen nach abweichen (beispielsweise der Rückkaufwert im Falle von verpfändeten Lebensversicherungen), werden der Art des Wertes zugeordnet, der sie dem Wesen nach entsprechen.

Datenfeld: **Ansatz der Sicherheitenbewertung**

Im Datenfeld *Ansatz der Sicherheitenbewertung* wird die Methode zur Bestimmung des Wertes der Sicherheit erfasst. Dies erfolgt anhand einer ausschließlichen Liste von Werten, die dieses Datenfeld annehmen kann.

Die Art des *Ansatzes der Sicherheitenbewertung* ist insbesondere bei Sicherheiten relevant, die zum beizulegenden Zeitwert (oder Marktwert oder langfristig dauerhaften Wert im Falle von Immobiliensicherheiten) bewertet werden.

Der Berichtspflichtige meldet die Bewertungsmethode, die angewendet wurde, um den Wert der Sicherheit festzulegen, der im Datenfeld *Wert der Sicherheit* erfasst wurde.

In Fällen, in denen der Wert für die *Art des Wertes der Sicherheit* „Nominalbetrag“ lautet, findet der *Ansatz der Sicherheitenbewertung* keine Anwendung und ist daher der Wert „andere Bewertungsart“ zu melden.

Wurde die Sicherheit nicht zum Nominalbetrag bewertet, ist der Bewertungsansatz zu melden, der bei der letzten Bewertung angewendet wurde. In diesem Zusammenhang werden vier *Ansätze der Sicherheitenbewertung* unterschieden:

- Marktpreisbewertung
- Schätzung des Vertragspartners
- Bewertung durch den Gläubiger
- Bewertung durch Dritte

Die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) legt keine Priorität im Hinblick auf den *Ansatz der Sicherheitenbewertung* fest. Stattdessen soll dieses Datenfeld angeben, welche Art von Bewertungsprozess die Berichtspflichtigen tatsächlich anwenden.

Aus Gründen der Einheitlichkeit setzt die Bezeichnung „Bewertung durch den Gläubiger“ auch voraus, dass die eigentliche Bewertung von einem Berichtspflichtigen entsprechend einer von dem Berichtspflichtigen angewendeten Methode anhand eines Modells zur quantitativen Bewertung vorgenommen wird (statt durch einen Gutachter). Entsprechend fallen in die Kategorie „Bewertung durch Dritte“ neben den von Gutachtern vorgenommenen Bewertungen auch Bewertungen anhand quantitativer Techniken und Methoden, über die weder der Schuldner noch der Gläubiger Kontrolle haben.

#### *Marktpreisbewertung*

Bewertungsmethode, bei der der *Wert der Sicherheit* auf unberichtigten, notierten Preisen für identische Aktiva und Passiva auf einem aktiven Markt beruht. Bei Sicherheiten, deren im Datenfeld *Wert der Sicherheit* gemeldeter beizulegender Zeitwert an organisierten Märkten festgelegt wird, ist „Marktpreisbewertung“ als *Ansatz der Sicherheitenbewertung* zu melden. Dies betrifft insbesondere folgende Sicherheiten:

- Gold wird zu dem an den organisierten Märkten für Gold festgelegten Preis bewertet.
- Börsennotierte Aktien werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der dem an der Börse oder anderen organisierten Finanzmärkten beobachteten Mittelkurs entspricht.

### *Schätzung des Vertragspartners*

Bewertungsmethode, bei der die Bewertung durch den Sicherungsgeber ausgeführt wird. Dies kann insbesondere bei Anteilsrechten und Investmentfondsanteilen der Fall sein, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

### *Bewertung durch den Gläubiger*

Bewertungsmethode, bei der die Bewertung durch den Gläubiger ausgeführt wird. Die Bewertung kann durch einen externen oder zur Belegschaft gehörenden Gutachter vorgenommen werden, der über die notwendigen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die für die Ausführung einer Bewertung erforderlich sind, und der von der Kreditvergabeentscheidung nicht unabhängig ist. Bei Sicherheiten, deren beizulegender Zeitwert (oder Marktwert oder langfristig dauerhafter Wert im Falle von Immobiliensicherheiten) durch den Gläubiger (oder anhand einer Methode, die vom Gläubiger kontrolliert wird) festgelegt wird, ist als *Ansatz der Sicherheitenbewertung* „Bewertung durch den Gläubiger“ zu melden.

Dies kann insbesondere auf folgende Fälle zutreffen:

- nicht börsennotierte Aktien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der auf Basis einer vom Gläubiger kontrollierten Methode geschätzt wird,
- geleaste Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der anhand einer vom Gläubiger kontrollierten Bewertungsmethode bestimmt wird, wobei der Wert des Vermögenswertes unter Verwendung von Bewertungskurven für den Vermögenswert berechnet wird,
- Gewerbeimmobilien, die zu einem langfristig dauerhaften Wert bewertet werden, der auf einem Gutachten basiert, das von einem vom Gläubiger abhängigen Gutachter erstellt wurde,
- Wohnimmobilien, die zum Marktwert bewertet werden, der auf einem Gutachten basiert, das von einem vom Gläubiger beauftragten Gutachter erstellt wurde.

### *Bewertung durch Dritte*

Bewertungsmethode, bei der die Bewertung von einem von der Kreditvergabeentscheidung unabhängigen Gutachter erbracht wird. Bei Sicherheiten, deren beizulegender Zeitwert (oder Marktwert oder langfristig dauerhafter Wert im Falle von Immobilien) durch einen Dritten (oder anhand einer Methode, die nicht vom Gläubiger kontrolliert wird) festgelegt wird, ist als *Ansatz der Sicherheitenbewertung* „Bewertung durch Dritte“ zu melden.

Dies kann insbesondere auf folgende Fälle zutreffen:

- nicht börsennotierte Aktien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der auf Basis einer nicht vom Gläubiger kontrollierten Methode geschätzt wird,
- geleaste Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der anhand einer nicht vom Gläubiger kontrollierten Bewertungsmethode bestimmt wird, wobei der Wert des Vermögenswertes unter Verwendung von Bewertungskurven für den Vermögenswert berechnet wird,
- Gewerbeimmobilien, die nach einer Bewertung durch einen externen Gutachter, über die der Gläubiger keine Kontrolle ausübt, zum Marktwert bewertet werden,
- Wohnimmobilien, die anhand einer von einem Dritten entwickelten quantitativen Bewertungsmethode (unter Verwendung eines öffentlich verfügbaren Hauspreisindex), über die der Gläubiger keine Kontrolle ausübt, zum Marktwert bewertet werden.

### *Andere Bewertungsart*

Andere Art der Bewertung, welche nicht unter die vorstehend aufgeführten Kategorien fällt. Handelt es sich bei dem *Wert der Sicherheit* um den „Nominalbetrag“ der Sicherheit wie im Datenfeld *Art des*

Wertes der Sicherheit gemeldet, ist als *Ansatz der Sicherheitenbewertung* „andere Bewertungsart“ zu melden.

Datenfeld: **Belegenheitsort der Immobiliensicherheit**

In diesem Datenfeld ist die Region oder Land, in dem sich die Immobiliensicherheit befindet, anzugeben.

Der Belegenheitsort der Immobiliensicherheit ist nur für Sicherheiten zu melden, bei denen im Datenfeld *Art der Sicherheit* eine der folgenden drei Arten von Immobiliensicherheiten gemeldet wird:

- „durch Wohnimmobilien besichert“
- „Büro- und Gewerbeimmobilien“
- „durch Gewerbeimmobilien besichert“

Handelt es sich bei der *Art der Sicherheit* nicht um eine der drei Arten von Immobiliensicherheiten, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Für Immobiliensicherheiten, die sich in einem EU-Mitgliedsstaat befinden, ist der Kreis bzw. die Verwaltungseinheit (NUTS-3-Klassifikation) der amtlichen Gemeinde anzugeben, in dem die Immobiliensicherheit beispielsweise gemäß Eintragung im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister gebietsansässig ist. Eine Zuordnung der meisten Postleitzahlen zu den jeweiligen NUTS-3-Kennungen findet sich auf der Eurostat-Internetseite.<sup>41</sup>

Bei Immobiliensicherheiten, die sich nicht in einem EU-Mitgliedsstaat befinden, ist der ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes anzugeben, in dem sich die Immobiliensicherheit befindet.

Datenfeld: **Datum des Wertes der Sicherheit**

Das Datum des Wertes der Sicherheit ist das Datum, an dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Sicherheit vor dem Meldestichtag ausgeführt wurde, d. h. das Datum, an dem der im Datenfeld *Wert der Sicherheit* gemeldete Betrag der im Datenfeld *Art des Wertes der Sicherheit* gemeldeten Art des Wertes anhand der im Datenfeld *Ansatz der Sicherheitenbewertung* gemeldeten Bewertungsmethode festgestellt wurde.

Bei Sicherheiten, die zum beizulegenden Zeitwert (oder Marktwert oder langfristig dauerhaften Wert im Falle von Immobiliensicherheiten) bewertet werden, ist das *Datum des Wertes der Sicherheit* das Datum, an dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Sicherheit vor dem Meldestichtag ausgeführt wurde.

---

<sup>41</sup> [http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST\\_CLS\\_DLD&StrNom=NUTS\\_2013L&StrLanguageCode=EN&StrLayoutCode=HIERARCHIC](http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST_CLS_DLD&StrNom=NUTS_2013L&StrLanguageCode=EN&StrLayoutCode=HIERARCHIC)



Im Falle von Sicherheiten, die zum Nominalbetrag bewertet werden, ist dies das Datum, an dem sich der Nominalbetrag vor dem Meldestichtag das letzte Mal geändert hat.

Datenfeld: **Fälligkeitstag der Sicherheit**

Der *Fälligkeitstag der Sicherheit* ist vertraglich festgelegt. Es handelt sich unter Berücksichtigung aller Vereinbarungen zur Änderung ursprünglicher Verträge um den frühestmöglichen Zeitpunkt, ab dem die Sicherheit nicht mehr rechtsgültig besteht.

Sieht der Kreditvertrag kein bestimmtes Datum vor (und ergibt sich auch aus dem allgemeinen rechtlichen Rahmen kein solches Datum), ist „nicht zutreffend“ als Wert anzugeben.

Vorbehaltlich der Angabe „nicht zutreffend“ ist als Fälligkeitstag der Sicherheit das Datum anzugeben, an dem die Sicherheit ausläuft oder gekündigt werden kann.

Der *Fälligkeitstag der Sicherheit* ist keine Eigenschaft der empfangenen Sicherheit selbst (z. B. der Fälligkeitstag einer als Sicherheit gestellten Schuldverschreibung), sondern eine Eigenschaft ihrer Funktion als Sicherheit für ein gemeldetes Instrument (z.B. das Datum, ab dem die Schuldverschreibung als Sicherheit für das gemeldete Instrument zurückgenommen werden kann).

Wird die Sicherheit zur Besicherung mehrerer Instrumente verwendet und in Bezug auf jedes dieser Instrumente vertraglich vereinbart, dass die Sicherheit nicht über den Fälligkeitstermin des Instruments hinaus verwendet werden kann, gilt als Fälligkeitstag der Sicherheit der früheste in den entsprechenden Verträgen angegebene Fälligkeitstermin.

Fällt der Meldestichtag auf den frühesten Fälligkeitstag der Sicherheit oder einen späteren Tag, verschiebt sich der *Fälligkeitstag der Sicherheit* auf den nächsten solchen Tag, d. h. Fälligkeitstag ist dann der Fälligkeitstermin des nächsten gemeldeten Instruments, das mit der Sicherheit unterlegt ist, es sei denn, es ist kein konkreter Fälligkeitstermin für die Instrumente angegeben.

Ist in dem Kreditvertrag ausdrücklich festgelegt, dass es rechtlich zulässig ist, die Sicherheit für unbestimmte Zeit zu stellen, wird „nicht zutreffend“ angegeben. Sieht der Kreditvertrag (und auch der allgemeine rechtliche Rahmen) kein bestimmtes Datum vor, ist „nicht zutreffend“ bei *Fälligkeitstag der Sicherheit* anzugeben. Wurde beispielsweise eine Sicherheit „bis auf Weiteres“ bestellt, ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben. Im Falle von verpfändeten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die (gesetzliche) Verjährungsfrist nicht als *Fälligkeitstag der Sicherheit* anzugeben.

Sachsicherheiten, Gold, Aktien und Immobiliensicherheiten haben keine irgendwann endende Laufzeit wie beispielweise Schuldtitel. Der Vertrag, mit dem diese Sachgüter, Aktien oder Immobilien als Sicherheit für ein bestimmtes Instrument bestellt werden, kann jedoch einen Fälligkeitstermin für die Funktion der betreffenden Güter oder Immobilien als Sicherheit festsetzen, zu dem diese ausläuft oder gekündigt werden kann. Dieses Datum ist anzugeben.



Datenfeld: **Ursprünglicher Wert der Sicherheit**

Dieses Datenfeld erfasst den Wert der Sicherheit zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ursprünglich als Kreditbesicherung bestellt wurde.

Der *ursprüngliche Wert der Sicherheit* ist ein auf Euro lautender Betrag. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen ist der Referenzkurs maßgeblich, der zum *Datum des ursprünglichen Wertes der Sicherheit* galt.

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Im Falle einer Sicherheit, die dasselbe Instrument besichert, bleibt der *ursprüngliche Wert der Sicherheit* über die gesamte Laufzeit des Instruments unverändert. Hierzu zählen auch Fälle, in denen dieselbe Sicherheit als Sicherheit für ein weiteres Instrument bestellt wird, das einige Zeit nach dem ersten Instrument ausgegeben wird.

Sollte sich während der Laufzeit eines Instruments die Besicherung ändern (z. B. im Falle eines „umgekehrten Pensionsgeschäfts“), so ist dies in der AnaCredit-Meldung anzuzeigen. Der *ursprüngliche Wert der Sicherheit* bezieht sich auf den Wert der Sicherheit zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Sicherheit zum ersten Mal als Kreditsicherheit hinterlegt wurde. Dieses Datum muss nicht dem *Datum des Vertragsabschlusses* entsprechen.

Datenfeld: **Datum des ursprünglichen Wertes der Sicherheit**

Dieses Datenfeld erfasst das Datum der ursprünglichen Bewertung der Sicherheit, also den Zeitpunkt, zu dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Besicherung vor ihrer ursprünglichen Bestellung als Kreditbesicherung ausgeführt worden ist, deren Resultat im Datenfeld *ursprünglicher Wert der Sicherheit* gemeldet wird.

### IV.5.7 Tabelle *Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit*

Es wird ein Datensatz zu jeder einzelnen Kombination aus Sicherheit und besichertem Instrument gemeldet.

Datenfeld: **Vertragskennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Instrumentenkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Kennung der Sicherheit**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag**

Der *berücksichtigungsfähige Sicherheitenbetrag* ist der Betrag, bis zu dem die Sicherheit maximal als Kreditbesicherung für das Instrument angesetzt werden kann.

Der Betrag von bestehenden *vorrangigen Ansprüchen Dritter auf die Sicherheit* wird bei der Bestimmung des *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrags* ebenso ausgeschlossen wie der Betrag von vorrangigen Ansprüchen auf Sicherheiten, die der Besicherung anderer Instrumente dienen, die sich auf dieselbe oder eine andere beobachtete Einheit des Berichtspflichtigen beziehen.

Es ist ein Betrag in Euro anzugeben.

Die beobachtete Einheit hält sich bei der Ermittlung des *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrags* an die diesbezüglich geltenden Grundsätze ihres internen Risikomanagements. Dementsprechend können auf Erlöswahrscheinlichkeiten beruhende Abschläge bei der Ermittlung des *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrags* berücksichtigt werden, wenn dies dem internen Risikomanagement entspricht.

Indes besteht für die beobachteten Einheiten keine Verpflichtung, den *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrag* gemäß Teil 2 von Anhang V ITS zu melden – unerheblich, ob der betrachtete Sicherungsgegenstand gemäß CRR anererkennungsfähig für die Kreditrisikominderung ist oder nicht. Es ist möglich, dass der *berücksichtigungsfähige Sicherheitenbetrag* den *ausstehenden Nominalwert* des mit der Sicherheit unterlegten Instruments übersteigt.

Der Verzicht auf eine Vorschrift in AnaCredit, den *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrag* nach Maßgabe der ITS zu bestimmen, wird damit begründet, dass in AnaCredit ein breiterer Ansatz in Bezug auf Sicherheiten verfolgt wird als in der CRR, wonach in der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) jeder Sicherungsgegenstand, der ein Instrument besichert, zu melden ist und es keine Rolle spielt, ob dieser gemäß CRR bzw. ITS auf die Mindestkapitalanforderung angerechnet werden kann oder nicht.

Ebenso schreibt AnaCredit auch keine bestimmte Priorisierung von Sicherungsgegenständen (sofern es mehrere Sicherungsgegenstände zur Besicherung eines Instruments gibt) oder von Instrumenten (sofern ein Sicherungsgegenstand mit mehreren Instrumenten verbunden ist) vor. Banken können bei der Zuweisung der empfangenen Sicherungsgegenstände zu den Instrumenten ihre eigenen Priorisierungsregeln anwenden.

Die von einer beobachteten Einheit gewählte Vorgehensweise für die Zuordnung von Sicherheiten zu Instrumenten sollte auch dem Umstand Rechnung tragen, dass gegebenenfalls Beträge eines *Werts einer Sicherheit* von der beobachteten Einheit für andere Instrumente berücksichtigt wurden, die jedoch aufgrund des begrenzten Meldeumfangs von AnaCredit nicht in AnaCredit berichtspflichtig sind (z. B. rein außerbilanzielle Instrumente).

Im Allgemeinen unterscheidet AnaCredit zwischen dem *Wert der Sicherheit*, der grundsätzlich mit dem Nominalbetrag angesetzt wird, und dem *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrag*, bei dem der Nominalbetrag lediglich den Ausgangspunkt der Feststellung bildet; es werden dann noch zusätzliche Faktoren einbezogen, die sich auf den maximale Betrag des Wertes der Sicherheit, der als Kreditbesicherung für das Instrument angesetzt werden kann, auswirken (z. B. der Eintragungswert der Hypothek, vorrangige Ansprüche Dritter, Qualität oder Marktfähigkeit des Sicherungsgegenstands, andere Instrumente, die mit der Sicherheit unterlegt sind).

Datenfeld: **Vorrangige Ansprüche Dritter auf die Sicherheit**

Die *vorrangigen Ansprüche Dritter an der Sicherheit* entsprechen dem Maximalbetrag an Ansprüchen, die Dritte (bei denen es sich nicht um die beobachtete Einheit handelt) aufgrund vorhandener höherrangiger Pfandrechte an der Sicherheit geltend machen können.

In das Datenfeld ist ein Betrag in Euro einzutragen.

Von fremden Kreditinstituten gewährte Instrumente, durch die die *vorrangigen Ansprüche Dritter an der das gemeldete Instrument besichernden Sicherheit* begründet werden, werden nicht in den AnaCredit-Meldungen der beobachteten Einheit, die das gemeldete Instrument gewährt hat, erfasst.

Die Ansprüche Dritter an der einer beobachteten Einheit bereitgestellten Sicherheit beruhen in der Regel auf den Informationen, wie sie bei Vertragsabschluss erfasst wurden, statt auf der Datenmeldung zu einem bestimmten Meldestichtag. Somit ist dieses Datenfeld in AnaCredit eher statisch, denn es sind diesbezüglich keine regelmäßigen Änderungen zu erwarten. Eine Aktualisierung wäre tendenziell dann erforderlich, wenn der Anspruch des Dritten am eigentlichen Sicherungsgegenstand erlischt. Dennoch ist die laufende Aktualisierung dieses Datenfelds möglich,

wenn der beobachteten Einheit neue Informationen in Bezug auf die *vorrangigen Ansprüche Dritter* vorliegen.

Der Betrag der *vorrangigen Ansprüche Dritter auf die Sicherheit* ist in der Regel ein Merkmal des Sicherungsgegenstands selbst und nicht der auf eine beobachtete Einheit bezogenen Kombination aus Instrument und empfangener Sicherheit. Bei Meldung von mehreren Instrumenten, die durch ein und denselben Sicherungsgegenstand besichert werden, wird daher üblicherweise für jede Kombination aus Instrument und Sicherheit derselbe Betrag im Datenfeld *Vorrangige Ansprüche Dritter auf die Sicherheit* gemeldet. Allerdings ist dies nicht unbedingt der Fall, denn eine beobachtete Einheit kann über unterschiedliche Pfandrechte an ein und denselben Sicherungsgegenstand für unterschiedliche Instrumente verfügen.

Sofern der Gläubiger mehrere Ansprüche mit im Rang unterschiedlichen Pfandrechten hat, wird die Rangigkeit an dem auf der untersten Stufe stehenden vorrangigen Anspruch des Gläubigers an der Sicherheit gemessen.

#### IV.5.8 Tabelle *Daten des Vertragspartnerrisikos*

Die Tabelle *Daten des Vertragspartnerrisikos* bildet die Bewertung des Kreditrisikos des Vertragspartners gemäß der CRR ab.

Die Tabelle betrifft ausschließlich Vertragspartner, für die das Datenfeld *Ausfallwahrscheinlichkeit* zutreffend ist.

Die *Daten des Vertragspartnerrisikos* müssen hingegen weder für Vertragspartner, bei denen es sich weder um Schuldner noch um Sicherungsgeber handelt, noch für Schuldner und Sicherungsgeber, für die keine Ausfallwahrscheinlichkeit besteht, gemeldet werden.

Die Angaben in dieser Tabelle werden auf Ebene des Vertragspartners zusammengestellt.

Datenfeld: **Typ der Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Ausfallwahrscheinlichkeit**

Dieses Datenfeld erfasst die Ausfallwahrscheinlichkeit des Vertragspartners im Laufe eines Jahres, ermittelt im Einklang mit den Artikeln 160, 163, 179 und 180 CRR.

Dieses Datenfeld ist für folgende Vertragspartner zu melden:

- Schuldner,
- Sicherungsgeber, sofern es sich bei diesen gleichzeitig um die Emittenten der Sicherheit handelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei der Sicherheit um eine Finanzgarantie im Sinne der Definition in den ITS handelt: Ist der Sicherungsgeber gleichzeitig Emittent der Finanzgarantie, so ist dieses Datenfeld für diesen Sicherungsgeber zu melden. Handelt es sich bei der Sicherheit dagegen um Wertpapiere und ist der Sicherungsgeber nicht gleichzeitig Emittent dieser Wertpapiere, so ist für ihn kein *Ausfallstatus des Vertragspartners* zu melden.

Die Meldung dieses Datenfelds im Rahmen von AnaCredit ist nicht erforderlich, wenn der Berichtspflichtige nicht verpflichtet ist, Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten betroffener Schuldner und Sicherungsgeber gemäß IRB-Ansatz der CRR vorzunehmen.

Es ist eine Zahl von 0 bis 1, gerundet auf sechs Nachkommastellen, anzugeben.

### IV.5.9 Tabelle *Daten des Vertragspartnerausfalls*

Die Tabelle *Daten des Vertragspartnerausfalls* betrifft ausschließlich an AnaCredit gemeldete Vertragspartner, für die das Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* zutreffend ist.

Die Angaben in dieser Tabelle werden auf Ebene des Vertragspartners zusammengestellt.

Datenfeld: **Typ der Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Ausfallstatus des Vertragspartners**

Dieses Datenfeld dient der Identifizierung des Ausfallstatus des Vertragspartners. Die Werte, die dieses Datenfeld annehmen kann, richten sich nach Art. 178 CRR. Die Meldung dieses Datenfelds erfolgt nach den gleichen Kriterien, die der Berichtspflichtige bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen gemäß der CRR zugrunde legt.

Dieses Datenfeld ist für folgende Vertragspartner zu melden:

- Schuldner,
- Sicherungsgeber, sofern es sich bei diesen gleichzeitig um die Emittenten der Sicherheit handelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei der Sicherheit um eine Finanzgarantie im Sinne der Definition in den ITS handelt: Ist der Sicherungsgeber gleichzeitig Emittent der Finanzgarantie, so ist dieses Datenfeld für diesen Sicherungsgeber zu melden. Handelt es sich bei der Sicherheit dagegen um Wertpapiere und ist der Sicherungsgeber nicht gleichzeitig Emittent dieser Wertpapiere, so ist für ihn kein *Ausfallstatus des Vertragspartners* zu melden.

Dieses Datenfeld wird nicht gemeldet, wenn der Berichtspflichtige im Fall von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft die in Art. 178 CRR aufgeführte Ausfalldefinition auf Ebene eines einzelnen Instruments anwendet und nicht auf die gesamten Verbindlichkeiten eines Schuldners.

Es wird einer der folgenden vier Werte gemäß CRR gemeldet.

#### *Kein Ausfall*

Der Vertragspartner erfüllt nicht die Kriterien der Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR.

*Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung*

Der Ausfall des Vertragspartners gilt als gegeben, wenn Zahlungen gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchst. a CRR als unwahrscheinlich angesehen werden.

*Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen*

- Gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchst. b CRR gilt ein Ausfall des Vertragspartners als gegeben, wenn eine wesentliche Verbindlichkeit des Vertragspartner gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen mehr als 90/180 Tage überfällig ist.
- Hinweise zum Kriterium der Überfälligkeit finden sich in Art. 178 Abs. 2 Buchst. a bis e CRR.

*Ausfall, weil Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen.*

Dieser Wert ist auszuwählen, wenn beide der folgenden Faktoren eingetreten sind:

- Zahlungen werden gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchst. a CRR als unwahrscheinlich angesehen.
- Der Vertragspartner ist gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchst. b CRR in Bezug auf eine wesentliche Kreditverbindlichkeit mehr als 90/180 Tage in Verzug.

Datenfeld:	<b>Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners</b>
------------	---

Dieses Datenfeld erfasst das Datum, zu dem der im Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* gemeldete Ausfallstatus als eingetreten gilt.

Dieses Datenfeld wird nur dann gemeldet, wenn das Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* berichtspflichtig ist.

Ausschließlich bei Vertragspartnern, bei denen der Berichtspflichtige seit Beginn der Geschäftsbeziehung (bis zum Meldestichtag) keinen Ausfall gemäß Art. 178 CRR festgestellt hat, und für die beim *Ausfallstatus des Vertragspartners* „kein Ausfall“ gemeldet wird, ist im Datenfeld *Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners* „nicht zutreffend“ anzugeben.

Dieses Datum liegt nicht später als der Meldestichtag.

Ist in Bezug auf einen Vertragspartner, der bereits früher ausgefallen war, seither kein erneuter Ausfall eingetreten und besteht zum Meldestichtag kein Ausfall in Bezug auf diesen Vertragspartner, wird als *Ausfallstatus des Vertragspartners* „kein Ausfall“ gemeldet und im Datenfeld *Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners* wird zum Meldestichtag das Datum angegeben, ab dem in Bezug auf den Vertragspartner kein Ausfall mehr vorlag.

Wird der Ausfallstatus gemischt auf Vertragspartner- und Instrumentenebene ermittelt, dann ist das Datenfeld *Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners* nur für die Instrumente relevant, die auf Ebene des Vertragspartners beurteilt werden, und nicht für diejenigen Instrumente (aus dem Mengengeschäft), die unter den Art. 178 Abs. 1 letzter Satz CRR fallen.



#### IV.5.10 Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten*

Es wird ein Datensatz zu jeder einzelnen Kombination aus Sicherungsgeber und gestellter Sicherheit gemeldet.

Datenfeld:	<b>Kennung der Sicherheit</b>
------------	-------------------------------

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld:	<b>Typ der Kennung des Sicherungsgebers</b>
------------	---

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld:	<b>Kennung des Sicherungsgebers</b>
------------	---

Siehe „Identifikatoren“.

## Referenzdokumente

### EU-Verordnungen und -Richtlinien

AnaCredit-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13)
BSI-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2013/33)
CRD IV-Richtlinie	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012
ESVG 2010	Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union
FinRep-Verordnung	Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13)
FVC-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (Neufassung) (EZB/2013/40)
ITS	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
Konsolidierungsrichtlinie	Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Art. 54 Abs. 3 Buchst. g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß

MIR-Verordnung                      Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze (Neufassung) (EZB/2013/34)

Ratsverordnung für die EZB-Statistiken

Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank

## Deutsche Bundesbank

Anordnung                              Statistische Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit) vom 14. Juli 2016, Deutsche Bundesbank Mitteilung 8001/2016

Codelisten zu den Meldeschemata

[www.bundesbank.de/anacredit](http://www.bundesbank.de/anacredit) > Formate XML > Code List

Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln

[www.bundesbank.de/anacredit](http://www.bundesbank.de/anacredit)

Technisches Meldeschema            [www.bundesbank.de/anacredit](http://www.bundesbank.de/anacredit) > Formate XML > Technisches Meldeschema

Technische Spezifikation            [www.bundesbank.de/anacredit](http://www.bundesbank.de/anacredit) > Formate XML > Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank